

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Staatssekretariat für Wirtschaft
Holzikofenweg 36
3003 Bern

19. Dezember 2018

Bundesgesetz über die Beiträge an die Kosten für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht (BKSG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. November 2018 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Beiträge an die Kosten für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht (BKSG) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Wir begrüssen, dass mit vorliegendem Entwurf ein Vorschlag zur Finanzierung der Kontrollkosten durch den Bund vorgelegt wird. Allerdings erachten wir die Bemessung des Pauschalbetrags als unvollständig, da er nicht die Vollkosten berücksichtigt. Insbesondere deckt der Ansatz nur den Aufwand für Bildschirmkontrollen, nicht aber den deutlich höheren Aufwand für Kontrollen bei Arbeitgebenden vor Ort ab. Aufgrund des Kontrollaufwands sind die im Bericht genannten 500–650 Stellenprozente schweizweit deutlich zu tief angesetzt. Hier ist eine Überprüfung und Anpassung der Berechnung notwendig.

Weiter bedauern wir, dass im Gesetzesentwurf die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Durchführung der Kontrollen fehlt. Die aktuellen rechtlichen Grundlagen der Stellenmeldepflicht sehen keine Untersuchungs- und Kontrollkompetenzen für die Kantone vor. Entsprechend können nur sehr eingeschränkte Prüfungen der Einhaltung der Meldepflicht vorgenommen werden respektive sind diese auf Bildschirmkontrollen beschränkt.

In diesem Sinn schliessen wir uns der Stellungnahme der Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren (VDK) und des Verbands Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA) vom 4. Dezember 2018 an und beantragen eine entsprechende Überarbeitung der Berechnungsgrundlage sowie die Schaffung der rechtlichen Grundlage zur Durchführung von Kontrollen. Im Übrigen verweisen wir auf die genannte Stellungnahme.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- tcgl-ga@seco.admin.ch



KANTON
APPENZELL AUSSER RHODEN

Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Staatssekretariat für Wirtschaft
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Appenzell, 20. Dezember 2018

Bundesgesetz über die Beiträge an die Kosten für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht (BKSG) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. November 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die Beiträge an die Kosten für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht (BKSG) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie lehnt die Vorlage ab.

Die Kompetenzdelegation an den Bundesrat, Art und Umfang der Kontrollen festzulegen, wird dezidiert abgelehnt. Folgerichtig soll sich der Bund an den Kontrollkosten auch nicht hälftig beteiligen. Die jüngste Entwicklung im Bereich der Kontrolle der flankierenden Massnahmen (FlaM) zur Personenfreizügigkeit mit der Europäischen Union zeigt deutlich, dass der Bund bei hälftiger Mitfinanzierung der Kontrollen die Anforderungen an die Vollzugsstellen kontinuierlich ausweitet und so in die Organisationsautonomie der Kantone eingreift. So führt beispielsweise eine vom Bundesrat beschlossene, starke Erhöhung der Anzahl Kontrollen samt detaillierten Umsetzungsvorgaben im Jahr 2019 zu einer Verlagerung der Arbeits- und Lohnkontrollen von Entsendebetrieben zu Schweizer Arbeitgebenden. Es ist zu verhindern, dass es bei der Umsetzung der Stellenmeldepflicht zu einer vergleichbaren Situation kommt. Der Vorschlag des Bundes betreffend Kompetenzdelegation an den Bundesrat ist daher abzulehnen.

Daher stellen wir folgende Anträge:

Art. 1 Gegenstand
[streichen]

Art. 2 Beitrag des Bundes
[streichen]

Art. 3 Abs. 2 und 3 Vollzug
[streichen]

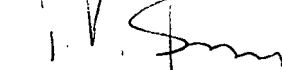
SECO	
21. Dez. 2018	
vorregistriert OAGSdm	hel

Nicht bemängelt werden einzig die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage auf Bundesstufe für den Datenaustausch zwischen den zuständigen Stellen, um die Kontrollen effektiv durchführen zu können, sowie die Einführung einer ausdrücklichen Kontrollpflicht durch die Kantone. Die Kontrollen sollen angemessen und risikobasiert vorgenommen werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- tcgl-ga@seco.admin.ch
- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung
und Forschung (WBF)
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 21. Dezember 2018

Eidg. Vernehmlassung; Bundesgesetz über die Beiträge an die Kosten für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. November 2018 unterbreitet das Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) den Entwurf des Bundesgesetzes über die Beiträge an die Kosten für die Kontrollen der Stellenmeldepflicht (BKSG) zur Vernehmlassung.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat begrüsst, dass sich der Bund – wie vom Regierungsrat im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Steuerung der Zuwanderung (Art. 121a BV) gefordert – an den Kontrollkosten betreffend die Einhaltung der Stellenmeldepflicht beteiligt. Dies darf jedoch keinesfalls zu einer ähnlichen Entwicklung führen, wie bei den Kontrollen im Bereich der flankierenden Massnahmen, wo der Bund aufgrund seiner hälftigen Kostenbeteiligung seine Vorgaben in Sachen Anzahl und Inhalt der Kontrollen laufend ausweitet.

Der Regierungsrat begrüsst zudem, den Kantonen hinsichtlich der Durchführung und Ausgestaltung der Kontrollen grösstmögliche Autonomie zu gewähren. Wo die Kontrolltätigkeit durch bundesrechtliche Vorgaben massiv vereinfacht werden kann, sollte die kantonale Autonomie aber nicht zuoberst stehen. Eine starke Vereinfachung sieht der Regierungsrat mit bundesrechtlichen Vorgaben in Sachen Untersuchungskompetenzen und Datenaustausch zwischen den involvierten Stellen.



Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 2

Die Bemessung der Höhe des Pauschalbetrags hat sich nach den effektiven kantonalen Vollkosten zu richten. Diese Vollkosten beinhalten einerseits die Personalkosten, andererseits aber auch die Ausrüstungs- und Infrastrukturkosten.

Antrag: Art. 2 ist bezüglich der Berücksichtigung der Vollkosten bei der hälftigen finanziellen Beteiligung des Bundes anzupassen.

Art. 3

Der Regierungsrat erachtet weder den Vorschlag im Gesetzesentwurf noch die Variante als zielführend. Der Regierungsrat unterstützt diesbezüglich den Vorschlag der VDK/VSAA gemäss Stellungnahme vom 4. Dezember 2018, wobei in Abs. 1 von Art 5 auch die Migrationsbehörden in die Pflicht zur Zusammenarbeit eingebunden werden sollen.

Antrag: Streichung von Art. 3 Abs. 3 und Erstellung zweier Artikel betreffend „Kontrollen“ sowie „Zusammenarbeit und Datenaustausch“ wie folgt:

Art. 4 Kontrollen

¹ Die Organisation der Kontrollen obliegt den Kantonen.

² Die von den Kantonen zur Kontrolle der Stellenmeldepflicht eingesetzten Behörden dürfen:

- a. Betriebe und andere Arbeitsorte während der Arbeitszeit der dort tätigen Personen betreten;
- b. von den Arbeitgebern sowie den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern alle erforderlichen Auskünfte verlangen;
- c. alle erforderlichen Unterlagen konsultieren und kopieren.

³ Die kontrollierten Personen und Betriebe sind verpflichtet, den Kontrollbehörden auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen herauszugeben, zuzustellen und Auskünfte zu erteilen. Sie müssen den Kontrollbehörden den Zutritt zum Arbeitsort während der Arbeitszeit der dort tätigen Personen gewähren.

⁴ Stellen die Kontrollbehörden Verstösse gegen Art. 21a Abs. 3 und 4 AIG fest, so melden sie dies den Strafvollzugsbehörden und übermitteln diesen alle dazugehörigen Unterlagen damit Sanktionen nach Art. 117a AIG geprüft werden können.

Art. 5 Zusammenarbeit und Datenaustausch

¹ Die von den Kantonen zur Kontrolle der Stellenmeldepflicht eingesetzten Behörden und die anderen Behörden des Arbeitsmarktes sowie die Migrationsbehörden arbeiten zusammen.

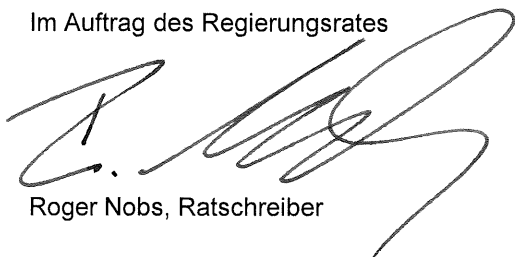
² Sie können zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe die erforderlichen Daten austauschen. Insbesondere haben die zur Kontrolle der Stellenmeldepflicht eingesetzten Behörden Zugriff auf das Informationssystem des Bundes nach Art. 35 Abs. 3 des Arbeitsvermittlungsgesetzes und nach Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Informationssystem für die Ausländer- und den Asylbereich.



Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates



Roger Nobs, Ratschreiber

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Herr Bundesrat
Johann N. Schneider-Ammann
Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern
tcql-ga@seco.admin.ch

12. Dezember 2018

RRB-Nr.:	1332/2018
Direktion	Volkswirtschaftsdirektion
Unser Zeichen	--
Ihr Zeichen	--
Klassifizierung	Nicht klassifiziert



Bundesgesetz über Beiträge an die Kosten für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht (BKSG); Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit, zur obengenannten Vorlage Stellung nehmen zu können. Mit der Vorlage sind wir im Grundsatz einverstanden. Vor dem Hintergrund angespannter kantonaler Finanzen begrüßen wir die finanzielle Beteiligung des Bundes an der Kontrolle der Stellenmeldepflicht ausdrücklich.

Die erwähnte finanzielle Lage beschränkt den Kanton Bern auf absehbare Zeit im Aufbau neuer Stellen für den Vollzug. Die Kontrollen zur Einhaltung der Stellenmeldepflicht können wir nur mit bestehenden personellen Ressourcen durchführen. Aus diesem Grund muss der Umfang der Kontrollen, in Form von Kontrollzahlen, in der Kompetenz der Kantone verbleiben und der Regierungsrat lehnt es ab, dass der Bundesrat die Anzahl der Kontrollen pro Kanton festlegt. Es wäre somit den Kantonen überlassen, für wie viele Kontrollen sie die finanzielle Beteiligung des Bundes geltend machen.

Im Begleitschreiben laden Sie die Kantone weiter ein, sich zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Durchführung der Kontrollen zu äussern.

Eine Mehrheit der Kontrollen kann gestützt auf Informationen erfolgen, die im Rahmen des Vollzuges des Ausländergesetzes anfallen bzw. die im Datenbestand des ZEMIS vorhanden sind. Für die Kontrollen von Betrieben, die Inländer anstellen, müssen die notwendigen Informationen jedoch vor Ort gewonnen werden. Eine gesetzliche Grundlage für Vor-Ort-Kontrollen

bei Betrieben hält der Regierungsrat daher für zwingend notwendig, auch wenn ein Grossteil der Kontrollen als so genannte Bürokontrollen durchgeführt wird. Wir schlagen vor, eine an die Kontrollkompetenz im Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit angelehnte Regelung einzuführen.

Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Bemerkungen berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident



Christoph Neuhaus

Der Staatsschreiber



Christoph Auer

Verteiler

- Volkswirtschaftsdirektion

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Herr Bundesrat
Johann N. Schneider-Ammann
Vorsteher WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern
Schweiz

per E-Mail an: tcgl-ga@seco.admin.ch

Liestal, 18. Dezember 2018
VGD

Bundesgesetz über die Beiträge an die Kosten für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht (BKSG), Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. November 2018 unterbreitete das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF dem Kanton Basel-Landschaft den Entwurf des Bundesgesetzes über die Beiträge an die Kosten für die Kontrollen der Stellenmeldepflicht (BKSG) und lud zur Vernehmlassung ein. Mit der vorgeschlagenen Regelung soll dem Anliegen der Kantone nach einer finanziellen Beteiligung des Bundes an die Kontrollkosten der Einhaltung der Stellenmeldepflicht nachgekommen werden. Zudem soll dem Bundesrat die Kompetenz erteilt werden, bei Bedarf in den Ausführungsbestimmungen Vorgaben zu erlassen zu Art und Umfang der Kontrollen sowie zur Zusammenarbeit zwischen den von den Kantonen zur Kontrolle der Stellenmeldepflicht eingesetzten Behörden und anderen Behörden. Diese Kompetenz zur Schaffung der rechtlichen Grundlage für die Durchführung der Kontrollen (Untersuchungskompetenz der Kontrollorgane) werde der Bundesrat indes namentlich nur dann in Erwägung ziehen, wenn eine Mehrheit der Kantone dies verlange.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu dürfen. Gerne äussern wir uns wie folgt:

1. Grundsätzliches

Im Dezember 2017 wurde vom Bundesrat beschlossen, die Frage nach den gesetzlichen Grundlagen für die Kontrollen der Stellenmeldepflicht unter Einbezug der Kantone zu klären. Entsprechend wurden in der gemeinsamen Erklärung zwischen dem WBF, dem EJPD und der VDK wesentliche Eckwerte formuliert. So soll die Kontrolle im Grundsatz den Kantonen obliegen, und die Organisationsfreiheit der Kantone soll respektiert werden. Da die Umsetzung der Stellenmeldepflicht eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen sei, solle die Finanzierung hälftig erfolgen. Entsprechende rechtliche Grundlagen sollen bis zum 1. Januar 2020 vorliegen. Die Art und der Umfang der Kontrollen seien unter Einbezug der Kantone in einem gemeinsamen Konzept festzule-

gen. Dabei sei die Variantenvielfalt der Kontrollmöglichkeiten und des damit verbundenen Wettbewerbs zwischen den Kantonen um bestmögliche Lösungen zu respektieren.

Der Kanton Basel-Landschaft begrüsst, dass ein Vorschlag zur Finanzierung der Kosten der Kontrollen der Stellenmeldepflicht durch den Bund vorgelegt wird. Indes fehlt im Entwurf vorab die Schaffung einer expliziten rechtlichen Grundlage für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht (Untersuchungskompetenz der Kontrollorgane). Die Ausarbeitung einer solchen Grundlage wird nur als Variante im Orientierungsschreiben in Betracht gezogen. Bei der Erarbeitung entsprechender rechtlicher Grundlagen ist darauf zu achten, dass der Ermessensspielraum der Kantone möglichst gewahrt bleibt, indes Art und Umfang der Kontrollen einheitlich geregelt werden, da die Stellenmeldepflicht und die Kontrolle deren Einhaltung kantonsübergreifend wirkt. Zudem ist der Kanton Basel-Landschaft der Meinung, dass der Datenaustausch zwischen den potentiell involvierten Behörden mit dem hier zu vernehmlassenden Gesetzesentwurf ungeklärt bleibt und damit datenschutzrechtlich als kritisch zu beurteilen ist. Wir empfehlen daher eine entsprechende umfassende bundesgesetzlich festgehaltene Datenbearbeitungsmöglichkeit. Schliesslich vertritt der Kanton Basel-Landschaft die Ansicht, dass der Bund die Kantone für sämtliche Kosten der Kontrollen der Einhaltung der Stellenmeldepflicht entschädigen muss.

2. im Einzelnen

Zu Titel:

Inhalt des Gesetzes soll, wie bereits ausgeführt, nicht eine reine Vorschrift über die Kosten für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht sein. Vielmehr soll das Gesetz auch eine rechtliche Untersuchungskompetenz zugunsten der kantonalen Kontrollstellen sowie Vorschriften über den Datenaustausch enthalten.

Antrag: Der Titel ist entsprechend obiger Ausführungen anzupassen.

Zu Art. 1 Gegenstand:

Der Gegenstand vorliegender Regelung ist zu erweitern, soll doch nicht nur die reine Bemessung der Kosten verankert werden, sondern auch die Kontrolle sowie der Datenaustausch.

Antrag:

eArt. 1 Gegenstand:

Dieses Gesetz regelt die Kontrollvorschriften zur Einhaltung der Stellenmeldepflicht nach Art. 21a Absatz 3 und 4 des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005, die Finanzierung entsprechender Kontrollen sowie den notwendigen Datenaustausch.

Zu Art. 2 Beitrag des Bundes:

Der Grundsatz, dass sich der Bund mit einem Pauschalbetrag je Kontrolle an den Kosten beteiligt, wird im Grundsatz unterstützt. Indes wird so ein effizientes und risikobasiertes Vorgehen noch nicht sichergestellt. Der Kanton Basel-Landschaft wünscht sich vertiefte, verbindliche und auf einer Risikoanalyse basierende Aussagen bzw. Anforderungen zu den vorzunehmenden Kontrollen, so dass diese gesamtschweizerisch zur Anwendung gelangen und in der Aussenwahrnehmung als äquivalent beurteilt werden.

Im Weiteren ist zu erwarten, dass längerfristig effiziente und risikobasierte Kontrollen mit Schwerpunkt dort erfolgen müssen, wo Stellen „unter der Hand“ und damit ohne jegliche Ausschreibung vergeben werden. Eine solche Kontrolltätigkeit scheint nicht nur vom Schreibtisch aus erfolgen zu können, sondern muss auch durch Kontrollen vor Ort einerseits und Abgleiche mit - bei bestimmten Sozialversicherungen (z.B. AHV) gemeldeten – Stellenantritten andererseits geschehen. Dies ist verbunden mit einem grösseren Aufwand pro durchzuführende Kontrolle. Wir erachten deshalb die veranschlagten Mehrausgaben des Bundes für die Abgeltung der kantonalen Kontrolltätigkeit von jährlich 450'000 bis 600'000 Franken und die im erläuternden Bericht genannte schweizweite Erhöhung der personellen Ressourcen um insgesamt 500 bis 650 Stellenprozente zur Sicherstellung der Kontrollen als zu tief angesetzt.

Abweichend vom Entwurf des Bundesrats ist der Kanton Basel-Landschaft der Meinung, dass die vollen Kosten durch den Bund getragen werden müssen und nicht nur die Hälfte. Systematisch ist die Umsetzung der Stellenmeldepflicht in den Art. 53 ff. der Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsverordnung, AVV) geregelt und damit unmittelbar im Bereich der vollständig refinanzierten Aufgaben der öffentlichen Arbeitsvermittlung. Die vom Bundesrat vorgeschlagene hälftige Kostenteilung für die Kontrolle der Einhaltung dieser Normen widerspricht somit der systematischen Einbettung der Stellenmeldepflicht in der AVV. Hingegen ist nicht zu beanstanden, wenn die Entschädigung aufgrund eines zu definierenden Pauschalbetrages erfolgen würde, welcher allerdings die oben formulierten Erwägungen zu den Kosten einer Kontrolle berücksichtigt. An dieser Sichtweise ändert auch nichts, dass einige Kantone die Kontrolle der Stellenmeldepflicht organisatorisch den Schwarzarbeitsinspektoraten angliedern. Denn Anknüpfungspunkt für die Frage nach der Kostentragung ist die Aufgabe und nicht die Frage, wie diese organisatorisch abgewickelt wird, zumal die Organisation der Umsetzung den Kantonen obliegen soll.

Antrag: Art. 2 Absatz 2 Satz 2 ist anzupassen:

Der Pauschalbetrag ist so festzulegen, dass er die Vollkosten für eine Kontrolle deckt, die bei einer effizienten und risikobasierten Kontrolltätigkeit anfallen. Dazu kann der Bund Pauschalbeträge vorsehen.

Zu Art. 3 Vollzug:

Die Vorschläge betreffend die Aufgabe der Kantone, für eine angemessene Kontrolle der Stellenmeldepflicht zu sorgen (Art. 3 Abs. 1) sowie der Berichterstattung (Art. 3 Abs. 2) werden begrüsst.

Eine explizite Regelung zur Bestimmung der Zusammenarbeit und zum Datenaustausch zwischen den kantonalen Kontrollorganen und anderen Behörden ist unerlässlich. Die vorgesehenen Anpassungen im Bundesgesetz über das Informationssystem für den Ausländer- und Asylbereich und im Arbeitsvermittlungsgesetz (gemäss Art. 4; Änderung anderer Erlasse), scheint nur einen Teil des Datenaustausches sicherzustellen. Die Be- und Verarbeitung der Daten sowie der notwendige Datenfluss aller involvierten Stellen sollte mittels einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung umfassend gewährleistet werden.

Wesentlich und zentral für die Kontrolltätigkeit ist zudem das Festlegen der rechtlichen Grundlagen betreffend Untersuchungskompetenzen und die Schaffung eines Verwaltungsverfahrens. Die vorgeschlagenen Regelungen sehen keine rechtlichen Grundlagen zu den Untersuchungs- und Kontrollkompetenzen vor. Speziell die fehlende Möglichkeit einer Kontrolle vor Ort sowie die nicht vorhandene Option des Einverlangens von sachdienlichen Unterlagen bei Arbeitgebenden erlauben

den Kantonen nur eine sehr eingeschränkte Prüfung der Einhaltung der Stellenmeldepflicht. Diese Lücke im Bereich der Kontrollaktivitäten ist zu schliessen, damit eine wirksame Prüfung stattfinden kann.

Hinsichtlich Art und Umfang der Kontrolltätigkeit wird eine schweizweit einheitliche Handhabung gewünscht. Entsprechende Vorgaben hinsichtlich der Quantität und der gewünschten Qualität werden begrüsst. Indes soll die technische und organisatorische Umsetzung dieser Vorgaben den Kantonen vorbehalten bleiben.

Antrag: Umformulierung von Art. 3 Abs. 3 im soeben erwähnten Sinn bei gleichzeitiger Erstellung zweier neuer Artikel betreffend „Kontrollen und Kompetenzen“ sowie „Datenaustausch“. Es soll ein Kontrollverfahren ermöglicht werden, welches den Kontrollorganen eine vertiefte Untersuchungskompetenz bei den Arbeitgebern einräumt. Zudem ist eine rechtliche Grundlage zu schaffen, dass die Kontrollorgane Zugriff auf andere Sozialversicherungssysteme erhalten, um sich über neu besetzte Stellen zu informieren. Der Informationsfluss der Kontrollbehörden mit weiteren involvierten Behörden ist zu gewährleisten.

Zu Art. 4 Änderung anderer Erlasse

Vgl. dazu unsere Ausführungen zu Art. 3.

Der Kanton Basel-Landschaft bedankt sich für die Entgegennahme der Argumente und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Hochachtungsvoll



Monica Gschwind
Regierungspräsidentin



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Johann N. Schneider-Ammann
Bundesrat
3003 Bern

Via E-Mail: tcql-ga@seco.admin.ch

Basel, 12. Dezember 2018

**Regierungsratsbeschluss
vom 11. Dezember 2018**

**Vernehmlassung zum Entwurf des Bundesgesetzes über Beiträge an die Kosten der
Kontrolle der Stellenmeldepflicht (BKSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kanton Basel-Stadt bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme betreffend den Entwurf des Bundesgesetzes über Beiträge an die Kosten der Kontrolle der Stellenmeldepflicht (BKSG). Die nachstehende Stellungnahme entspricht derjenigen der Konferenz Kantonalen Volkswirtschaftsdirektorinnen und Volkswirtschaftsdirektoren (VDK), welche sie zusammen mit dem Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbeförden VSAA erarbeitet hat.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Der Bundesrat hat im Dezember 2017 entschieden, das Gesetz und die Verordnung zur Umsetzung des Verfassungsartikels zur Steuerung der Zuwanderung gestaffelt in Kraft zu setzen. Gleichzeitig hat er festgehalten, die Frage nach den gesetzlichen Grundlagen für die Kontrollen unter Einbezug der Kantone zu klären. In einer gemeinsamen Vereinbarung vom 4. Juni 2017 zwischen Ihrem Departement, dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement EJPD und der VDK wurden die wesentlichen Eckwerte für das weitere Vorgehen festgehalten: Die Kontrollen obliegen im Grundsatz den Kantonen und es soll die Organisationsfreiheit der Kantone respektiert werden.

Da die Umsetzung der Stellenmeldepflicht eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen ist, soll die Finanzierung der Kontrollkosten entsprechend hälftig erfolgen. Für die hälftige Finanzierung durch den Bund soll eine Gesetzesgrundlage bis zum 1. Januar 2020 vorliegen und zur Anwendung gelangen. Weiter ist auch die Ausarbeitung von rechtlichen Grundlagen für die Kontrollen bez. Datenschutz und Untersuchungskompetenz zu prüfen. Art und Umfang der Kontrollen sind unter engem Einbezug der Kantone in einem gemeinsamen Konzept festzulegen. Dabei ist die Variantenvielfalt der Kontrollmöglichkeiten und des damit verbundenen Wettbewerbs um bestmögliche Lösungen zu respektieren. Diese zwischen Ihrem Departement, dem EJPD und der

VDK festgelegten Eckwerte gilt es in den weiteren Arbeiten im Allgemeinen und bei der Erarbeitung der vorliegenden gesetzlichen Grundlagen im Konkreten zu berücksichtigen.

In Anlehnung an die gemeinsame Vereinbarung begrüssen wir es, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf ein Vorschlag zur Finanzierung der Kontrollkosten durch den Bund vorgelegt wird. Wir bedauern, dass im Gesetzesentwurf entgegen der obgenannten Vereinbarung die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Durchführung der Kontrollen (Untersuchungskompetenzen der Kontrollorgane) fehlt und nur als Variante im Orientierungsschreiben genannt wird. Darüber hinaus muss eine spezifische Bestimmung für den Datenaustausch (in Ergänzung zur allgemeinen Bestimmung betreffend die Zusammenarbeit zwischen den von den Kantonen eingesetzten Behörden und anderen Behörden) festgeschrieben werden. Wir begründen dies mit der Tatsache, dass eine Umfrage des VSAA gezeigt hat, dass mindestens 15 Kantone beabsichtigen, die Arbeitsmarktaufsicht in der einen oder anderen Form mit der Kontrolltätigkeit zu beauftragen. Vor diesem Hintergrund erachten wir es als zwingend, dass entsprechende Bestimmungen in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden, zumal in den bisherigen Arbeitsgruppen des Bundes das Vorhandensein der rechtlichen Grundlage für die Kontrollen verneint wurde. Dabei ist darauf zu achten, dass die kantonale Organisationsautonomie gewahrt bleibt und ein Gestaltungsspielraum für die Festlegung der Kontrollverfahren belassen wird.

2. Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 1 Gegenstand

Keine Bemerkungen

Zu Art. 2 Beitrag des Bundes

Der Regierungsrat unterstützt den Grundsatz, wonach sich der Bund mit einem Pauschalbetrag je Kontrolle an den Kosten beteiligt, welche den Kantonen bei der Durchführung der Kontrollen entstehen. Die Bemessung des Pauschalbetrags ist jedoch anzupassen, insbesondere da er nicht die Vollkosten berücksichtigt. Neben den Lohnkosten inklusive Arbeitgeberbeitrag an die Sozialversicherungen, fordern wir eine hälftige Beteiligung des Bundes an den Ausrüstungs- und Infrastrukturkosten. Folglich ist die im Bericht genannte Höhe des Pauschalbeitrags neu zu berechnen. Dies auch aufgrund der ersten Erfahrungen in den Kantonen, die zeigen, dass mittels Bildschirmkontrollen der «verdeckte Arbeitsmarkt», der gemäss einer AMOSA-Studie 70% ausmacht, nicht kontrolliert werden kann. Wir bitten daher auch die Schätzungen der finanziellen und personellen Auswirkungen auf alle 26 Kantone zu überprüfen. Unseres Erachtens sind die im Bericht genannten 500 bis 650 Stellenprozente deutlich zu tief angesetzt.

Antrag: "Art. 2 Beitrag des Bundes" ist entsprechend obiger Ausführungen bez. einer Berücksichtigung der Vollkosten bei der hälftigen finanziellen Beteiligung des Bundes anzupassen.

Zu Art. 3 Vollzug

Der Regierungsrat begrüsst die Vorschläge betreffend die Aufgabe der Kantone, für eine angemessene Kontrolle der Stellenmeldepflicht zu sorgen (Art. 3 Abs. 1) sowie zur Berichterstattung

(Art. 3 Abs. 2). Ausserdem unterstützen wir die Kann-Bestimmung, wonach der Bundesrat Ausführungsbestimmungen zu Art und Umfang der Kontrollen (Art. 3 Abs. 3 lit. a) erlassen kann.

Wie unter Kap. 1 „Grundsätzliche Bemerkungen“ erwähnt, fehlen verbindliche Bestimmungen betreffend die Zusammenarbeit zwischen den von den Kantonen eingesetzten Behörden und anderen Behörden (Art. 3 Abs. 3 lit. b), dem Datenaustausch und den rechtlichen Grundlagen für die Durchführung der Kontrollen (Untersuchungskompetenzen der Kontrollorgane). Dabei ist darauf zu achten, dass den Kantonen ein gewisser Gestaltungsspielraum für die Festlegung der Kontrollverfahren belassen wird und die kantonale Organisationsautonomie gewahrt bleibt.

Das Festschreiben einer expliziten *Bestimmung zur Zusammenarbeit und zum Datenaustausch* ist für die kantonalen Vollzugsorgane zentral. Bei einer Mehrheit der Kantone werden die Kontrollen durch die Arbeitsmarktaufsichtsbehörden durchgeführt. Da der Vollzug dieser Gesetze möglichst effizient wahrgenommen werden soll, ist es denkbar, dass beispielsweise kombinierte Kontrollen der Einhaltung der Pflichten bei der Stellenmeldung und der flankierenden Massnahmen FlaM oder des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit BGSA stattfinden. In einem solchen Fall müssen Unterlagen und Informationen, welche die Kantone bei Kontrollen eines Rechtsgebietes erlangen, zur Umsetzung der anderen Gesetzgebungen ausgetauscht werden können. Hierzu ist eine gesetzliche Grundlage zur Zusammenarbeit und zum Datenaustausch unerlässlich.

Zentral ist auch das Festschreiben von *rechtlichen Grundlagen für die Untersuchungskompetenzen* der kantonalen Kontrollorgane. Die aktuell geltenden rechtlichen Grundlagen der Stellenmeldepflicht sehen keine Untersuchungs- und Kontrollkompetenzen hinsichtlich der Einhaltung der Pflichten bei der Stellenmeldung für die Kantone vor. Diese fehlenden Untersuchungs- und Kontrollkompetenzen zur Einforderung von Unterlagen und Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen erlauben den Kantonen bloss sehr eingeschränkte Prüfungen der Einhaltung der Pflichten bei der Stellenmeldung. Um diese Lücke in den Kontrollaktivitäten der Kantone schliessen zu können, ist die Schaffung von Kontroll- und Untersuchungskompetenzen notwendig. Mit einer entsprechenden Gesetzesgrundlage erhielten die Kontrollorgane etwa die Möglichkeit, auch in Branchen, in welchen eine Publikation freier Stellen im Internet unüblich ist, die Einhaltung der Stellenmeldepflichten mittels Prüfung der entsprechenden Unterlagen vor Ort in den Betrieben zu kontrollieren. Die Erfahrungen in den Bereichen FlaM und BGSA zeigen, dass für die Untersuchungskompetenz der Kontrollorgane eine entsprechende Gesetzesgrundlage unerlässlich ist.

Antrag: Streichung von Art. 3 Abs. 3 und dafür Erstellung zweier Artikel betr. „Kontrollen und dortiger Kompetenzen“ sowie „Datenaustausch“:

eArt. 4 Kontrollen

¹ Die Organisation der Kontrollen obliegt den Kantonen.

² Die von den Kantonen zur Kontrolle der Stellenmeldepflicht eingesetzten Behörden dürfen:

- a. Betriebe und andere Arbeitsorte während der Arbeitszeit der dort tätigen Personen betreten;
- b. von den Arbeitgebern sowie den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern alle erforderlichen Auskünfte verlangen;
- c. alle erforderlichen Unterlagen konsultieren und kopieren.

³ Die kontrollierten Personen und Betriebe sind verpflichtet, den Kontrollbehörden auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen herauszugeben, zuzustellen und Auskünfte zu erteilen. Sie müssen den Kontrollbehörden den Zutritt zum Arbeitsort während der Arbeitszeit der dort tätigen Personen gewähren.

⁴ Stellen die Kontrollbehörden Verstösse gegen Art. 21a Abs. 3 und 4 AIG fest, so melden sie dies den Strafvollzugsbehörden und übermitteln diesen alle dazugehörigen Unterlagen damit Sanktionen nach Art. 117a AIG geprüft werden können.

eArt. 5 Zusammenarbeit und Datenaustausch

¹ Die von den Kantonen zur Kontrolle der Stellenmeldepflicht eingesetzten Behörden und die anderen Behörden des Arbeitsmarktes arbeiten zusammen.

² Sie können zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe die erforderlichen Daten austauschen. Insbesondere haben die zur Kontrolle der Stellenmeldepflicht eingesetzten Behörden Zugriff auf das Informationssystem des Bundes nach Art. 35 Abs. 3 des Arbeitsvermittlungsgesetzes und nach Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Informationssystem für die Ausländer- und den Asylbereich.

Zu Art. 4 Änderung anderer Erlasse und Artikel 5 Referendum und Inkrafttreten

Keine Bemerkungen

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Wirtschaft und Arbeit, Alessandro Tani, stv. Amtsleiter, alessandro.tani@bs.ch, Tel. 061 267 88 26, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Monsieur le Conseiller fédéral
Johann N. Schneider Ammann
Chef du Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche
Palais fédéral Est
3003 Berne

Document PDF et Word à :
tcql-ga@seco.admin.ch

Fribourg, le 18 décembre 2018

2018-1079

Loi fédérale sur la participation aux frais de contrôle de l'obligation d'annoncer les postes vacants

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

Le 1^{er} novembre 2018, le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) a soumis pour consultation le projet de loi fédérale sur la participation aux frais de contrôle de l'obligation d'annoncer les postes vacants (LPCA). La nouvelle réglementation proposée doit permettre de répondre à la demande des cantons, qui souhaitent une participation financière fédérale aux coûts de contrôle du respect de l'obligation d'annonce. La Confédération entend également créer une base légale encadrant l'exécution des contrôles (compétences d'examen des organes de contrôles), pour autant qu'une majorité des cantons le souhaite.

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer à ce sujet et prenons position comme suit sur le projet de loi.

a) Remarques générales

Les grandes lignes du projet ont été arrêtées le 4 juin 2017 dans le cadre d'un accord entre le Département fédéral de justice et police (DFJP), le DEFR et la CDEP : les contrôles incombent en principe aux cantons, dont la liberté d'organisation devra être respectée. La mise en œuvre de l'obligation d'annoncer les postes vacants étant une tâche commune de la Confédération et des cantons, le financement des frais de contrôle y afférents doit être assumé pour moitié par chacun de ces deux échelons institutionnels. Pour la participation financière de la Confédération la création et l'entrée en vigueur d'ici le 1^{er} janvier 2020 d'une base légale idoine est à prévoir. Il convient également d'étudier l'élaboration de bases légales encadrant les contrôles, en particulier en matière de protection des données et de compétences d'examen. Le type et l'ampleur des contrôles doivent être définis en étroite collaboration avec les cantons, dans le cadre d'une démarche commune tenant compte de la diversité des modalités de contrôle possibles et de la concurrence qui en découle, afin de garantir les meilleures solutions possibles.

Nous saluons le fait que ce projet de loi présente une proposition de financement des frais de contrôle par la Confédération, concrétisant ainsi l'accord susmentionné. Nous déplorons toutefois l'absence, dans ce projet, de base légale pour l'exécution des contrôles (compétences d'examen des organes de contrôle), contrairement à ce qui avait été convenu. De telles dispositions sont seulement évoquées sous forme de variante dans la lettre adressée aux cantons. Il nous semble en outre nécessaire d'établir une disposition spécifique pour l'échange de données, en complément de la disposition générale sur la collaboration entre les autorités instituées par les cantons et d'autres autorités. En effet, une enquête de l'AOST a démontré qu'au moins 15 cantons prévoient de confier, d'une manière ou d'une autre, l'exécution des contrôles à leur autorité de surveillance du marché du travail. Nous estimons par conséquent indispensable d'inscrire les dispositions idoines dans le projet de loi, d'autant plus que les groupes de travail de l'administration fédérale ont souligné l'absence de telles bases légales pour les contrôles. Il convient de veiller ici à l'autonomie d'organisation des cantons et à laisser une marge de manœuvre suffisante pour la définition des procédures de contrôle.

b) Remarques relatives aux différentes dispositions

Art. 1 Objet

Aucune remarque.

Art. 2 Contribution de la Confédération

Nous soutenons le principe d'une participation de la Confédération sous la forme d'un forfait par contrôle aux coûts occasionnés dans les cantons par l'exécution des contrôles. L'estimation de cette contribution forfaitaire doit cependant être adaptée, notamment parce qu'elle ne tient pas compte des frais totaux occasionnés. Outre la participation aux frais salariaux, cotisations de l'employeur aux assurances sociales comprises, nous demandons la couverture de la moitié des frais d'équipement et d'infrastructure. Le montant du forfait mentionné dans le rapport explicatif doit être recalculé en conséquence. Les premiers retours d'expérience des cantons montrent par ailleurs que le marché caché de l'emploi ne peut être surveillé par des contrôles « à l'écran ». Nous sollicitons ainsi une nouvelle évaluation des incidences financières et sur le plan du personnel pour les 26 cantons, le pourcentage de poste avancé de 500 à 650 % nous semblant largement sous-estimé.

Proposition : *L'art. 2 Contribution de la Confédération doit être adapté conformément aux explications qui précèdent afin que la participation financière fédérale aux coûts occasionnés tienne compte des coûts totaux.*

Art. 3 Exécution

Nous soutenons la proposition de confier la responsabilité du contrôle du respect de l'obligation d'annoncer les postes vacants aux cantons (art. 3, al. 1), en l'assortissant d'une obligation de rapport (art. 3, al. 2). Nous saluons également la possibilité offerte au Conseil fédéral d'édicter des dispositions d'exécution sur le type et l'ampleur des contrôles (art. 3, al. 3, let. a).

Comme mentionné au point a), nous sommes d'avis que cet article devrait également comprendre des dispositions contraignantes sur l'échange de données et la collaboration entre les autorités instituées par les cantons et d'autres autorités (à l'instar de la disposition potestative prévue à l'art. 3, al. 3, let. b, du projet), tout en créant une base légale pour l'exécution des contrôles (compétences d'examen des organes de contrôle). Il convient de laisser ici une marge de manœuvre suffisante aux cantons pour la définition des procédures de contrôle et de respecter leur autonomie d'organisation.

L'inscription dans la loi d'une **disposition explicite sur la collaboration et l'échange de données** revêt une importance primordiale pour les organes cantonaux d'exécution. Les contrôles sont exécutés dans la majorité des cantons par les autorités de surveillance du marché du travail. Compte tenu de l'importance d'une application efficace de la législation, il est tout à fait envisageable que les contrôles du respect de l'obligation d'annoncer les postes vacants soient réalisés en combinaison avec des contrôles des mesures d'accompagnement ou des mesures en matière de lutte contre le travail au noir. Dans un tel cas de figure, les autorités cantonales doivent être à même d'échanger les documents et les informations obtenus dans le cadre de contrôles relevant d'une des matières juridiques afin de surveiller l'application de l'autre législation. Une base légale sur la collaboration et l'échange de données est indispensable à cette fin.

L'inscription dans la loi d'une **base légale sur les compétences d'examen** des organes de contrôles cantonaux est également capitale. Les bases légales en vigueur encadrant l'obligation d'annoncer les postes vacants n'octroient aucune compétence d'examen et de contrôle aux cantons en matière de surveillance du respect de ladite obligation qui permettraient à ces derniers de réclamer des documents ou de réaliser des contrôles sur le terrain. Les possibilités de surveillance par les cantons du respect de l'obligation d'annoncer les postes vacants s'en trouvent ainsi fortement limitées. La création de compétences cantonales de contrôle et d'examen est nécessaire pour combler cette lacune. Une base légale idoine offrirait ainsi aux organes de contrôle la possibilité de surveiller le respect de l'obligation d'annoncer les postes vacants dans tous les secteurs, notamment dans ceux pour lesquels la publication de postes vacants sur Internet n'est pas courante, en se rendant directement dans les entreprises concernées. Les expériences tirées de l'application des mesures d'accompagnement et de la loi sur le travail au noir montrent que les compétences d'examen des organes de contrôle se doivent d'être encadrées par une base légale adaptée.

Proposition : *Suppression de l'art. 3, al. 3, et élaboration en contrepartie de deux articles sur les contrôles et les compétences associées ainsi que sur l'échange de données.*

Proposition d'art. 4 Contrôles

¹ *L'organisation des contrôles incombe aux cantons.*

² *Les autorités instituées par les cantons pour contrôler le respect de l'obligation d'annoncer les postes vacants peuvent :*

- a. pénétrer dans une entreprise ou dans tout autre lieu de travail pendant les heures de travail des personnes qui y sont employées ;*
- b. exiger les renseignements nécessaires des employeurs et des travailleurs ;*
- c. consulter ou copier les documents nécessaires.*

³ *Les personnes et entreprises contrôlées sont tenues de mettre à disposition et de fournir aux autorités de contrôle les documents et renseignements nécessaires. Au surplus, elles doivent leur permettre de pénétrer librement dans l'entreprise ou dans tout autre lieu de travail pendant les heures de travail des personnes qui y sont employées.*

⁴ *En cas d'infractions constatées aux art. 21a, al. 3 et 4, LEI, les autorités de contrôle signalent ces dernières aux autorités d'exécution des peines et mesures et leur transmettent tous les documents correspondants afin que des sanctions au sens de l'art. 117a LEI puissent être étudiées.*

Proposition d'art. 5 Collaboration et échange de données

¹ *Les autorités instituées par les cantons pour contrôler le respect de l'obligation d'annoncer les postes vacants collaborent avec les autres autorités du marché du travail.*

² *Elles peuvent échanger les données nécessaires à l'accomplissement de leurs tâches légales. Les autorités instituées pour contrôler le respect de l'obligation d'annoncer les postes vacants ont notamment accès au système d'information de la Confédération conformément aux dispositions prévues à l'art. 35, al. 3, de la loi fédérale sur le service de l'emploi et la location de services et à l'art. 9, al. 1, de la loi fédérale sur le système d'information commun aux domaines des étrangers et de l'asile.*

Art. 4 Modification d'autres actes et art. 5 Référendum et entrée en vigueur

Aucune remarque.

Nous vous remercions de l'attention que vous voudrez bien porter à nos arguments afin que notre position soit prise en compte dans la suite des travaux et vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre très haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat :

Georges Godel
Président

Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat

Communication :

- a) à la Direction de l'économie et de l'emploi, pour elle et le Service public de l'emploi ;
- b) aux autres Directions ;
- c) à la Chancellerie d'Etat.

Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat

Extrait de procès-verbal non signé, l'acte signé peut être consulté à la Chancellerie d'Etat



Genève, le 12 décembre 2018

Le Conseil d'Etat

6106-2018

Département fédéral de l'économie, de
la formation et de la recherche (DEFR)
Monsieur
Johann N. Schneider-Ammann
Conseiller fédéral
Palais fédéral est
3003 Berne

Concerne : loi fédérale sur la participation aux frais de contrôle de l'obligation d'annoncer les postes vacants (LPCA) : ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Notre Conseil accuse bonne réception de la consultation mentionnée sous rubrique qui a retenu sa meilleure attention.

À cet égard, nous saluons ce projet de loi qui répond aux préoccupations manifestées par les cantons quant au financement des contrôles relatifs à l'obligation d'annoncer les postes vacants.

Nous vous prions de trouver ci-après notre prise de position :

1. Projet de loi :

Nous approuvons l'article 1 du projet de loi en ce qu'il concerne la participation financière de la Confédération aux frais engendrés par les contrôles de l'obligation d'annoncer les emplois vacants.

Nous approuvons également l'article 2 dudit projet qui instaure un forfait couvrant la moitié des coûts salariaux occasionnés par l'activité de contrôle. Cela permet d'alléger de manière équitable la charge financière des cantons.

S'agissant de l'article 3, si les alinéas 1, 2 et 3 lettre b emportent notre adhésion, il n'en est pas de même pour l'alinéa 3 lettre a de cette disposition. En effet, la mise en œuvre de l'obligation d'annoncer les postes vacants relève de la compétence des cantons et ceux-ci doivent rester libres de définir le type et l'ampleur des contrôles qu'ils souhaitent instaurer. Nous nous positionnons en conséquence pour la suppression de l'article 3, alinéa 3 lettre a.

2. Variante :

Comme relevé ci-dessus, les cantons sont en principe responsables de la mise en œuvre du droit fédéral et doivent en ce sens disposer d'une marge de manœuvre aussi large que possible.

S'agissant des modalités et de l'exécution des contrôles, nous pensons que cette question doit être réglée au niveau cantonal. Nous ne sommes donc pas favorables à la variante.

En vous remerciant de l'attention que vous prêterez à ces lignes, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti

Le président :



Antonio Hodgers

Copie à : (via mail) tcql-ga@seco.admin.ch

Eidgenössisches Departement
für Wirtschaft, Bildung und Forschung
WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Glarus, 18. Dezember 2018
Unsere Ref: 2018-240

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Beiträge an die Kosten für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht (BKSG)

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Generell

Im Grundsatz obliegen die Kontrollen den Kantonen und die Organisationsfreiheit der Kantone soll respektiert werden. Die Umsetzung der Stellenmeldepflicht ist jedoch eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen. Daher erscheint es wichtig, dass gemeinsam die Finanzierung getragen und die Minimalanforderung für die Art (Prozess) sowie den Umfang (Quote) der Kontrollen definiert wird. Wir begrüssen den vorliegenden Gesetzesentwurf, bedauern aber gleichzeitig, dass die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Durchführung der Kontrollen (Untersuchungskompetenzen) fehlt. Der Kanton Glarus ist der Ansicht, dass eine rechtliche Grundlage für den Vollzug der Kontrollen wichtig ist. Weiter fehlt eine spezifische Bestimmung für den Datenaustausch zwischen den künftigen verschiedenen Kontrollorganen. Dabei soll auch die kantonale Organisationsautonomie gewahrt bleiben. Denn nur durch Aufgaben- und Organisationsautonomie können die unterschiedlichen Bedürfnisse der Kantone berücksichtigt werden. Dies gilt im Speziellen auch für einen kleinen Kanton wie Glarus. Die Kontrollen der Stellenmeldepflicht (STMP) sollen verhältnismässig, wirksam und effizient sein. Dies gilt ebenso für die Berichterstattung der Kontrollen gegenüber dem SECO. Desweiteren unterstützt der Kanton Glarus die gemeinsame Stellungnahme der VDK und des VSAA vom 4. Dezember 2018.

Im Folgenden nehmen wir zu den einzelnen Artikeln Stellung:

Artikel 2

Wir unterstützen die Kostenbeteiligung des Bundes, insbesondere den Vorschlag eines Pauschalbetrags pro Kontrolle. Hingegen soll die Höhe neu berechnet werden. In der Pauschale sind nicht nur die Lohn- sondern auch ein Anteil der Ausrüstungs- und Infrastrukturkosten einzurechnen.

Art. 2 Abs. 1: „Kontrolle“ - dieser Begriff ist nicht definiert. Darum sollen die Minimalanforderungen an die Kontrolltätigkeit (Prozess) und das Mengengerüst (Kontrollquote) definiert werden. Je nach festgelegten Standards ergeben sich die notwendigen Ressourcen. Insgesamt begrüssen wir aber, dass den Kantonen ein grosser Gestaltungsspielraum bezüglich den durchzuführenden Kontrollen eingeräumt wird. So kann den kantonalen Gegebenheiten besser Rechnung getragen werden

Art. 2 Abs. 2: Der Pauschalbetrag ist so zu bemessen, dass er die Hälfte der anfallenden Vollkosten pro Kontrolle deckt. Den Vorschlag von CHF 100 erachten wir daher als zu tief. Erfahrungen zeigen, dass eine Kontrolle rund 2 Stunden benötigt. Für einen qualifizierten Inspektor ist ein Stundensatz von CHF 150 (Lohn-, Ausrüstungs- und Infrastrukturanteil) gerechtfertigt. Folglich schlagen wir vor, dass die Vergütungspauschale des Bundes auf CHF 150 festgesetzt wird.

Zudem sind wir der Meinung, dass die im Bericht genannten 500 bis 650 Stellenprozente für alle Kantone deutlich zu tief angesetzt sind. Ebenso vertritt der Kanton Glarus den Standpunkt, dass die Kontrollen im Sinne der Prävention auch anhand von Stelleninseraten in den Printmedien und im Internet erfolgen sollen (Abgleich AVAM). Der Aufwand für präventive Kontrollen würde sich im vorgeschlagenen Rahmen bewegen.

Artikel 3

Wir begrüssen grundsätzlich eine angemessene Kontrolle der Stellenmeldepflicht (Art. 3 Abs. 1) sowie eine vertretbare Berichterstattung (Art. 3 Abs. 2).

Art. 3 Abs. 1: Eine genauere Definition des Begriffs „angemessen“ wäre wünschenswert. Beispielsweise: „Die Kantone kontrollieren mindestens 4% der beim RAV gemeldeten Stellen. Stichprobenartig werden Kontrollen situativ durchgeführt.“

Art. 3 Abs. 2: Im Sinne einer effizienten Verwaltung sollte die Berichterstattung an das SECO mit möglichst geringem Aufwand verbunden sein. Eine entsprechende elektronische Lösung wäre sehr wünschenswert.

Art. 3 Abs. 3: Wir sind der Ansicht, dass auf Bundesebene zwingend die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung der Kontrollen geschaffen werden müssen. Die aktuell geltenden rechtlichen Grundlagen der Stellenmeldepflicht sehen keine Untersuchungs- und Kontrollkompetenzen hinsichtlich der Einhaltung der Pflichten bei der Stellenmeldung für die Kantone vor. Diese fehlenden Untersuchungs- und Kontrollkompetenzen zur Einforderung von Unterlagen und Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen erlauben den Kantonen bloss sehr eingeschränkte Prüfungen der Einhaltung der Pflichten bei der Stellenmeldung. Um diese Lücke in den Kontrollaktivitäten der Kantone schliessen zu können, ist die Schaffung von Kontroll- und Untersuchungskompetenzen notwendig. Mit einer entsprechenden Gesetzesgrundlage erhielten die Kontrollorgane etwa die Möglichkeit, auch in Branchen, in welchen eine Publikation freier Stellen im Internet unüblich ist, die Einhaltung der Stellenmeldepflichten mittels Prüfung der entsprechenden Unterlagen vor Ort in den Betrieben zu kontrollieren.

Die Erfahrungen in den Bereichen FlaM und BGSA zeigen, dass für die Untersuchungskompetenz der Kontrollorgane eine entsprechende Gesetzesgrundlage unerlässlich ist. Das Vollzugsorgan des BGSA ist die einzige Stelle, welche aktuell befugt ist, entsprechende Unterlagen von den Betrieben einzufordern. Mit der Schaffung von gesetzlichen Grundlagen erhalten die Kantone die Möglichkeit, den Vollzug der Überprüfung der Stellenmeldepflicht nicht zwingend dem Vollzugsorgan des BGSA zuzuweisen. Wir stehen einer Vermischung der Überprüfung der Stellenmeldepflicht mit den Vollzugsaufgaben des BGSA kritisch gegenüber.

Dennoch ist bei der Erarbeitung von rechtlichen Grundlagen darauf zu achten, dass den Kantonen ein gewisser Gestaltungsspielraum für die Festlegung der Kontrollverfahren belassen wird und die kantonale Organisationsautonomie gewahrt bleibt. Zum Art. 3 Abs. 3 begrüssen wir auch den Vorschlag der VDK bzw. des VSAA.

Wir bedanken uns nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat



Dr. Andrea Bettiga
Landammann



Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

E-Mail an: tcgl-ga@seco.admin.ch

versandt am: **18. Dez. 2018**



Sitzung vom

18. Dezember 2018

Mitgeteilt den

18. Dezember 2018

Protokoll Nr.

1027

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per E-Mail an:

tcql-ga@seco.admin.ch

Bundesgesetz über die Beiträge an die Kosten für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht (BKSG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 1. November 2018 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Regierung des Kantons Graubünden lehnt den Entwurf des Bundesgesetzes an die Kosten für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht in dieser Form ab.

Wir bedauern, dass im Gesetzesentwurf entgegen der gemeinsamen Vereinbarung vom 4. Juni 2017 zwischen dem WBF, dem EJPD und der VDK, wesentliche Elemente fehlen. So fehlt die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Durchführung der Kontrollen (Untersuchungskompetenzen der Kontrollorgane). Darüber hinaus muss eine spezifische Bestimmung für den Datenaustausch (in Ergänzung zur allgemeinen Bestimmung betreffend die Zusammenarbeit zwischen den von den Kantonen eingesetzten Behörden und anderen Behörden) festgeschrieben werden.

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 2 E-BKSG Beitrag des Bundes

Wir unterstützen den Grundsatz, dass sich der Bund mit einem Pauschalbetrag je Kontrolle an den Kosten beteiligt, welche den Kantonen bei der Durchführung der Kontrollen entstehen. Die Bemessung des Pauschalbetrags ist jedoch anzupassen,

insbesondere da er nicht die Vollkosten berücksichtigt. Neben den Lohnkosten inklusive Arbeitgeberbeitrag an die Sozialversicherungen, fordern wir eine hälftige Beteiligung des Bundes an den Ausrüstungs- und Infrastrukturkosten. Folglich ist die im Bericht genannte Höhe des Pauschalbeitrags neu zu berechnen. Dies auch aufgrund der ersten Erfahrungen in den Kantonen, die zeigen, dass mittels Bildschirmkontrollen der "verdeckte Arbeitsmarkt", der gemäss einer AMOSA-Studie 70% ausmacht, nicht kontrolliert werden kann. Wir bitten daher auch die Schätzungen der finanziellen und personellen Auswirkungen auf alle 26 Kantone zu überprüfen. Unseres Erachtens sind die im Bericht genannten 500 bis 650 Stellenprozente deutlich zu tief angesetzt.

Antrag: *"Art. 2 Beitrag des Bundes" ist entsprechend obiger Ausführungen bez. einer Berücksichtigung der Vollkosten bei der hälftigen finanziellen Beteiligung des Bundes anzupassen.*

Art. 3 E-BKSG Vollzug

Wir begrüssen die Vorschläge betreffend die Aufgabe der Kantone, für eine angemessene Kontrolle der Stellenmeldepflicht zu sorgen (Art. 3 Abs. 1) sowie zur Berichterstattung (Art. 3 Abs. 2). Ausserdem unterstützen wir die Kann-Bestimmung, dass der Bundesrat Ausführungsbestimmungen zu Art und Umfang der Kontrollen (Art. 3 Abs. 3 lit. a) erlassen kann.

Wie oben erwähnt, fehlen verbindliche Bestimmungen betreffend die Zusammenarbeit zwischen den von den Kantonen eingesetzten Behörden und anderen Behörden (Art. 3 Abs. 3 lit. b), dem Datenaustausch und den rechtlichen Grundlagen für die Durchführung der Kontrollen (Untersuchungskompetenzen der Kontrollorgane). Dabei ist darauf zu achten, dass den Kantonen ein gewisser Gestaltungsspielraum für die Festlegung der Kontrollverfahren belassen wird und die kantonale Organisationsautonomie gewahrt bleibt.

Antrag: *Streichung von Art. 3 Abs. 3 und dafür Erstellung zweier Artikel betreffend "Kontrollen" sowie "Zusammenarbeit und Datenaustausch":*

Kontrollen

Begründung:

Das Festschreiben von rechtlichen Grundlagen für die Untersuchungskompetenzen der kantonalen Kontrollorgane ist notwendig. Die aktuell geltenden rechtlichen Grundlagen der Stellenmeldepflicht sehen keine Untersuchungs- und Kontrollkompetenzen hinsichtlich der Einhaltung der Pflichten bei der Stellenmeldung für die Kanto-

ne vor. Diese fehlenden Untersuchungs- und Kontrollkompetenzen zur Einforderung von Unterlagen und Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen erlauben den Kantonen bloss sehr eingeschränkte Prüfungen der Einhaltung der Pflichten bei der Stellenmeldung. Um diese Lücke in den Kontrollaktivitäten der Kantone schliessen zu können, ist die Schaffung von Kontroll- und Untersuchungskompetenzen notwendig. Mit einer entsprechenden Gesetzesgrundlage erhielten die Kontrollorgane etwa die Möglichkeit auch in Branchen, in welchen eine Publikation freier Stellen im Internet unüblich ist, die Einhaltung der Stellenmeldepflichten mittels Prüfung der entsprechenden Unterlagen vor Ort in den Betrieben zu kontrollieren. Die Erfahrungen in den Bereichen Flankierende Massnahmen (FlaM) und Bekämpfung der Schwarzarbeit zeigen, dass für die Untersuchungskompetenz der Kontrollorgane eine entsprechende Gesetzesgrundlage unerlässlich ist.

Vorschlag:

eArt. 4 Kontrollen

¹ *Die Organisation der Kontrollen obliegt den Kantonen.*

² *Die von den Kantonen zur Kontrolle der Stellenmeldepflicht eingesetzten Behörden dürfen:*

- a. Betriebe und andere Arbeitsorte während der Arbeitszeit der dort tätigen Personen betreten;*
- b. von den Arbeitgebern sowie den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern alle erforderlichen Auskünfte verlangen;*
- c. alle erforderlichen Unterlagen konsultieren und kopieren.*

³ *Die kontrollierten Personen und Betriebe sind verpflichtet, den Kontrollbehörden auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen herauszugeben, zuzustellen und Auskünfte zu erteilen. Sie müssen den Kontrollbehörden den Zutritt zum Arbeitsort während der Arbeitszeit der dort tätigen Personen gewähren.*

⁴ *Stellen die Kontrollbehörden Verstösse gegen Art. 21a Abs. 3 und 4 AIG fest, so melden sie dies den Strafvollzugsbehörden und übermitteln diesen alle dazugehörigen Unterlagen damit Sanktionen nach Art. 117a AIG geprüft werden können.*

Zusammenarbeit und Datenaustausch

Begründung:

Das Festschreiben einer expliziten Bestimmung zur Zusammenarbeit und zum Datenaustausch ist für die kantonalen Vollzugsorgane zentral. Bei einer Mehrheit der Kantone werden die Kontrollen durch die Arbeitsmarktaufsichtsbehörden durchgeführt, so auch im Kanton Graubünden. Da der Vollzug dieser Gesetze möglichst effizient wahrgenommen werden soll, ist es denkbar, dass beispielsweise kombinierte Kontrollen der Einhaltung der Pflichten bei der Stellenmeldung und der flankierenden Massnahmen oder des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) stattfinden. In einem solchen Fall müssen Unterlagen und In-

formationen, welche die Kantone bei Kontrollen eines Rechtsgebiets erlangen, zur Umsetzung der anderen Gesetzgebungen ausgetauscht werden können. Hierzu ist eine gesetzliche Grundlage zur Zusammenarbeit und zum Datenaustausch unerlässlich.

Vorschlag:

eArt. 5 Zusammenarbeit und Datenaustausch

¹ *Die von den Kantonen zur Kontrolle der Stellenmeldepflicht eingesetzten Behörden und die anderen Behörden des Arbeitsmarkts arbeiten zusammen.*

² *Sie können zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe die erforderlichen Daten austauschen. Insbesondere haben die zur Kontrolle der Stellenmeldepflicht eingesetzten Behörden Zugriff auf das Informationssystem des Bundes nach Art. 35 Abs. 3 des Arbeitsvermittlungsgesetzes und nach Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Informationssystem für die Ausländer- und den Asylbereich.*

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

i.V. Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de l'économie
de la formation et de la recherche - DEFR
Monsieur le Conseiller fédéral
Johann N. Schneider-Ammann
Palais fédéral
3003 Berne

tcql-ga@seco.admin.ch

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 11 décembre 2018

Loi fédérale sur la participation aux frais de contrôle de l'obligation d'annoncer les postes vacants (LPCA) : ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par lettre du 1^{er} novembre dernier, vous avez ouvert la procédure de consultation citée en titre. Le Gouvernement de la République et Canton du Jura en a pris connaissance et vous fait parvenir sa prise de position

De manière générale, le projet de loi convient, à l'exception du système envisagé de remboursement forfaitaire par contrôle.

Un système de remboursement forfaitaire par contrôle pourrait inciter les cantons à privilégier les contrôles aléatoires par rapport aux contrôles ciblés sur les risques. Or, des vérifications aléatoires seraient préjudiciables aux employeurs, trop souvent inutilement sondés. Et surtout, un tel système ne serait pas suffisamment efficace.

Des contrôles ciblés sur les risques permettront de détecter davantage de violations de l'obligation d'annonce, même si, en moyenne, ils prendront logiquement plus de temps que des contrôles aléatoires. Pour des raisons d'efficacité, le modèle de financement devrait favoriser l'approche risque, ce que n'encourage pas le modèle forfaitaire.

Quant à la variante, nous n'y sommes pas opposés, bien que l'expérience manque actuellement pour pouvoir nous déterminer en toute connaissance de cause.

Si la solution de la variante devait être retenue, nous trouverions indispensable que le modèle de financement prenne en compte, sans formalités excessives, par exemple le travail de contrôle qui se fera de manière indirecte par des collaborateurs cantonaux non affectés spécifiquement aux contrôles.

La personne de contact responsable est M. Claude-Henri Schaller, chef du Service de l'économie et de l'emploi (claud-henri.schaller@jura.ch / tél. 032 420 52 10).

Le Gouvernement jurassien vous remercie de l'avoir consulté et vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


David Eray
Président




Gladys Winkler Docourt
Chancelière d'État



Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

tcql-ga@seco.admin.ch

Luzern, 18. Dezember 2018

Protokoll-Nr.: 1305

Bundesgesetz über die Beiträge an die Kosten für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht (BKSG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danke ich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum im Betreff genannten Gesetzesentwurf und kann mich wie folgt dazu äussern:

Vorab ist festzuhalten, dass wir uns grundsätzlich der Stellungnahme der Konferenz der Kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren (VDK) und des Verbandes Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA) anschliessen. Wobei wir die Musterstellungnahme bezüglich der Kostenübernahme durch den Bund angepasst haben, wie Sie unserem Schreiben entnehmen können.

a) Grundsätzliches

Der Bundesrat hat im Dezember 2017 entschieden, das Gesetz und die Verordnung zur Umsetzung des Verfassungsartikels zur Steuerung der Zuwanderung gestaffelt in Kraft zu setzen. Gleichzeitig hat er festgehalten, die Frage nach den gesetzlichen Grundlagen für die Kontrollen unter Einbezug der Kantone zu klären. In einer gemeinsamen Vereinbarung vom 4. Juni 2017 zwischen dem WBF, dem EJPD und der VDK wurden die wesentlichen Eckwerte für das weitere Vorgehen festgehalten: Die Kontrollen obliegen im Grundsatz den Kantonen und es soll die Organisationsfreiheit der Kantone respektiert werden.

Die Kantone setzen die Stellenmeldepflicht jedoch im Auftrag des Bundes um. Daher **hat der Bund auch alle Kosten zu tragen**.

Für die Finanzierung durch den Bund soll eine Gesetzesgrundlage bis zum 1. Januar 2020 vorliegen und zur Anwendung gelangen. Weiter ist auch die Ausarbeitung von rechtlichen Grundlagen für die Kontrollen bez. Datenschutz und Untersuchungskompetenz zu prüfen. Art und Umfang der Kontrollen sind unter engem Einbezug der Kantone in einem gemeinsamen Konzept festzulegen. Dabei ist die Variantenvielfalt der Kontrollmöglichkeiten und des damit verbundenen Wettbewerbs um bestmögliche Lösungen zu respektieren. Diese zwischen

dem WBF, dem EJPD und der VDK festgelegten Eckwerte gilt es in den weiteren Arbeiten im Allgemeinen und bei der Erarbeitung der vorliegenden gesetzlichen Grundlagen im Konkreten zu berücksichtigen.

In Anlehnung an die gemeinsame Vereinbarung begrüßen wir es, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf ein Vorschlag zur Finanzierung der Kontrollkosten durch den Bund vorgelegt wird. Wir bedauern, dass im Gesetzesentwurf entgegen der obgenannten Vereinbarung die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Durchführung der Kontrollen (Untersuchungskompetenzen der Kontrollorgane) fehlt und nur als Variante im Orientierungsschreiben genannt wird. Darüber hinaus muss eine spezifische Bestimmung für den Datenaustausch (in Ergänzung zur allgemeinen Bestimmung betreffend die Zusammenarbeit zwischen den von den Kantonen eingesetzten Behörden und anderen Behörden) festgeschrieben werden. Wir begründen dies mit der Tatsache, dass eine Umfrage des VSAA gezeigt hat, dass mindestens 15 Kantone beabsichtigen, die Arbeitsmarktaufsicht in der einen oder anderen Form mit der Kontrolltätigkeit zu beauftragen. Vor diesem Hintergrund erachten wir es als zwingend, dass entsprechende Bestimmungen in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden, zumal in den bisherigen Arbeitsgruppen des Bundes das Vorhandensein der rechtlichen Grundlage für die Kontrollen verneint wurde. Dabei ist darauf zu achten, dass die kantonale Organisationsautonomie gewahrt bleibt und ein Gestaltungsspielraum für die Festlegung der Kontrollverfahren belassen wird.

b) Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 1 Gegenstand:

Keine Bemerkungen

Zu Art. 2 Beitrag des Bundes:

Wie oben festgehalten soll der Bund die gesamten Kosten der Kontrolle übernehmen. Die Kantone sollen somit durch einen Pauschalbetrag des Bundes kostendeckend entschädigt werden. Bei der Berechnung des Pauschalbetrags sollen die Vollkosten berücksichtigt werden. Neben den Lohnkosten inklusive Arbeitgeberbeitrag an die Sozialversicherungen, fordern wir eine Übernahme der Ausrüstungs- und Infrastrukturkosten durch den Bund. Folglich ist die im Bericht genannte Höhe des Pauschalbeitrags für die hälftige Finanzierung durch den Bund nicht einfach zu verdoppeln, sondern neu zu berechnen. Dies auch aufgrund der ersten Erfahrungen in den Kantonen, die zeigen, dass mittels Bildschirmkontrollen der «verdeckte Arbeitsmarkt», der gemäss einer AMOSA-Studie 70 % ausmacht, nicht kontrolliert werden kann. Wir bitten daher auch die Schätzungen der finanziellen und personellen Auswirkungen auf alle 26 Kantone zu überprüfen. Unseres Erachtens sind die im Bericht genannten 500 bis 650 Stellenprozente deutlich zu tief angesetzt.

Antrag: "Art. 2 Beitrag des Bundes" ist entsprechend obiger Ausführungen bez. einer Berücksichtigung der Vollkosten bei der finanziellen Beteiligung des Bundes anzupassen.

Zu Art. 3 Vollzug:

Die Vorschläge betr. die Aufgabe der Kantone, für eine angemessene Kontrolle der Stellenmeldepflicht zu sorgen (Art. 3 Abs. 1) sowie zur Berichterstattung (Art. 3 Abs. 2) werden begrüsst. Ausserdem unterstützen wir die Kann-Bestimmung, dass der Bundesrat Ausführungsbestimmungen zu Art und Umfang der Kontrollen (Art. 3 Abs. 3 lit. a) erlassen kann.

Wie unter "a) Grundsätzliches" erwähnt, fehlen verbindliche Bestimmungen betreffend die Zusammenarbeit zwischen den von den Kantonen eingesetzten Behörden und anderen Behörden (Art. 3 Abs. 3 lit. b), dem Datenaustausch und den rechtlichen Grundlagen für die Durchführung der Kontrollen (Untersuchungskompetenzen der Kontrollorgane). Dabei ist darauf zu

achten, dass den Kantonen ein gewisser Gestaltungsspielraum für die Festlegung der Kontrollverfahren belassen wird und die kantonale Organisationsautonomie gewahrt bleibt.

Das Festschreiben einer expliziten **Bestimmung zur Zusammenarbeit und zum Datenaustausch** ist für die kantonalen Vollzugsorgane zentral. Bei einer Mehrheit der Kantone werden die Kontrollen durch die Arbeitsmarktaufsichtsbehörden durchgeführt. Da der Vollzug dieser Gesetze möglichst effizient wahrgenommen werden soll, ist es denkbar, dass beispielsweise kombinierte Kontrollen der Einhaltung der Pflichten bei der Stellenmeldung und der flankierenden Massnahmen FlaM oder des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit BGSA stattfinden. In einem solchen Fall müssen Unterlagen und Informationen, welche die Kantone bei Kontrollen eines Rechtsgebietes erlangen, zur Umsetzung der anderen Gesetzgebungen ausgetauscht werden können. Hierzu ist eine gesetzliche Grundlage zur Zusammenarbeit und zum Datenaustausch unerlässlich.

Zentral ist auch das Festschreiben von **rechtlichen Grundlagen für die Untersuchungskompetenzen** der kantonalen Kontrollorgane. Die aktuell geltenden rechtlichen Grundlagen der Stellenmeldepflicht sehen keine Untersuchungs- und Kontrollkompetenzen hinsichtlich der Einhaltung der Pflichten bei der Stellenmeldung für die Kantone vor. Diese fehlenden Untersuchungs- und Kontrollkompetenzen zur Einforderung von Unterlagen und Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen erlauben den Kantonen bloss sehr eingeschränkte Prüfungen der Einhaltung der Pflichten bei der Stellenmeldung. Um diese Lücke in den Kontrollaktivitäten der Kantone schliessen zu können, ist die Schaffung von Kontroll- und Untersuchungskompetenzen notwendig. Mit einer entsprechenden Gesetzesgrundlage erhielten die Kontrollorgane etwa die Möglichkeit, auch in Branchen, in welchen eine Publikation freier Stellen im Internet unüblich ist, die Einhaltung der Stellenmeldepflichten mittels Prüfung der entsprechenden Unterlagen vor Ort in den Betrieben zu kontrollieren. Die Erfahrungen in den Bereichen FlaM und BGSA zeigen, dass für die Untersuchungskompetenz der Kontrollorgane eine entsprechende Gesetzesgrundlage unerlässlich ist.

Antrag: Streichung von Art. 3 Abs. 3 und dafür Erstellung zweier Artikel betr. „Kontrollen und dortiger Kompetenzen“ sowie „Datenaustausch“:

eArt. 4 Kontrollen

¹ Die Organisation der Kontrollen obliegt den Kantonen.

² Die von den Kantonen zur Kontrolle der Stellenmeldepflicht eingesetzten Behörden dürfen:

- a. Betriebe und andere Arbeitsorte während der Arbeitszeit der dort tätigen Personen betreten;
- b. von den Arbeitgebern sowie den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern alle erforderlichen Auskünfte verlangen;
- c. alle erforderlichen Unterlagen konsultieren und kopieren.

³ Die kontrollierten Personen und Betriebe sind verpflichtet, den Kontrollbehörden auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen herauszugeben, zuzustellen und Auskünfte zu erteilen. Sie müssen den Kontrollbehörden den Zutritt zum Arbeitsort während der Arbeitszeit der dort tätigen Personen gewähren.

⁴ Stellen die Kontrollbehörden Verstösse gegen Art. 21a Abs. 3 und 4 AIG fest, so melden sie dies den Strafvollzugsbehörden und übermitteln diesen alle dazugehörigen Unterlagen damit Sanktionen nach Art. 117a AIG geprüft werden können.

eArt. 5 Zusammenarbeit und Datenaustausch

¹ Die von den Kantonen zur Kontrolle der Stellenmeldepflicht eingesetzten Behörden und die anderen Behörden des Arbeitsmarktes arbeiten zusammen.

² Sie können zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe die erforderlichen Daten austauschen. Insbesondere haben die zur Kontrolle der Stellenmeldepflicht eingesetzten Behörden Zugriff auf das Informationssystem des Bundes nach Art. 35 Abs. 3 des Arbeitsvermittlungsgesetzes und nach Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Informationssystem für die Ausländer- und den Asylbereich.

Zu Art. 4 Änderung anderer Erlasse und Artikel 5 Referendum und Inkrafttreten:

Keine Bemerkungen

Wir bedanken uns bei Ihnen für die Entgegennahme unserer Argumente und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme in den weiteren Arbeiten.

Freundliche Grüsse

Guido Graf
Regierungsrat

Kopie:

- Dienststelle Wirtschaft und Arbeit (intern)



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Envoi par courriel

Département fédéral de l'économie, de la
formation et de la recherche (DEFR)
Palais fédéral
3003 Berne

tcgl-ga@seco.admin.ch

Loi fédérale sur la participation aux frais de contrôle de l'obligation d'annoncer les postes vacants (LPCA) : ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le conseiller fédéral,

Le Conseil d'État vous remercie de lui avoir donné la possibilité de participer à la consultation fédérale citée sous rubrique et vous fait part des commentaires suivants.

Il est d'avis qu'avant d'adopter une base légale permettant de financer les contrôles, il serait opportun de dresser au préalable un premier bilan de l'efficacité de l'obligation d'annonce, mise en œuvre au 1^{er} juillet 2018 seulement.

De plus, le Conseil d'État estime qu'un cadre clair des contrôles à opérer, c'est-à-dire le nombre minimal et le type de contrôles, devrait être fixé par la Confédération. Ce sujet ne devrait pas être laissé à la simple appréciation de chaque canton. En effet, il s'agit de la mise en œuvre d'une disposition découlant de la Constitution fédérale et basée sur le droit fédéral. Il ne semble donc pas judicieux qu'elle soit appliquée de manière trop diverse dans toute la Suisse, surtout dans un contexte d'une attitude toujours plus critique de la population vis-à-vis de l'immigration. De même, la Confédération doit impérativement prévoir une base légale non seulement pour les échanges de données et la collaboration, mais aussi pour les compétences d'examen des organes de contrôle. Cette base légale devra inclure la possibilité de déléguer le contrôle à une autre entité désignée par les cantons.

Enfin, si le Conseil d'État est satisfait que la Confédération participe dans un futur proche au financement des contrôles, il est d'avis qu'un modèle forfaitaire n'est pas idéal. L'introduction d'un financement basé sur le forfait ne crée, en effet, pas de synergies entre secteurs de contrôle et réduit la marge de manœuvre des cantons en ce qui concerne l'exécution des contrôles. Le canton de Neuchâtel demande en conséquence que les cantons soient indemnisés à hauteur de 50% de la charge salariale des inspecteurs, soit une modalité de

NE

financement identique à ce qui prévaut dans le cadre de la loi sur les travailleurs détachés ou celle sur le travail au noir. Du point de vue du Conseil d'État, l'attribution du financement devrait se faire au prorata du nombre de postes annoncés par canton ou en fonction du volume de contrôles à effectuer.

Nous vous remercions de l'attention qui sera accordée à nos remarques et vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 19 décembre 2018

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. KURTH

La chancelière,
S. DESPLAND





KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und
Forschung WBF
Bundesrat Johann N. Schneider-Ammann
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 18. Dezember 2018

Entwurf zum Bundesgesetz über die Beiträge an die Kosten für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht (BKSG). Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat Johann Schneider-Ammann

Mit Schreiben vom 1. November 2018 unterbreitete das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) den Kantonsregierungen den Entwurf des Bundesgesetzes über die Beiträge an die Kosten für die Kontrollen der Stellenmeldepflicht (BKSG) zur Stellungnahme. Wir bedanken uns für die Möglichkeit dazu und äussern uns wie folgt:

1 Grundsätzliches

Der Bundesrat hat im Dezember 2017 entschieden, das Gesetz und die Verordnung zur Umsetzung des Verfassungsartikels zur Steuerung der Zuwanderung gestaffelt in Kraft zu setzen. Gleichzeitig hat er festgehalten, die Frage nach den gesetzlichen Grundlagen für die Kontrollen unter Einbezug der Kantone zu klären. In einer gemeinsamen Vereinbarung vom 4. Juni 2017 zwischen dem WBF, dem Eidgenössischen Justiz und Polizeidepartement (EJPD) und der Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektorinnen und Volkswirtschaftsdirektoren (VDK) wurden die wesentlichen Eckwerte für das weitere Vorgehen festgehalten: Die Kontrollen obliegen im Grundsatz den Kantonen und es soll die Organisationsfreiheit der Kantone respektiert werden. Da die Umsetzung der Stellenmeldepflicht eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen ist, soll die Finanzierung der Kontrollkosten entsprechend hälftig erfolgen. Für die hälftige Finanzierung durch den Bund soll eine Gesetzesgrundlage bis zum 1. Januar 2020 vorliegen und zur Anwendung gelangen. Zudem ist auch die Ausarbeitung von rechtlichen Grundlagen für die Kontrollen bezüglich Datenschutz und Untersuchungskompetenz zu prüfen. Art und Umfang der Kontrollen sind unter engem Einbezug der Kantone in einem gemeinsamen Konzept festzulegen. Dabei ist die Variantenvielfalt der Kontrollmöglichkeiten und des damit verbundenen Wettbewerbs um bestmögliche Lösungen zu respektieren. Diese zwischen dem WBF, dem EJPD und der VDK festgelegten Eckwerte gilt es in den weiteren Arbeiten im Allgemeinen und bei der Erarbeitung der vorliegenden gesetzlichen Grundlagen im Konkreten zu berücksichtigen.

In Anlehnung an die erwähnte gemeinsame Vereinbarung begrüssen wir es, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf dem Anliegen der Kantone nach einer finanziellen Beteiligung der Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht nachgekommen wird. Wir unterstützen im Grundsatz den Vorschlag zur Finanzierung der Kontrollkosten durch den Bund. Wir bemängeln jedoch die Berechnung des Pauschalbetrages, da dieser in vorliegender Form der Vollkostenrechnung nicht genügend Rechnung trägt (siehe Erläuterungen in Punkt 2 zu Art. 2). Wir bedauern, dass im Gesetzesentwurf entgegen der obgenannten Vereinbarung die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Durchführung der Kontrollen (Untersuchungskompetenzen der Kontrollorgane) fehlt und nur als Variante im Orientierungsschreiben genannt wird. Darüber hinaus muss eine spezifische Bestimmung für den Datenaustausch (in Ergänzung zur allgemeinen Bestimmung betreffend die Zusammenarbeit zwischen den von den Kantonen eingesetzten Behörden und anderen Behörden) festgeschrieben werden. Wir begründen dies mit der Tatsache, dass die Mehrheit der Kantone (mindestens 15) – wie im Kanton Nidwalden – beabsichtigen, die Arbeitsmarktaufsicht in der ein oder anderen Form mit der Kontrolltätigkeit zu beauftragen. Vor diesem Hintergrund erachten wir es als zwingend, dass entsprechende Bestimmungen in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden, zumal in den bisherigen Arbeitsgruppen des Bundes das Vorhandensein der rechtlichen Grundlage für die Kontrollen verneint wurde. Die notwendigen uns in Aussicht gestellten Gesetzesbestimmungen vermissen wir. Dabei ist jedoch zwingend darauf zu achten, dass die kantonale Organisationsautonomie gewahrt bleibt und ein Gestaltungsspielraum für die Festlegung der Kontrollverfahren den Kantonen belassen wird.

2 Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. 1 Gegenstand

Keine Bemerkungen

Zu Art. 2 Beitrag des Bundes

Der Grundsatz, dass sich der Bund mit einem Pauschalbetrag je Kontrolle an den Kosten beteiligt, welche den Kantonen bei der Durchführung der Kontrollen entstehen, unterstützen wir. Die Bemessung des Pauschalbetrags ist unseres Erachtens jedoch anzupassen, da er nicht die Vollkosten berücksichtigt. Neben den Lohnkosten, inklusive Arbeitgeberbeitrag an die Sozialversicherungen, fordern wir eine hälftige Beteiligung des Bundes an den Ausrüstungs- und Infrastrukturkosten. Folglich ist die im Bericht genannte Höhe des Pauschalbeitrags neu zu berechnen. Dies auch aufgrund der ersten Erfahrungen in den Kantonen, die zeigen, dass mittels Bildschirmkontrollen der «verdeckte Arbeitsmarkt», der gemäss einer AMOSA-Studie 70% ausmacht, nicht kontrolliert werden kann. Wir bitten daher auch die Schätzungen der finanziellen und personellen Auswirkungen auf alle 26 Kantone zu überprüfen. Unseres Erachtens sind die im Bericht genannten 500 bis 650 Stellenprozente deutlich zu tief angesetzt.

Antrag:

"Art. 2 Beitrag des Bundes" ist entsprechend obiger Ausführungen bezüglich einer Berücksichtigung der Vollkosten bei der hälftigen finanziellen Beteiligung des Bundes anzupassen.

Zu Art. 3 Vollzug

Die Vorschläge betreffend die Aufgabe der Kantone, für eine angemessene Kontrolle der Stellenmeldepflicht zu sorgen (Art. 3 Abs. 1) sowie zur Berichterstattung (Art. 3 Abs. 2) werden begrüsst. Ausserdem unterstützen wir die Kann-Bestimmung, dass der Bundesrat Ausführungsbestimmungen zu Art und Umfang der Kontrollen (Art. 3 Abs. 3 lit. a) erlassen kann.

Wie unter Punkt 1 "*Grundsätzliches*" erwähnt, fehlen verbindliche Bestimmungen betreffend die Zusammenarbeit zwischen den von den Kantonen eingesetzten Behörden und anderen Behörden (Art. 3 Abs. 3 lit. b), dem Datenaustausch und den rechtlichen Grundlagen für die Durchführung der Kontrollen (Untersuchungskompetenzen der Kontrollorgane). Dabei ist darauf zu achten, dass den Kantonen ein gewisser Gestaltungsspielraum für die Festlegung der Kontrollverfahren belassen wird und die kantonale Organisationsautonomie gewahrt bleibt.

Das Festschreiben einer expliziten **Bestimmung zur Zusammenarbeit und zum Datenaustausch** ist für die kantonalen Vollzugsorgane zentral. Bei einer Mehrheit der Kantone werden die Kontrollen durch die Arbeitsmarktaufsichtsbehörden durchgeführt. Da der Vollzug dieser Gesetze möglichst effizient wahrgenommen werden soll, ist es denkbar, dass beispielsweise kombinierte Kontrollen der Einhaltung der Pflichten bei der Stellenmeldung und der flankierenden Massnahmen FlaM oder des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit BGSA stattfinden. In einem solchen Fall müssen Unterlagen und Informationen, welche die Kantone bei Kontrollen eines Rechtsgebietes erlangen, zur Umsetzung der anderen Gesetzgebungen ausgetauscht werden können. Hierzu ist eine gesetzliche Grundlage zur Zusammenarbeit und zum Datenaustausch unerlässlich.

Zentral ist auch das Festschreiben von **rechtlichen Grundlagen für die Untersuchungskompetenzen** der kantonalen Kontrollorgane. Die aktuell geltenden rechtlichen Grundlagen der Stellenmeldepflicht sehen keine Untersuchungs- und Kontrollkompetenzen hinsichtlich der Einhaltung der Pflichten bei der Stellenmeldung für die Kantone vor. Diese fehlenden Untersuchungs- und Kontrollkompetenzen zur Einforderung von Unterlagen und Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen erlauben den Kantonen bloss sehr eingeschränkte Prüfungen der Einhaltung der Pflichten bei der Stellenmeldung. Um diese Lücke in den Kontrollaktivitäten der Kantone schliessen zu können, ist die Schaffung von Kontroll- und Untersuchungskompetenzen notwendig. Die Erfahrungen in den Bereichen FlaM und BGSA zeigen, dass für die Untersuchungskompetenz der Kontrollorgane eine entsprechende Gesetzesgrundlage unerlässlich ist.

Antrag:

Streichung von Art. 3 Abs. 3 und dafür Erstellung zweier Artikel betr. „Kontrollen und dortiger Kompetenzen“ sowie „Datenaustausch“ mit folgendem Wortlaut:

eArt. 4 Kontrollen

¹*Die Organisation der Kontrollen obliegt den Kantonen.*

²*Die von den Kantonen zur Kontrolle der Stellenmeldepflicht eingesetzten Behörden dürfen:*

- a. Betriebe und andere Arbeitsorte während der Arbeitszeit der dort tätigen Personen betreten;*
- b. von den Arbeitgebern sowie den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern alle erforderlichen Auskünfte verlangen;*
- c. alle erforderlichen Unterlagen konsultieren und kopieren.*

³*Die kontrollierten Personen und Betriebe sind verpflichtet, den Kontrollbehörden auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen herauszugeben, zuzustellen und Auskünfte zu erteilen. Sie müssen den Kontrollbehörden den Zutritt zum Arbeitsort während der Arbeitszeit der dort tätigen Personen gewähren.*

⁴Stellen die Kontrollbehörden Verstösse gegen Art. 21a Abs. 3 und 4 AIG fest, so melden sie dies den Strafvollzugsbehörden und übermitteln diesen alle dazugehörigen Unterlagen damit Sanktionen nach Art. 117a AIG geprüft werden können.

eArt. 5 Zusammenarbeit und Datenaustausch

¹Die von den Kantonen zur Kontrolle der Stellenmeldepflicht eingesetzten Behörden und die anderen Behörden des Arbeitsmarktes arbeiten zusammen.

²Sie können zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe die erforderlichen Daten austauschen. Insbesondere haben die zur Stellenmeldepflicht eingesetzten Behörden Zugriff auf das Informationssystem des Bundes nach Art. 35 Abs. 3 des Arbeitsvermittlungsgesetzes und nach Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Informationssystem für die Ausländer- und den Asylbereich

Zu Art. 4 Änderung anderer Erlasse und Artikel 5 Referendum und Inkrafttreten

Keine Bemerkungen

Wir bedanken uns für die Entgegennahme unserer Argumente und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Res Schmid
Landammann



lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

Geht an:

- tcqi-ga@seco.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

Eidgenössischen Departement für Wirtschaft
Bildung und Forschung
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Leistungsbereich Arbeitsmarkt/ALV
Holzikofenweg 36
3003 Bern

E-Mail: tcql-ga@seco.admin.ch

Sarnen, 19. Dezember 2018

Stellungnahme

Entwurf zum Bundesgesetz über die Beiträge an die Kosten für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. November 2018 haben Sie uns den Entwurf zum Bundesgesetz über die Beiträge an die Kosten für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht zur Vernehmlassung zugestellt und eine Vernehmlassungsfrist bis am 31. Dezember 2018 gewährt. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Allgemeine Bemerkungen

Die Umsetzung der Stellenmeldepflicht kann nicht allein durch den Bund vollzogen werden, denn die Kantone sind grundsätzlich für den Vollzug von Bundesrecht zuständig. Die Kantone sind mit den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) an deren Umsetzung mitbeteiligt, und die Kantone wurden mit der Durchführung der Kontrolle der Meldepflicht beauftragt. Die Finanzierung der RAV erfolgt durch die Arbeitslosenversicherung. Im Gegensatz dazu soll die Finanzierung der Kontrollen durch den Bund und die Kantone erfolgen. Im Rahmen der Vernehmlassung zur Stellenmeldepflicht hat der Kanton Obwalden die Finanzierung durch den Bund gefordert. Im vorliegenden Entwurf ist nunmehr nur die hälftige Beteiligung des Bundes an den Lohnkosten vorgesehen, was nach Ansicht des Regierungsrats so nach wie vor nicht unterstützt werden kann. Minimal soll sich der Bund an den hälftigen Vollkosten der Kontrollen der Meldepflicht beteiligen.

Begrüsst wird, dass die Organisationsfreiheit der Kantone respektiert wird. Es wird auch unterstützt, dass die Kontrollen angemessen sowie wirksam und damit stichprobenweise sowie risikobasiert durchgeführt werden sollen. Die vorliegenden Schätzungen bezüglich den personellen Auswirkungen (ca. 650 Stellenprozente für alle Kantone) erachtet der Regierungsrat in Anbetracht der bereits aktuell hohen Anzahl meldepflichtiger Stellen (bei einem Schwellenwert von 8 Prozent) als zu optimistisch. Zudem ist für eine effiziente Durchführung der Kontrollen wichtig, dass die Zugriffe auf die bereits bestehenden Informationssysteme für die von den Kantonen eingesetzten Behörden zur Kontrolle der Stellenmeldepflicht wie vorgesehen gewährleistet werden.

In den bisherigen Arbeitsgruppen des Bundes wurde das Vorhandensein einer rechtlichen Grundlage für die Kontrollen durch die Arbeitsmarktaufsicht verneint. Angesichts der Tatsache, dass die tripartite Arbeitsmarktkommission (TAK) in die Kontrolltätigkeit für den Kanton Obwalden involviert ist, erachtet es der Regierungsrat als unabdingbar, dass der Bund die rechtlichen Grundlagen nicht nur für den Datenaustausch, sondern auch für die Untersuchungskompetenz schafft.

Zu einzelnen Bestimmungen

Art. 2 Abs. 2

Die Ausrichtung eines Pauschalbetrags, der Anreiz für ein möglichst effizientes Kontrollverfahren schaffen soll, wird im Grundsatz begrüsst. Die Höhe des Pauschalbetrags muss sich aber an den Vollkosten orientieren und darf nicht nur die Lohnkosten beinhalten, die bei einer effizienten Kontrolltätigkeit anfallen. Der Umfang einer Kontrolle und die Schätzungen bezüglich den personellen Auswirkungen, die in Zusammenarbeit mit der Konferenz der Volkswirtschaftsdirektoren (VDK) und des Verbands der Arbeitsämter der Schweiz (VSAA) noch zu bestimmen beziehungsweise zu präzisieren sind, müssen in die Berechnung der Vollkosten einfließen.

Art. 3 Abs. 3

In Anbetracht, dass dem Bundesrat die Kompetenz zum Erlass von Ausführungsbestimmungen eingeräumt werden soll, in denen er die Art und den Umfang von Kontrollen sowie die Zusammenarbeit zwischen den Kontroll- und anderen Behörden bestimmen kann, könnte der Bund wesentlich in die angestrebte Gestaltungsfreiheit und Autonomie der Kantone eingreifen. Deshalb sind die Kantone vor dem Erlass der Ausführungsbestimmungen anzuhören. Sollte der Bund von einer hälftigen Vollkostenbeteiligung im Rahmen der Kontrolltätigkeit absehen, ist Abs. 3 zu streichen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats


Christoph Amstad
Landammann


Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 21. Dezember 2018

Bundesgesetz über die Beiträge an die Kosten für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht (BKSG); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 1. November 2018 laden Sie uns zur Vernehmlassung ein betreffend den Entwurf des Bundesgesetzes über die Beiträge an die Kosten für die Kontrollen der Stellenmeldepflicht (BKSG). Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Der Bundesrat hat im Dezember 2017 entschieden, das Gesetz und die Verordnung zur Umsetzung des Verfassungsartikels zur Steuerung der Zuwanderung gestaffelt in Kraft zu setzen. Gleichzeitig hat er festgehalten, die Frage nach den gesetzlichen Grundlagen für die Kontrollen unter Einbezug der Kantone zu klären. In einer gemeinsamen Vereinbarung vom 4. Juni 2017 zwischen Ihrem Departement, dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) und der Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz (VDK) wurden die wesentlichen Eckwerte für das weitere Vorgehen festgehalten: Die Kontrollen obliegen im Grundsatz den Kantonen und es soll die Organisationsfreiheit der Kantone respektiert werden. Da die Umsetzung der Stellenmeldepflicht eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen ist, soll die Finanzierung der Kontrollkosten entsprechend hälftig erfolgen. Für die hälftige Finanzierung durch den Bund soll eine Gesetzesgrundlage bis zum 1. Januar 2020 vorliegen und zur Anwendung gelangen. Weiter ist auch die Ausarbeitung von rechtlichen Grundlagen für die Kontrollen bezüglich Datenschutz und Untersuchungskompetenz zu prüfen. Art und Umfang der Kontrollen sind unter engem Einbezug der Kantone in einem gemeinsamen Konzept festzulegen. Dabei ist die Variantenvielfalt der Kontrollmöglichkeiten und des damit verbundenen Wettbewerbs um bestmögliche Lösungen zu respektieren. Diese zwischen dem WBF, dem EJPD und der VDK festgelegten Eckwerte gilt es in den weiteren Arbeiten im Allgemeinen und bei der Erarbeitung der vorliegenden gesetzlichen Grundlagen im Konkreten zu berücksichtigen.

In Anlehnung an die gemeinsame Vereinbarung ist es zu begrüßen, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf ein Vorschlag zur Finanzierung der Kontrollkosten durch den Bund vorgelegt wird. Leider fehlt im Gesetzesentwurf entgegen der obgenannten Vereinbarung die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Durchführung der Kontrollen



(Untersuchungskompetenzen der Kontrollorgane); sie ist nur als Variante im Orientierungsschreiben genannt. Darüber hinaus muss eine spezifische Bestimmung für den Datenaustausch (in Ergänzung zur allgemeinen Bestimmung betreffend die Zusammenarbeit zwischen den von den Kantonen eingesetzten Behörden und anderen Behörden) festgeschrieben werden. Begründet ist dies in der Tatsache, dass im Kanton St.Gallen die Arbeitsmarktaufsicht mit der Kontrolltätigkeit beauftragt ist. Vor diesem Hintergrund ist es zwingend, dass entsprechende Bestimmungen in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden, zumal in den bisherigen Arbeitsgruppen des Bundes das Vorhandensein der rechtlichen Grundlage für die Kontrollen verneint wurde. Die Regierung beantragt daher die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen.

Aus dem vorliegenden Gesetzesentwurf und dem erläuternden Bericht ist zu entnehmen, dass der Bund den Kantonen im Vollzug der Stellenmeldepflicht die grösstmögliche Gestaltungsfreiheit im Sinn der Aufgaben- und Organisationsautonomie belassen will. In Respektierung der Kantonsautonomie sollen mit Blick auf die Kontrollen nur minimalste Anforderungen an den Vollzug gestellt werden. Diesen Grundsätzen, denen wir vollumfänglich beipflichten, können Ausführungsbestimmungen entgegenstehen, für die der Bundesrat mit dem künftigen Gesetz die Kompetenz erhalten soll. Solche Ausführungsbestimmungen dürfen weder die Organisationsautonomie der Kantone tangieren noch die Kantone bei der Bestimmung von Art und Umfang der Kontrolle einschränken, sondern lediglich den Zweck verfolgen, dass die vom Bund gesprochene Subvention die Hälfte des von den Kantonen eingesetzten Aufwands deckt und wirksam eingesetzt wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs haben wir die folgenden Bemerkungen:

– Zu Art. 2 Beitrag des Bundes:

Der Grundsatz, dass sich der Bund mit einem Pauschalbetrag je Kontrolle an den Kosten beteiligt, welche den Kantonen bei der Durchführung der Kontrollen entstehen, wird unterstützt. Die Bemessung des Pauschalbetrags ist jedoch anzupassen, insbesondere da er nicht die Vollkosten berücksichtigt. Neben den Lohnkosten einschliesslich Arbeitgeberbeitrag an die Sozialversicherungen ist eine hälftige Beteiligung des Bundes an den Ausrüstungs- und Infrastrukturkosten gefordert. Folglich ist die im Bericht genannte Höhe des Pauschalbeitrags neu zu berechnen. Dies auch aufgrund der ersten Erfahrungen in den Kantonen, die zeigen, dass mittels Bildschirmkontrollen der «verdeckte Arbeitsmarkt», der gemäss einer AMOSA-Studie¹ 70 Prozent ausmacht, nicht kontrolliert werden kann. Daher sind auch die Schätzungen der finanziellen und personellen Auswirkungen auf alle 26 Kantone zu überprüfen. Die im Bericht genannten 500 bis 650 Stellenprozente erscheinen deutlich zu tief angesetzt.

Antrag: «Art. 2 Beitrag des Bundes» ist entsprechend obiger Ausführungen bezüglich einer Berücksichtigung der Vollkosten bei der hälftigen finanziellen Beteiligung des Bundes anzupassen.

¹ Vgl. Zürcher Wirtschaftsmonitoring 04/2017, abrufbar unter https://awa.zh.ch/internet/volkswirtschaftsdi-rektion/awa/de/aktuell/zuercher_wirtschaftsmonitoring.html.



– Zu Art. 3 Vollzug:

Die Vorschläge betreffend die Aufgabe der Kantone, für eine angemessene Kontrolle der Stellenmeldepflicht zu sorgen (Art. 3 Abs. 1), sowie zur Berichterstattung (Art. 3 Abs. 2) werden begrüsst. Ausserdem ist die Kann-Bestimmung zu unterstützen, wonach der Bundesrat Ausführungsbestimmungen zu Art und Umfang der Kontrollen (Art. 3 Abs. 3 Bst. a) erlassen kann.

Wie eingangs erwähnt, fehlen verbindliche Bestimmungen betreffend die Zusammenarbeit zwischen den von den Kantonen eingesetzten Behörden und anderen Behörden (Art. 3 Abs. 3 Bst. b), den Datenaustausch und die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung der Kontrollen (Untersuchungskompetenzen der Kontrollorgane). Dabei ist darauf zu achten, dass den Kantonen ein gewisser Gestaltungsspielraum für die Festlegung der Kontrollverfahren belassen wird und die kantonale Organisationsautonomie gewahrt bleibt.

Das Festschreiben einer expliziten Bestimmung zur Zusammenarbeit und zum Datenaustausch ist für die kantonalen Vollzugsorgane zentral. Im Kanton St.Gallen werden die Kontrollen durch die Arbeitsmarktaufsichtsbehörden durchgeführt. Da der Vollzug dieser Gesetze möglichst effizient wahrgenommen werden soll, ist es denkbar, dass beispielsweise kombinierte Kontrollen der Einhaltung der Pflichten bei der Stellenmeldung und der flankierenden Massnahmen (FlaM) oder des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (SR 822.41; abgekürzt BGSA) stattfinden. In einem solchen Fall müssen Unterlagen und Informationen, welche die Kantone bei Kontrollen eines Rechtsgebiets erlangen, zur Umsetzung der anderen Gesetzgebungen ausgetauscht werden können. Hierzu ist eine gesetzliche Grundlage zur Zusammenarbeit und zum Datenaustausch unerlässlich.

Zentral ist auch das Festschreiben von rechtlichen Grundlagen für die Untersuchungskompetenzen der kantonalen Kontrollorgane. Die aktuell geltenden rechtlichen Grundlagen der Stellenmeldepflicht sehen keine Untersuchungs- und Kontrollkompetenzen hinsichtlich der Einhaltung der Pflichten bei der Stellenmeldung für die Kantone vor. Diese fehlenden Untersuchungs- und Kontrollkompetenzen zur Einforderung von Unterlagen und Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen erlauben den Kantonen bloss sehr eingeschränkte Prüfungen der Einhaltung der Pflichten bei der Stellenmeldung. Um diese Lücke in den Kontrollaktivitäten der Kantone schliessen zu können, ist die Schaffung von Kontroll- und Untersuchungskompetenzen notwendig. Mit einer entsprechenden Gesetzesgrundlage erhielten die Kontrollorgane etwa die Möglichkeit, auch in Branchen, in denen eine Publikation freier Stellen im Internet unüblich ist, die Einhaltung der Stellenmeldepflichten mittels Prüfung der entsprechenden Unterlagen vor Ort in den Betrieben zu kontrollieren. Die Erfahrungen in den Bereichen FlaM und BGSA zeigen, dass für die Untersuchungskompetenz der Kontrollorgane eine entsprechende Gesetzesgrundlage unerlässlich ist.

Antrag: Streichung von Art. 3 Abs. 3 und dafür Erstellung zweier Artikel betr. «Kontrollen und dortiger Kompetenzen» sowie «Datenaustausch»:

– eArt. 4 Kontrollen

¹ Die Organisation der Kontrollen obliegt den Kantonen.



² Die von den Kantonen zur Kontrolle der Stellenmeldepflicht eingesetzten Behörden dürfen:

- a. Betriebe und andere Arbeitsorte während der Arbeitszeit der dort tätigen Personen betreten;
- b. von den Arbeitgebern sowie den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern alle erforderlichen Auskünfte verlangen;
- c. alle erforderlichen Unterlagen konsultieren und kopieren.

³ Die kontrollierten Personen und Betriebe sind verpflichtet, den Kontrollbehörden auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen herauszugeben, zuzustellen und Auskünfte zu erteilen. Sie müssen den Kontrollbehörden den Zutritt zum Arbeitsort während der Arbeitszeit der dort tätigen Personen gewähren.

⁴ Stellen die Kontrollbehörden Verstösse gegen Art. 21a Abs. 3 und 4 AIG fest, so melden sie dies den Strafvollzugsbehörden und übermitteln diesen alle dazugehörigen Unterlagen damit Sanktionen nach Art. 117a AIG geprüft werden können.

– eArt. 5 Zusammenarbeit und Datenaustausch

¹ Die von den Kantonen zur Kontrolle der Stellenmeldepflicht eingesetzten Behörden und die anderen Behörden des Arbeitsmarktes arbeiten zusammen.

² Sie können zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe die erforderlichen Daten austauschen. Insbesondere haben die zur Kontrolle der Stellenmeldepflicht eingesetzten Behörden Zugriff auf das Informationssystem des Bundes nach Art. 35 Abs. 3 des Arbeitsvermittlungsgesetzes und nach Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung



Stefan Kölliker
Präsident



Canisius Braun
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Wordversion) an:
tcql-ga@seco.admin.ch

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 71 11
F +41 52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch



Regierungsrat

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat
Johann N. Schneider-Ammann

per E-Mail an:
tcql-ga@seco.admin.ch

Schaffhausen, 18. Dezember 2018

Bundesgesetz über die Beiträge an die Kosten für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht (BKSG); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. November 2018 haben Sie uns Gelegenheit gegeben, bis zum 31. Dezember 2018 in oben genannter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit.

Wir begrüssen die Beteiligung des Bundes mit einem Pauschalbetrag je Kontrolle an den Kosten, welche den Kantonen bei der Durchführung der Kontrollen entstehen. Allerdings ist die Bemessung des Pauschalbetrages so anzupassen, dass die Vollkosten berücksichtigt werden. Im Hinblick auf eine risikobasierte Kontrolle darf der Aufwand für Kontrollen vor Ort nicht unterschätzt werden. Die Schätzungen der finanziellen und personellen Auswirkungen auf Bund und Kantone müssen überprüft werden. Insbesondere erachten wir die im erläuternden Bericht genannten 500 bis 650 Stellenprozente als deutlich zu tief.

Die Kompetenz des Bundesrats, Ausführungsbestimmungen zu Art und Umfang der Kontrollen zu erlassen, begrüssen wir im Grundsatz. Die Zusammenarbeit der mit der Kontrolle der Stellenmeldepflicht befassten Behörden mit anderen Behörden sowie der Datenaustausch sollten aber in Nachachtung des Legalitätsprinzips auf Gesetzes- und nicht auf Verordnungsstufe ge-

regelt werden. Gleiches gilt für die Durchführung der Kontrollen. Die Untersuchungs- und Kontrollkompetenzen der kantonalen Kontrollorgane zur Einforderung von Unterlagen und Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen müssen eine Grundlage auf Gesetzesstufe haben. Die aktuell geltenden rechtlichen Grundlagen der Stellenmeldepflicht sehen keine Untersuchungs- und Kontrollkompetenzen hinsichtlich der Einhaltung der Pflichten bei der Stellenmeldung für die Kantone vor. Gerade die Bereiche flankierende Massnahmen (Entsendegesetz, EntsG) und Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA) zeigen, dass für die Untersuchungskompetenz der Kontrollorgane eine entsprechende Gesetzesgrundlage unerlässlich ist. Idealerweise sollte auch definiert werden, welche relevanten Daten und Unterlagen im Rahmen der Meldung eines Verstosses gegen Art. 21a Abs. 3 und 4 AIG an die Strafvollzugsbehörden übermittelt werden müssen.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.



Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

A blue ink signature of Christian Amsler, written in a cursive style.

Christian Amsler

Der Staatsschreiber:

A blue ink signature of Dr. Stefan Bilger, written in a cursive style.

Dr. Stefan Bilger



Staatssekretariat für Wirtschaft
SECO
Direktion für Wirtschaftspolitik
Holzikofenweg 36
3003 Bern

TC

18. Dezember 2018

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Beiträge an die Kosten für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht (BKSG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF, hat mit Schreiben vom 1. November 2018 die Kantone zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Beiträge an die Kosten für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht (BKSG) eingeladen. Wir nehmen dazu gerne Stellung.

1. Grundsätzliches

Die Stellenmeldepflicht ist per 1. Juli 2018 in Kraft getreten. Die Bestimmungen zur Umsetzung der Stellenmeldepflicht enthalten zwar mit Art. 117a im Ausländergesetz (AuG) eine Strafnorm. Es gibt aber keine Regelungen zur Kontrolle. Diese obliegt den Kantonen. Mit der Schaffung eines Bundesgesetzes über die Beiträge an die Kosten für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht regelt der Bund seine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Kontrollen. Gleichzeitig soll der Bundesrat die Kompetenz erhalten, Ausführungsbestimmungen zu Art und Umfang der Kontrollen sowie zur Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und den zur Kontrolle der Stellenmeldepflicht eingesetzten Behörden zu erlassen. Hingegen fehlen explizite Bestimmungen zur Zusammenarbeit und zum Datenschutz sowie rechtliche Grundlagen für die Untersuchungskompetenzen.

Wir begrüssen grundsätzlich die Schaffung eines Bundesgesetzes über die Beiträge an die Kosten für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen in einem überarbeiteten Gesetzesentwurf berücksichtigt werden.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 Gegenstand:

Keine Anmerkungen.

Zu Artikel 2 Beitrag des Bundes:

Der Grundsatz, dass sich der Bund mit einem Pauschalbetrag je Kontrolle an den Kosten beteiligt, welche den Kantonen bei der Durchführung der Kontrollen entstehen, wird unterstützt. Die Bemessung des Pauschalbetrags ist jedoch anzupassen, insbesondere da er nicht die Vollkosten berücksichtigt. Neben den Lohnkosten inklusive Arbeitgeberbeitrag an die Sozialversicherungen, fordern wir eine hälftige Beteiligung des Bundes an den Ausrüstungs- und Infrastrukturkosten. Folglich ist die im Bericht genannte Höhe des Pauschalbeitrags neu zu berechnen. Wir bitten auch die Schätzungen der finanziellen und personellen Auswirkungen auf alle 26 Kantone zu überprüfen. Unseres Erachtens sind die im Bericht genannten 500 bis 650 Stellenprozente deutlich zu tief angesetzt.

Antrag: "Art. 2 Beitrag des Bundes" ist entsprechend obiger Ausführungen bezüglich einer Berücksichtigung der Vollkosten bei der hälftigen finanziellen Beteiligung des Bundes anzupassen.

Zu Artikel 3 Vollzug:

Die Vorschläge betreffend der Aufgabe der Kantone, für eine angemessene Kontrolle der Stellenmeldepflicht zu sorgen (Art. 3 Abs. 1) sowie zur Berichterstattung (Art. 3 Abs. 2) werden begrüsst. Ausserdem unterstützen wir die Kann-Bestimmung, dass der Bundesrat Ausführungsbestimmungen zu Art und Umfang der Kontrollen (Art. 3 Abs. 3 lit. a) erlassen kann.

Wie unter "Grundsätzliches" erwähnt, fehlen verbindliche Bestimmungen betreffend der Zusammenarbeit zwischen den von den Kantonen eingesetzten Behörden und anderen Behörden (Art. 3 Abs. 3 lit. b), dem Datenaustausch und den rechtlichen Grundlagen für die Durchführung der Kontrollen (Untersuchungskompetenzen der Kontrollorgane). Dabei ist darauf zu achten, dass den Kantonen ein gewisser Gestaltungsspielraum für die Festlegung der Kontrollverfahren belassen wird und die kantonale Organisationsautonomie gewahrt bleibt.

Das Festschreiben einer expliziten Bestimmung zur Zusammenarbeit und zum Datenaustausch ist für die kantonalen Vollzugsorgane zentral. In unserem Kontrollkonzept beziehen wir weitere Dienststellen wie beispielsweise die Arbeitsmarktkontrollstelle und das Migrationsamt ein. Um den Vollzug dieses Gesetzes möglichst effizient wahrzunehmen sind beispielsweise kombinierte Kontrollen zur Einhaltung der Pflichten bei der Stellenmeldung und der flankierenden Massnahmen FlaM oder des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit BGSA denkbar. In einem solchen Fall, aber auch beim Melden von Verdachtsfällen, müssen Unterlagen und Informationen unter den jeweils zuständigen Behörden ausgetauscht werden können. Hierzu ist eine gesetzliche Grundlage zur Zusammenarbeit und zum Datenaustausch unerlässlich.

Zentral ist auch das Festschreiben von rechtlichen Grundlagen für die Untersuchungskompetenzen der kantonalen Kontrollorgane. Die aktuell geltenden rechtlichen Grundlagen der Stellenmeldepflicht sehen keine Untersuchungs- und Kontrollkompetenzen hinsichtlich der Einhaltung der Pflichten bei der Stellenmeldung für die Kantone vor. Diese fehlenden Untersuchungs- und Kontrollkompetenzen zur Einforderung von Unterlagen und Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen erlauben den Kantonen bloss sehr eingeschränkte Prüfungen der Einhaltung der Pflichten bei der Stellenmeldung. Um diese Lücke in den Kontrollaktivitäten der Kantone schliessen zu können, ist die Schaffung von Kontroll- und Untersuchungskompetenzen notwendig. Mit einer entsprechenden Gesetzesgrundlage erhielten die Kontrollorgane etwa die Möglichkeit, auch in Branchen, in welchen eine Publikation freier Stellen im Internet unüblich ist, die Einhaltung der Stellenmeldepflichten mittels Prüfung der entsprechenden Unterlagen vor Ort in den Betrieben zu kontrollieren. Die Erfahrungen in den Bereichen FlaM und BGSA zeigen, dass für die Untersuchungskompetenz der Kontrollorgane eine entsprechende Gesetzesgrundlage unerlässlich ist.

Antrag: Streichung von Art. 3 Abs. 3 und dafür Erstellung zweier Artikel betr. "Kontrollen und dortiger Kompetenzen" sowie "Datenaustausch":

eArt. 4 Kontrollen

- 1 Die Organisation der Kontrollen obliegt den Kantonen.
- 2 Die von den Kantonen zur Kontrolle der Stellenmeldepflicht eingesetzten Behörden dürfen:
 - a. Betriebe und andere Arbeitsorte während der Arbeitszeit der dort tätigen Personen betreten;
 - b. von den Arbeitgebern sowie den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern alle erforderlichen Auskünfte verlangen;
 - c. alle erforderlichen Unterlagen konsultieren und kopieren.
- 3 Die kontrollierten Personen und Betriebe sind verpflichtet, den Kontrollbehörden auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen herauszugeben, zuzustellen und Auskünfte zu erteilen. Sie müssen den Kontrollbehörden den Zutritt zum Arbeitsort während der Arbeitszeit der dort tätigen Personen gewähren.
- 4 Stellen die Kontrollbehörden Verstösse gegen Art. 21a Abs. 3 und 4 AuG fest, so melden sie dies den Strafvollzugsbehörden und übermitteln diesen alle dazugehörigen Unterlagen, damit Sanktionen nach Art. 117a AuG geprüft werden können.

eArt. 5 Zusammenarbeit und Datenaustausch

- 1 Die von den Kantonen zur Kontrolle der Stellenmeldepflicht eingesetzten Behörden und die anderen Behörden des Arbeitsmarktes arbeiten zusammen.
- 2 Sie können zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe die erforderlichen Daten austauschen. Insbesondere haben die zur Kontrolle der Stellenmeldepflicht eingesetzten Behörden Zugriff auf das Informationssystem des Bundes nach Art. 35 Abs. 3 des Arbeitsvermittlungsgesetzes und nach Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Informationssystem für die Ausländer- und den Asylbereich.

Zu Artikel 4 Änderung anderer Erlasse und Artikel 5 Referendum und Inkrafttreten:

Keine Bemerkungen.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES



Roland Heim
Landammann



Andreas Eng
Staatsschreiber



6431 Schwyz, Postfach 1260

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung

per E-Mail an tcgl-ga@seco.admin.ch

Schwyz, 18. Dezember 2018

Bundesgesetz über die Beiträge an die Kosten für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. November 2018 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) den Kantonsregierungen den Entwurf des Bundesgesetzes über die Beiträge an die Kosten für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht zur Vernehmlassung bis 31. Dezember 2018 unterbreitet. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

1. Grundsätzliches

Der Bundesrat hat im Dezember 2017 entschieden, das Gesetz und die Verordnung zur Umsetzung des Verfassungsartikels zur Steuerung der Zuwanderung gestaffelt in Kraft zu setzen. Gleichzeitig hat er festgehalten, die Frage nach den gesetzlichen Grundlagen für die Kontrollen unter Einbezug der Kantone zu klären. In einer gemeinsamen Vereinbarung vom 4. Juni 2017 zwischen dem WBF, dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) und der Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz (VDK) wurden die wesentlichen Eckwerte für das weitere Vorgehen festgehalten: Die Kontrollen obliegen im Grundsatz den Kantonen und es soll die Organisationsfreiheit der Kantone respektiert werden. Da die Umsetzung der Stellenmeldepflicht eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen ist, soll die Finanzierung der Kontrollkosten entsprechend hälftig erfolgen. Für die hälftige Finanzierung durch den Bund soll eine Gesetzesgrundlage bis 1. Januar 2020 vorliegen und zur Anwendung gelangen. Weiter ist auch die Ausarbeitung von rechtlichen Grundlagen für die Kontrollen bezüglich Datenschutz und Untersuchungskompetenz zu prüfen. Art und Umfang der Kontrollen sind unter engem Einbezug der Kantone gemeinsam festzulegen. Dabei ist die Variantenvielfalt der Kontrollmöglichkeiten und des damit verbundenen Wettbewerbs um bestmögliche Lösungen zu respektieren. Diese zwischen dem WBF, dem EJPD und der VDK festgelegten Eckwerte gilt es in den weiteren Arbeiten im Allgemeinen und bei der Erarbeitung der vorliegenden gesetzlichen Grundlagen im Konkreten zu berücksichtigen.

In Anlehnung an die gemeinsame Vereinbarung begrüßen wir es, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf ein Vorschlag zur Finanzierung der Kontrollkosten durch den Bund vorgelegt wird. Wir bedauern aber, dass im Gesetzesentwurf – entgegen der obgenannten Vereinbarung – die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Durchführung der Kontrollen (Untersuchungskompetenzen der Kontrollorgane) fehlt und nur als Variante im Orientierungsschreiben genannt wird. Darüber hinaus muss eine spezifische Bestimmung für den Datenaustausch (in Ergänzung zur allgemeinen Bestimmung betreffend die Zusammenarbeit zwischen den von den Kantonen eingesetzten Behörden und anderen Behörden) festgeschrieben werden. Wir begründen dies mit der Tatsache, dass eine Umfrage des Verbands Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA) gezeigt hat, dass mindestens 15 Kantone beabsichtigen, die Arbeitsmarktaufsicht in der einen oder anderen Form mit der Kontrolltätigkeit zu beauftragen. Vor diesem Hintergrund erachten wir es als zwingend, dass entsprechende Bestimmungen in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden, zumal in den bisherigen Arbeitsgruppen des Bundes das Vorhandensein der rechtlichen Grundlage für die Kontrollen verneint wurde. Dabei ist darauf zu achten, dass die kantonale Organisationsautonomie gewahrt bleibt und ein Gestaltungsspielraum für die Festlegung der Kontrollverfahren belassen wird.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 1 Gegenstand:

Keine Bemerkungen.

Zu Art. 2 Beitrag des Bundes

Der Grundsatz, dass sich der Bund mit einem Pauschalbetrag je Kontrolle an den Kosten beteiligt, welche den Kantonen bei der Durchführung der Kontrollen entstehen, wird unterstützt. Die Bemessung des Pauschalbetrags ist jedoch anzupassen, insbesondere da er nicht die Vollkosten berücksichtigt. Neben den Lohnkosten inklusive Arbeitgeberbeitrag an die Sozialversicherungen, fordern wir eine hälftige Beteiligung des Bundes auch an den Ausrüstungs- und Infrastrukturkosten. Folglich ist die im Bericht genannte Höhe des Pauschalbeitrags neu zu berechnen. Dies auch aufgrund der ersten Erfahrungen in den Kantonen, die zeigen, dass mittels Bildschirmkontrollen der „verdeckte Arbeitsmarkt“, der gemäss einer AMOSA-Studie 70% ausmacht, nicht kontrolliert werden kann. Wir empfehlen daher auch die Schätzungen der finanziellen und personellen Auswirkungen auf alle 26 Kantone zu überprüfen. Unseres Erachtens sind die im Bericht genannten 500 bis 650 Stellenprozente deutlich zu tief angesetzt.

***Antrag:** "Art. 2 Beitrag des Bundes" ist entsprechend obiger Ausführungen bezüglich einer Berücksichtigung der Vollkosten bei der hälftigen finanziellen Beteiligung des Bundes anzupassen.*

Zu Art. 3 Vollzug:

Die Vorschläge betreffend die Aufgabe der Kantone, für eine angemessene Kontrolle der Stellenmeldepflicht zu sorgen (Art. 3 Abs. 1), sowie zur Berichterstattung (Art. 3 Abs. 2) werden begrüsst. Ausserdem unterstützen wir die Kann-Bestimmung, dass der Bundesrat Ausführungsbestimmungen zu Art und Umfang der Kontrollen (Art. 3 Abs. 3 Bst. a) erlassen kann.

Wie unter "Grundsätzliches" erwähnt, fehlen verbindliche Bestimmungen betreffend die Zusammenarbeit zwischen den von den Kantonen eingesetzten Behörden und anderen Behörden (Art. 3 Abs. 3 Bst. b), dem Datenaustausch und den rechtlichen Grundlagen für die Durchführung der Kontrollen (Untersuchungskompetenzen der Kontrollorgane). Dabei ist darauf zu achten, dass den Kantonen Gestaltungsspielraum für die Festlegung der Kontrollverfahren belassen wird und die kantonale Organisationsautonomie gewahrt bleibt.

Das Festschreiben einer expliziten Bestimmung zur Zusammenarbeit und zum Datenaustausch ist für die kantonalen Vollzugsorgane zentral. Bei einer Mehrheit der Kantone werden die Kontrollen durch die Arbeitsmarktaufsichtsbehörden durchgeführt. Da der Vollzug dieser Gesetze möglichst effizient wahrgenommen werden soll, ist es denkbar, dass beispielsweise kombinierte Kontrollen der Einhaltung der Pflichten bei der Stellenmeldung und der flankierenden Massnahmen (FlaM) oder des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) stattfinden. In einem solchen Fall müssen Unterlagen und Informationen, welche die Kantone bei Kontrollen eines Rechtsgebietes erlangen, zur Umsetzung der anderen Gesetzgebungen ausgetauscht werden können. Hierzu ist eine gesetzliche Grundlage zur Zusammenarbeit und zum Datenaustausch unerlässlich.

Zentral ist auch das Festschreiben von rechtlichen Grundlagen für die Untersuchungskompetenzen der kantonalen Kontrollorgane. Die aktuell geltenden rechtlichen Grundlagen der Stellenmeldepflicht sehen keine Untersuchungs- und Kontrollkompetenzen hinsichtlich der Einhaltung der Pflichten bei der Stellenmeldung für die Kantone vor. Diese fehlenden Untersuchungs- und Kontrollkompetenzen zur Einforderung von Unterlagen und Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen erlauben den Kantonen nur sehr eingeschränkte Prüfungen der Einhaltung der Pflichten bei der Stellenmeldung. Um diese Lücke in den Kontrollaktivitäten der Kantone schliessen zu können, ist die Schaffung von Kontroll- und Untersuchungskompetenzen notwendig. Mit einer entsprechenden Gesetzesgrundlage erhielten die Kontrollorgane etwa die Möglichkeit, auch in Branchen, in welchen eine Publikation freier Stellen im Internet unüblich ist, die Einhaltung der Stellenmeldepflichten mittels Prüfung der entsprechenden Unterlagen vor Ort in den Betrieben zu kontrollieren. Die Erfahrungen in den Bereichen FlaM und BGSA zeigen, dass für die Untersuchungskompetenz der Kontrollorgane eine entsprechende Gesetzesgrundlage unerlässlich ist.

Antrag: Streichung von Art. 3 Abs. 3 und dafür Erstellung zweier Artikel betr. „Kontrollen und dortiger Kompetenzen“ sowie „Datenaustausch“ wie folgt:

eArt. 4 Kontrollen

¹ Die Organisation der Kontrollen obliegt den Kantonen.

² Die von den Kantonen zur Kontrolle der Stellenmeldepflicht eingesetzten Behörden dürfen:

- a. Betriebe und andere Arbeitsorte während der Arbeitszeit der dort tätigen Personen betreten;
- b. von den Arbeitgebern sowie den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern alle erforderlichen Auskünfte verlangen;
- c. alle erforderlichen Unterlagen konsultieren und kopieren.

³ Die kontrollierten Personen und Betriebe sind verpflichtet, den Kontrollbehörden auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen herauszugeben, zuzustellen und Auskünfte zu erteilen. Sie müssen den Kontrollbehörden den Zutritt zum Arbeitsort während der Arbeitszeit der dort tätigen Personen gewähren.

⁴ Stellen die Kontrollbehörden Verstösse gegen Art. 21a Abs. 3 und 4 AIG fest, so melden sie dies den Strafvollzugsbehörden und übermitteln diesen alle dazugehörigen Unterlagen damit Sanktionen nach Art. 117a AIG geprüft werden können.

eArt. 5 Zusammenarbeit und Datenaustausch

¹ Die von den Kantonen zur Kontrolle der Stellenmeldepflicht eingesetzten Behörden und die anderen Behörden des Arbeitsmarktes arbeiten zusammen.

² Sie können zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe die erforderlichen Daten austauschen. Insbesondere haben die zur Kontrolle der Stellenmeldepflicht eingesetzten Behörden Zugriff auf das Informationssystem des Bundes nach Art. 35 Abs. 3 des Arbeitsvermittlungsgesetzes und nach Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Informationssystem für die Ausländer- und den Asylbereich.

Zu Art. 4 Änderung anderer Erlasse und Artikel 5 Referendum und Inkrafttreten

Keine Bemerkungen.

Wir hoffen, Ihnen mit den vorstehenden Ausführungen zu dienen und grüssen Sie freundlich.

Im Namen des Regierungsrates:

Kaspar Michel, Landammann

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

Kopie z.K. an:

– Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement
für Wirtschaft, Bildung und Forschung
Herr Johann N. Schneider-Ammann
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 18. Dezember 2018

Bundesgesetz über die Beiträge an die Kosten für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf für ein Bundesgesetz über Beiträge an die Kosten für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht Stellung nehmen zu können. Aus unserer Sicht sind folgende Bemerkungen anzubringen:

I. Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüßen es sehr, dass dem Anliegen der Kantone nach einer finanziellen Beteiligung des Bundes an den Kosten für Kontrollen der Einhaltung der Stellenmeldepflicht nachgekommen werden soll. Mit den im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Regelungen sind wir grundsätzlich einverstanden. Es ist richtig, dass in einem Gesetz nur das Wesentliche zu regeln ist. Der Delegationsnorm, wonach der Bundesrat Ausführungsbestimmungen zu Art und Umfang der Kontrollen kann, können wir daher zustimmen. Dabei ist der Bundesrat aber auf die im erläuternden Bericht genannten Ziele und Zahlen zu behaften. So sollen die Kontrollen verhältnismässig und damit risikobasiert und stichprobenweise erfolgen. Im erläuternden Bericht wird dabei als Beispiel mit drei Prozent der Stellenmeldungen gerechnet, welche zu kontrollieren wären, was wir aus heutiger Sicht als sinnvolle Richtgrösse erachten. Bei der Regelung des Umfangs sollte der Bundesrat allerdings berücksichtigen, dass die Zahl der meldepflichtigen Stellen je nach wirtschaftlicher Situation rasch ansteigen oder sinken kann. Kontrollvorgaben sollten deshalb derart ausgestaltet sein, dass Änderungen in den Arbeitslosenzahlen nicht zu grossen Schwankungen innert Jahresfrist führen. Dies würde eher gegen eine prozentuale und für eine fixe Kontrollzahl beziehungsweise eine Kombination beider Möglichkeiten sprechen. Da grundsätzlich die Kantone für die Kontrollen zuständig sind, ist zu-

2/4

dem generell darauf zu achten, dass Verordnungsvorschriften über Art und Umfang der Kontrollen die Organisationsfreiheit der Kantone nicht einschränken.

Was unseres Erachtens im Gesetzesentwurf fehlt, ist eine gesetzliche Grundlage zur Zusammenarbeit und zum Datenaustausch. Damit die kantonalen Behörden ihre Kontrollaufgaben möglichst effizient wahrnehmen können, ist es notwendig, dass sie mit anderen Behörden zusammenarbeiten und Daten austauschen können und dürfen. Im Kanton Thurgau und vielen anderen Kantonen auch werden die Kontrollen durch die Arbeitsmarktaufsichtsbehörden durchgeführt. Es ist somit denkbar, dass kombinierte Kontrollen stattfinden, bei denen einerseits die Einhaltung der Pflichten bei der Stellenmeldung und andererseits gleichzeitig auch die Einhaltung der flankierenden Massnahmen FlaM oder der Vorschriften des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) überprüft werden. In solchen Fällen müssen Unterlagen und Informationen, welche die Kantone bei Kontrollen eines Rechtsgebietes erlangen, zur Umsetzung der anderen Gesetzgebungen ausgetauscht werden können. Hierzu ist eine gesetzliche Grundlage zur Zusammenarbeit und zum Datenaustausch unerlässlich.

Zudem müssen auch die Untersuchungskompetenzen der kantonalen Kontrollorgane im Gesetz geregelt werden. Wir bedauern, dass solche Regelungen nur als Variante erwähnt und keine entsprechenden Bestimmungen im Gesetzesentwurf vorgeschlagen werden. Ohne klar geregelte Kompetenzen ist eine Prüfung der Einhaltung der Pflichten bei der Stellenmeldung nur sehr eingeschränkt möglich. Mit einer entsprechenden Gesetzesgrundlage hingegen erhielten die Kontrollorgane etwa die Möglichkeit, auch in Branchen, in welchen eine Publikation freier Stellen im Internet unüblich ist, die Einhaltung der Stellenmeldepflichten mittels Prüfung der entsprechenden Unterlagen vor Ort in den Betrieben zu kontrollieren. Die Erfahrungen in den Bereichen FlaM und BGSA zeigen, dass eine Gesetzesgrundlage, welche die Untersuchungskompetenz der Kontrollorgane regelt, zwingend nötig ist. Verordnungsbestimmungen genügen nicht.

Wir beantragen daher, den Gesetzesentwurf mit einem Artikel 4 (Kontrollen) und einem Artikel 5 (Zusammenarbeit und Datenaustausch) zu ergänzen (siehe nachfolgende Bemerkungen zu Art. 3).

II. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 *Gegenstand*

Zu dieser Bestimmung haben wir keine Bemerkungen.

Art. 2 Beitrag des Bundes

Der Grundsatz, dass sich der Bund mit einem Pauschalbetrag pro Kontrolle an den Kosten beteiligt, welche den Kantonen bei der Durchführung entstehen, wird unterstützt. Der Pauschalbetrag ist unseres Erachtens jedoch so zu bemessen, dass er die Vollkosten berücksichtigt. Wir fordern daher, dass sich der Bund neben den Lohnkosten inklusive Arbeitgeberbeitrag an Sozialversicherungen auch hälftig an den Ausrüstungs- und Infrastrukturkosten beteiligt. Folglich ist die im Bericht genannte Höhe des Pauschalbeitrags neu zu berechnen. Dies auch aufgrund der ersten Erfahrungen, die zeigen, dass mittels Bildschirmkontrollen der «verdeckte Arbeitsmarkt», der gemäss einer AMOSA-Studio 70 % ausmacht, nicht kontrolliert werden kann. Wir bitten daher auch, die Schätzungen der finanziellen und personellen Auswirkungen auf alle 26 Kantone zu überprüfen. Unseres Erachtens sind die 500 bis 650 Stellenprozente zu tief angesetzt.

Antrag: Artikel 2 ist so anzupassen, dass bei der Bemessung des Pauschalbetrags die Vollkosten entsprechend obiger Ausführungen berücksichtigt werden.

Art. 3 Vollzug

Mit den Absätzen 1 und 2 sowie Absatz 3 Buchstabe a sind wir einverstanden. Wie bereits ausgeführt, ist die Zusammenarbeit zwischen den von den Kantonen zur Kontrolle der Stellenmeldepflicht eingesetzten Behörden und anderen Behörden auf Gesetzesstufe zu regeln. Ausserdem ist auch eine gesetzliche Grundlage für den Datenaustausch dieser Behörden zu schaffen, und es ist die Durchführung der Kontrollen so im Gesetz zu regeln, dass die Untersuchungs- und Kontrollkompetenzen klar festgelegt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass den Kantonen ein gewisser Gestaltungsspielraum für die Festlegung der Kontrollverfahren belassen wird und die kantonale Organisationsautonomie gewahrt bleibt.

Anträge:

1. Absatz 3 von Artikel 3 ist zu streichen und wie folgt neu zu formulieren:
"Der Bundesrat kann Ausführungsbestimmungen zu Art und Umfang der Kontrollen erlassen."
2. Es sind folgende zwei Bestimmungen neu einzufügen:

Art. 4 Kontrollen

¹*Die Organisation der Kontrollen obliegt den Kantonen.*

4/4

²Die von den Kantonen zur Kontrolle der Stellenmeldepflicht eingesetzten Behörden dürfen:

- a. Betriebe und andere Arbeitsorte während der Arbeitszeit der dort tätigen Personen betreten;
- b. von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern alle erforderlichen Auskünfte verlangen;
- c. alle erforderlichen Unterlagen konsultieren und kopieren.

³Die kontrollierten Personen und Betriebe sind verpflichtet, den Kontrollbehörden auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen herauszugeben, zuzustellen und Auskünfte zu erteilen. Sie müssen den Kontrollbehörden den Zutritt zum Arbeitsort während der Arbeitszeit der dort tätigen Personen gewähren.

⁴Stellen die Kontrollbehörden Verstösse gegen Art. 21a Abs. 3 und 4 des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005 fest, so melden sie dies den Strafvollzugsbehörden und übermitteln diesen alle dazugehörigen Unterlagen, damit Sanktionen nach Art. 117a des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005 geprüft werden können.

Art. 5 Zusammenarbeit und Datenaustausch

¹Die von den Kantonen zur Kontrolle der Stellenmeldepflicht eingesetzten Behörden und die anderen Behörden des Arbeitsmarktes arbeiten zusammen.

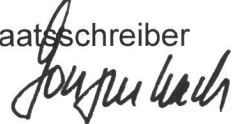
²Sie können zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die erforderlichen Daten austauschen. Insbesondere haben die zur Kontrolle der Stellenmeldepflicht eingesetzten Behörden Zugriff auf das Informationssystem des Bundes nach Art. 35 Abs. 3 des Arbeitsvermittlungsgesetzes und nach Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Informationssystem für die Ausländer und den Asylbereich.

Art. 4 (neu Art. 6) Änderung anderer Erlasse

Zur diesen Gesetzesänderungen haben wir keine Bemerkungen.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates


Der Staatschreiber




5703

fr

0

5 dicembre 2018

Repubblica e Cantone Ticino
Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 43 20
fax +41 91 814 44 35
e-mail can-sc@ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'economia
della formazione e della ricerca DEFR
3003 Berna

Invio per posta elettronica:
tcql-ga@seco.admin.ch

Procedura di consultazione – Legge federale sulla partecipazione ai costi di controllo dell'obbligo di annunciare i posti vacanti (LPCA)

Egregio signor Consigliere federale,
gentili signore ed egregi signori,

vi ringraziamo per averci consultato in merito al progetto di nuova legge federale sulla partecipazione ai costi di controllo dell'obbligo di annunciare i posti vacanti (LPCA).

Sostanzialmente, il progetto di legge disciplina la partecipazione della Confederazione ai costi sostenuti dai Cantoni per il controllo relativo al rispetto dell'obbligo di annunciare i posti vacanti (artt. 1 e 2) e l'esecuzione dei controlli (art. 3). Inoltre, vengono modificati altri due atti normativi (la legge federale del 20 giugno 2003 sul sistema d'informazione per il settore degli stranieri e dell'asilo, all'art. 9 cpv. 1 lett. b e la legge del 6 ottobre 1989 sul collocamento, all'art. 35 cpv. 3 lett. k) per agevolare il compito di controllo da parte delle autorità incaricate, in particolare per rendere accessibili i sistemi del settore della migrazione (SIMIC) e del servizio pubblico di collocamento (COLSTA) a queste ultime.

In merito al finanziamento rileviamo che le stime inerenti ai costi di controllo sono per il momento indicative, giacché possono variare in funzione della congiuntura. Queste stime ci sembrano tuttavia molto prudentziali, soprattutto riguardo al campione da controllare. L'importo forfettario preso in considerazione per il calcolo della partecipazione ai costi da parte della Confederazione, ci sembra invece adeguato. In questo contesto, sarà fondamentale – riservata l'autonomia organizzativa cantonale – definire nella convenzione tra la Confederazione e il Cantone il contenuto del controllo. Tenuto conto di quanto detto, auspichiamo, da parte dell'autorità federale, che sia garantita la necessaria flessibilità in fase di negoziazione della convenzione, allo

scopo di preservare l'autonomia cantonale e permettere al Cantone di attuare una strategia di controllo adeguata alle proprie esigenze.

Riteniamo inoltre molto utile l'estensione dell'accesso ai sistemi del settore della migrazione (SIMIC) e del servizio pubblico di collocamento (COLSTA) alle autorità incaricate dei controlli.

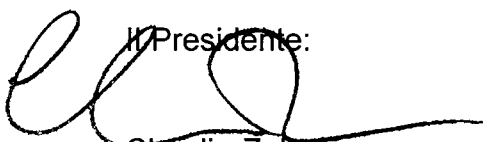
Coerentemente con quanto scritto sopra, esprimiamo infine il nostro avviso contrario all'adozione della variante secondo cui "il Consiglio federale emana disposizioni esecutive sul tipo e sulla portata dei controlli", poiché – come del resto avviene già nell'ambito dell'esecuzione della legge contro il lavoro nero e dell'esecuzione delle misure d'accompagnamento – ogni Cantone deve potersi organizzare e predisporre i controlli in funzione delle peculiarità locali.

Con le riserve di cui sopra appoggiamo dunque il progetto di nuova legge federale sulla partecipazione ai costi di controllo dell'obbligo di annunciare i posti vacanti (LPCA).

Vogliate gradire, egregio signor Consigliere federale, gentili signore ed egregi signori, i nostri più cordiali saluti.

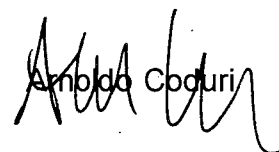
PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:



Claudio Zali

Il Cancelliere:



Arnoldo Cocuri

Copia:

- Divisione dell'economia (dfe-de@ti.ch);
- Sezione del lavoro (dfe-sdl@ti.ch);
- Ufficio per la sorveglianza del mercato del lavoro (dfe-usml@ti.ch);
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch);
- Pubblicazione in internet.

1/1
27. DEZ. 2018



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
3003 Bern

Bundesgesetz über die Beiträge an die Kosten für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht (BKSG); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum erwähnten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen und äussern uns wie folgt:

a) Grundsätzliches

Der Bundesrat hat im Dezember 2017 entschieden, das Gesetz und die Verordnung zur Umsetzung des Verfassungsartikels zur Steuerung der Zuwanderung gestaffelt in Kraft zu setzen. Gleichzeitig hat er festgehalten, die Frage nach den gesetzlichen Grundlagen für die Kontrollen unter Einbezug der Kantone zu klären. In einer gemeinsamen Vereinbarung vom 4. Juni 2017 zwischen dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) und der Konferenz Kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren (VDK) wurden die wesentlichen Eckwerte für das weitere Vorgehen festgehalten: Die Kontrollen obliegen im Grundsatz den Kantonen und es soll die Organisationsfreiheit der Kantone respektiert werden. Da die Umsetzung der Stellenmeldepflicht eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen ist, soll die Finanzierung der Kontrollkosten entsprechend hälftig erfolgen. Für die hälftige Finanzierung durch den Bund soll eine Gesetzesgrundlage bis zum 1. Januar 2020 vorliegen und zur Anwendung gelangen. Weiter ist auch die Ausarbeitung von rechtlichen Grundlagen für die Kontrollen bezüglich Datenschutz und Untersuchungskompetenz zu prüfen. Art und Umfang der Kontrollen sind unter Gewährleistung eines engen Einbezugs der Kantone in einem gemeinsamen Konzept festzulegen. Dabei ist

die Variantenvielfalt der Kontrollmöglichkeiten und des damit verbundenen Wettbewerbs um bestmögliche Lösungen zu respektieren. Diese - zwischen dem WBF, dem EJPD und der VDK festgelegten - Eckwerte gilt es in den weiteren Arbeiten im Allgemeinen und bei der Erarbeitung der vorliegenden gesetzlichen Grundlagen im Konkreten zu berücksichtigen.

In Anlehnung an die gemeinsame Vereinbarung begrüssen wir es, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf ein Vorschlag zur Finanzierung der Kontrollkosten durch den Bund vorgelegt wird. Wir bedauern, dass im Gesetzesentwurf entgegen der obgenannten Vereinbarung die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Durchführung der Kontrollen (Untersuchungskompetenzen der Kontrollorgane) fehlt und nur als Variante im Orientierungsschreiben genannt wird. Darüber hinaus muss eine spezifische Bestimmung für den Datenaustausch (in Ergänzung zur allgemeinen Bestimmung betreffend die Zusammenarbeit zwischen den von den Kantonen eingesetzten Behörden und anderen Behörden) festgeschrieben werden. Wir begründen dies mit der Tatsache, dass eine Umfrage des Verbands schweizerischer Arbeitsmarktbahörden (VSAA) gezeigt hat, dass mindestens 15 Kantone beabsichtigen, die Arbeitsmarktaufsicht in der einen oder anderen Form mit der Kontrolltätigkeit zu beauftragen. Vor diesem Hintergrund erachten wir es als zwingend, dass entsprechende Bestimmungen in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden, zumal in den bisherigen Arbeitsgruppen des Bunds das Vorhandensein der rechtlichen Grundlage für die Kontrollen verneint wurde. Dabei ist darauf zu achten, dass die kantonale Organisationsautonomie gewahrt bleibt und ein Gestaltungsspielraum für die Festlegung der Kontrollverfahren belassen wird.

b) Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 Gegenstand

Keine Bemerkungen.

Zu Artikel 2 Beitrag des Bunds

Der Grundsatz, dass sich der Bund mit einem Pauschalbetrag je Kontrolle an den Kosten beteiligt, die den Kantonen bei der Durchführung der Kontrollen entstehen, wird unterstützt. Die Bemessung des Pauschalbetrags ist jedoch anzupassen, insbesondere da er nicht die Vollkosten berücksichtigt. Neben den Lohnkosten inklusive Arbeitgeberbeitrag an die Sozialversicherungen, fordern wir eine hälftige Beteiligung des Bunds an den Ausrüstungs- und Infrastrukturkosten. Folglich ist die im Bericht genannte Höhe des Pauschalbeitrags neu zu berechnen. Dies auch aufgrund der ersten Erfahrungen in verschiedenen Kantonen, die zeigen, dass mittels Bildschirmkontrollen der «verdeckte Arbeitsmarkt», der gemäss einer AMOSA-Studie 70 Prozent ausmacht, nicht kontrolliert werden kann. Wir bitten daher auch die Schätzungen der finanziellen und personellen Auswirkungen auf alle 26 Kantone zu überprüfen. Unseres Erachtens sind die im Bericht genannten 500 bis 650 Stellenprozente deutlich zu tief angesetzt.

Antrag: «Artikel 2 Beitrag des Bunds» ist entsprechend obiger Ausführungen bezüglich einer Berücksichtigung der Vollkosten bei der hälftigen finanziellen Beteiligung des Bunds anzupassen.

Zu Artikel 3 Vollzug

Die Vorschläge betreffend die Aufgabe der Kantone, für eine angemessene Kontrolle der Stellenmeldepflicht zu sorgen (Art. 3 Abs. 1) sowie zur Berichterstattung (Art. 3 Abs. 2) werden begrüsst. Ausserdem unterstützen wir die Kann-Bestimmung, dass der Bundesrat Ausführungsbestimmungen zu Art und Umfang der Kontrollen (Art. 3 Abs. 3 Bst. a) erlassen kann.

Wie unter «a) Grundsätzliches» erwähnt, fehlen verbindliche Bestimmungen zur Zusammenarbeit zwischen den von den Kantonen eingesetzten Behörden und anderen Behörden (Art. 3 Abs. 3 lit. b), dem Datenaustausch und den rechtlichen Grundlagen für die Durchführung der Kontrollen (Untersuchungskompetenzen der Kontrollorgane). Dabei ist darauf zu achten, dass den Kantonen ein gewisser Gestaltungsspielraum für die Festlegung der Kontrollverfahren belassen wird und die kantonale Organisationsautonomie gewahrt bleibt.

Das Festschreiben einer expliziten Bestimmung zur Zusammenarbeit und zum Datenaustausch ist für die kantonalen Vollzugsorgane zentral. Bei einer Mehrheit der Kantone werden die Kontrollen durch die Arbeitsmarktaufsichtsbehörden durchgeführt. Da der Vollzug möglichst effizient wahrgenommen werden soll, ist es denkbar, dass kombinierte Kontrollen betreffend der Einhaltung der Pflichten bei der Stellenmeldung und der flankierenden Massnahmen (FlaM) oder des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA; SR 822.41) stattfinden. In einem solchen Fall müssen Unterlagen und Informationen, welche die Kantone bei Kontrollen eines Rechtsgebiets erlangen, zur Umsetzung der anderen Gesetzgebungen ausgetauscht werden können. Hierzu ist eine gesetzliche Grundlage zur Zusammenarbeit und zum Datenaustausch unerlässlich.

Zentral ist auch das Festschreiben von rechtlichen Grundlagen für die Untersuchungskompetenzen der kantonalen Kontrollorgane. Die aktuell geltenden rechtlichen Grundlagen der Stellenmeldepflicht sehen keine Untersuchungs- und Kontrollkompetenzen hinsichtlich der Einhaltung der Pflichten bei der Stellenmeldung für die Kantone vor. Diese fehlenden Untersuchungs- und Kontrollkompetenzen zur Einforderung von Unterlagen und Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen erlauben den Kantonen bloss sehr eingeschränkte Prüfungen der Einhaltung der Pflichten bei der Stellenmeldung. Um diese Lücke in den Kontrollaktivitäten der Kantone schliessen zu können, sind Kontroll- und Untersuchungskompetenzen notwendig. Mit einer entsprechenden Gesetzesgrundlage erhielten die Kontrollorgane etwa die Möglichkeit, auch in Branchen, in denen eine Publikation freier Stellen im Internet unüblich ist, die Einhaltung der Stellenmeldepflichten mittels Prüfung der entsprechenden Unterlagen vor Ort in den Betrieben zu kontrollieren. Die Erfahrungen in den Bereichen FlaM und BGSA zeigen, dass für die Untersuchungskompetenz der Kontrollorgane eine entsprechende Gesetzesgrundlage unerlässlich ist.

Antrag: Streichung von Artikel 3 Absatz 3 und dafür Erstellung zweier Artikel betreffend «Kontrollen und dortiger Kompetenzen» sowie «Datenaustausch».

Artikel 4 Kontrollen

¹ Die Organisation der Kontrollen obliegt den Kantonen.

² Die von den Kantonen zur Kontrolle der Stellenmeldepflicht eingesetzten Behörden dürfen:

- a. Betriebe und andere Arbeitsorte während der Arbeitszeit der dort tätigen Personen betreten;
- b. von den Arbeitgebern sowie den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern alle erforderlichen Auskünfte verlangen;
- c. alle erforderlichen Unterlagen konsultieren und kopieren.

³ Die kontrollierten Personen und Betriebe sind verpflichtet, den Kontrollbehörden auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen herauszugeben, zuzustellen und Auskünfte zu erteilen. Sie müssen den Kontrollbehörden den Zutritt zum Arbeitsort während der Arbeitszeit der dort tätigen Personen gewähren.

⁴ Stellen die Kontrollbehörden Verstösse gegen Art. 21a Abs. 3 und 4 AIG fest, so melden sie dies den Strafvollzugsbehörden und übermitteln diesen alle dazugehörigen Unterlagen damit Sanktionen nach Art. 117a AIG geprüft werden können.

Artikel 5 Zusammenarbeit und Datenaustausch

¹ Die von den Kantonen zur Kontrolle der Stellenmeldepflicht eingesetzten Behörden und die anderen Behörden des Arbeitsmarktes arbeiten zusammen.

² Sie können zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe die erforderlichen Daten austauschen. Insbesondere haben die zur Kontrolle der Stellenmeldepflicht eingesetzten Behörden Zugriff auf das Informationssystem des Bundes nach Art. 35 Abs. 3 des Arbeitsvermittlungsgesetzes und nach Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Informationssystem für die Ausländer- und den Asylbereich.

Zu Artikel 4 Änderung anderer Erlasse und Artikel 5 Referendum und Inkrafttreten

Keine Bemerkungen.

Wir bedanken uns bei Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, für die Berücksichtigung unserer Anliegen in den weiteren Arbeiten.

Altdorf, 21. Dezember 2018



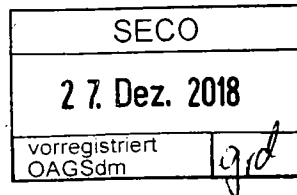
Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann

Roger Nager

Der Kanzleidirektor-Stv.

Adrian Zurfluh

Château cantonal
1014 Lausanne



Monsieur le Conseiller fédéral
Johann N. Schneider Ammann
Chef du Département fédéral de l'économie, de
la formation et de la recherche
Palais fédéral
3003 Berne

Réf. : MFP/15024671

Lausanne, le 19 décembre 2018

Loi fédérale sur la participation aux frais de contrôle de l'obligation d'annoncer les postes vacants (LPCA)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le 1er novembre 2018, le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) a soumis pour consultation le projet de loi fédérale sur la participation aux frais de contrôle de l'obligation d'annoncer les postes vacants (LPCA). La nouvelle réglementation proposée doit permettre de répondre à la demande des cantons, qui souhaitent une participation financière fédérale aux coûts de contrôle du respect de l'obligation d'annonce. La Confédération entend également créer une base légale encadrant l'exécution des contrôles (compétences d'examen des organes de contrôles), pour autant qu'une majorité des cantons le souhaite.

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud vous remercie de lui avoir donné la possibilité de s'exprimer à ce sujet et prend position comme suit sur le projet de loi.

En décembre 2017, le Conseil fédéral a décidé d'introduire de manière échelonnée la loi et l'ordonnance d'application de l'article constitutionnel relatif à la gestion de l'immigration, tout en réaffirmant vouloir régler la question des bases légales encadrant les contrôles y afférents avec le concours des cantons. Les grandes lignes du projet ont été arrêtées le 4 juin 2017 dans le cadre d'un accord entre le Département fédéral de justice et police (DFJP), le DEFR et la Conférence des Chefs des Départements cantonaux de l'Economie Publique (CDEP) : les contrôles incombent en principe aux cantons, dont la liberté d'organisation devra être respectée. La mise en œuvre de l'obligation d'annoncer les postes vacants étant une tâche commune de la Confédération et des cantons, le financement des frais de contrôle y afférents doit être assumé pour moitié par chacun de ces deux échelons institutionnels.

Pour la participation financière de la Confédération la création et l'entrée en vigueur d'ici le 1er janvier 2020 d'une base légale idoine est nécessaire. Il convient également selon le gouvernement vaudois d'étudier l'élaboration de bases légales encadrant les contrôles, en particulier en matière de protection des données et de compétences d'examen. Le type et l'ampleur des contrôles doivent être définis en étroite collaboration avec les cantons, dans le cadre d'une démarche commune tenant compte de la diversité des modalités de contrôle possibles et de la concurrence qui en découle, afin de garantir les meilleures solutions possibles. Il conviendra donc d'observer ces grandes lignes convenues entre le DEFR, le DFJP et la CDEP durant la suite des travaux, et en particulier lors de l'adaptation des bases légales existantes.

Le Conseil d'Etat salue le fait que ce projet de loi présente une proposition de financement des frais de contrôle par la Confédération, concrétisant ainsi l'accord susmentionné. Il déplore toutefois l'absence, dans ce projet, de base légale pour l'exécution des contrôles (compétences d'examen des organes de contrôle), contrairement à ce qui avait été convenu, et que de telles dispositions ne soient évoquées qu'à la marge, sous forme de variante dans la lettre adressée aux cantons.

Il semble en outre nécessaire d'établir une disposition spécifique pour l'échange de données, en complément de la disposition générale sur la collaboration entre les autorités instituées par les cantons et d'autres autorités. En effet, une enquête de l'Association des offices suisses du travail (AOST) a montré qu'une majorité des cantons prévoit de confier, d'une manière ou d'une autre, l'exécution des contrôles à leur autorité de surveillance du marché du travail. Le gouvernement vaudois estime par conséquent indispensable d'inscrire les dispositions idoines dans le projet de loi, d'autant plus que les groupes de travail de l'administration fédérale ont souligné l'absence de telles bases légales pour les contrôles. Il convient de veiller ici à l'autonomie d'organisation des cantons et à laisser une marge de manœuvre suffisante pour la définition des procédures de contrôle.

S'agissant de la contribution de la Confédération, le Conseil d'Etat du Canton de Vaud soutient le principe d'une participation sous la forme d'un forfait par contrôle aux coûts occasionnés dans les cantons par l'exécution des contrôles. L'estimation de cette contribution forfaitaire doit cependant être adaptée, notamment parce qu'elle ne tient pas compte des frais totaux occasionnés. Outre la participation aux frais salariaux, cotisations de l'employeur aux assurances sociales comprises, le Conseil d'Etat demande la couverture de la moitié des frais d'équipement et d'infrastructure.

Le montant du forfait mentionné dans le rapport explicatif doit être recalculé en conséquence. Les premiers retours d'expérience des cantons montrent par ailleurs que le marché caché de l'emploi, qui rassemblerait jusqu'à 70 % des postes à pourvoir selon une étude de l'AMOSA (Arbeitsmarktbeobachtung Ostschweiz, Aargau, Zug und Zürich), ne peut être surveillé par des contrôles « à l'écran ». Le gouvernement vaudois sollicite ainsi une nouvelle évaluation des incidences financières et sur le plan du personnel pour les 26 cantons, le pourcentage de poste avancé de 5 à 6.5 ETP semblant largement sous-estimé, voire hors de proportion avec la réalité des besoins.

Ce faisant, l'art. 2 « Contribution de la Confédération » doit être adapté conformément aux explications qui précèdent afin que la participation financière fédérale aux coûts occasionnés tienne compte des coûts totaux.

S'agissant de l'exécution, le Conseil d'Etat soutient la proposition de confier la responsabilité du contrôle du respect de l'obligation d'annoncer les postes vacants aux cantons (art. 3, al. 1), en l'assortissant d'une obligation de rapport (art. 3, al. 2). Il salue également la possibilité offerte au Conseil fédéral d'édicter des dispositions d'exécution sur le type et l'ampleur des contrôles (art. 3, al. 3, let. a).

Comme mentionné précédemment, le Canton de Vaud est d'avis que cet article devrait également comprendre des dispositions contraignantes sur l'échange de données et la collaboration entre les autorités instituées par les cantons et d'autres autorités (à l'instar de la disposition potestative prévue à l'art. 3, al. 3, let. b, du projet), tout en créant une base légale pour l'exécution des contrôles (compétences d'examen des organes de contrôle). Il convient de laisser ici une marge de manœuvre suffisante aux cantons pour la définition des procédures de contrôle et de respecter leur autonomie d'organisation.

L'inscription dans la loi d'une disposition explicite sur la collaboration et l'échange de données revêt une importance primordiale pour les organes cantonaux d'exécution. Les contrôles sont exécutés dans la majorité des cantons par les autorités de surveillance du marché du travail. Compte tenu de l'importance d'une application efficace de la législation, il est tout à fait envisageable que les contrôles du respect de l'obligation d'annoncer les postes vacants soient réalisés en combinaison avec des contrôles des mesures d'accompagnement ou des mesures en matière de lutte contre le travail au noir. Dans un tel cas de figure, les autorités cantonales doivent être à même d'échanger les documents et les informations obtenus dans le cadre de

contrôles relevant d'une des matières juridiques afin de surveiller l'application de l'autre législation. Une base légale sur la collaboration et l'échange de données est indispensable à cette fin.

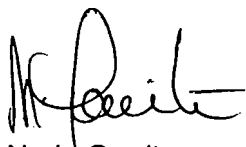
L'inscription dans la loi d'une base légale sur les compétences d'examen des organes de contrôles cantonaux est également capitale. Les bases légales en vigueur encadrant l'obligation d'annoncer les postes vacants n'octroient aucunes compétences d'examen et de contrôle aux cantons en matière de surveillance du respect de ladite obligation qui permettraient à ces derniers de réclamer des documents ou de réaliser des contrôles sur le terrain. Les possibilités de surveillance par les cantons du respect de l'obligation d'annoncer les postes vacants s'en trouvent ainsi fortement limitées.

La création de compétences cantonales de contrôle et d'examen est nécessaire pour combler cette lacune. Une base légale idoine offrirait ainsi aux organes de contrôles la possibilité de surveiller le respect de l'obligation d'annoncer les postes vacants dans tous les secteurs, notamment dans ceux pour lesquels la publication de postes vacants sur Internet n'est pas courante, en se rendant directement dans les entreprises concernées. Les expériences tirées de l'application des mesures d'accompagnement et de la loi sur le travail au noir montrent que les compétences d'examen des organes de contrôle se doivent d'être encadrées par une base légale adaptée.

En vous remerciant de l'attention que vous voudrez bien porter à ses déterminations, le Conseil d'Etat du Canton de Vaud vous prie d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'assurance de sa considération distinguée.

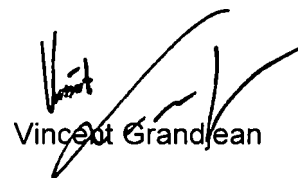
AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Nuria Gorrite

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

Copies

- OAE
- SDE



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Monsieur
Johann N. Schneider-Amman
Conseiller fédéral
Chef du Département de l'économie, de la
formation et de la recherche DEFR
Palais fédéral est
3003 Berne

Notre réf. DEF/ SICT

Date **19 DEC. 2018**

Loi fédérale sur la participation aux frais de contrôle de l'obligation d'annoncer les postes vacants (LPCA) - Prise de position du canton du Valais

Monsieur le Conseiller fédéral,

Votre courrier du 1^{er} novembre 2018 a retenu notre meilleure attention. Le Conseil d'Etat valaisan vous remercie de le consulter sur ce projet de loi fédérale sur la participation aux frais de contrôle de l'obligation d'annoncer les postes vacants.

1. Considérations générales

Nous saluons le fait que le projet tienne compte de l'autonomie d'organisation des tâches des cantons et que les représentants de la Confédération et des cantons dans le groupe de travail aient été unanimes sur le fait que les contrôles doivent être effectués de manière proportionnée (sur la base des risques et par échantillonnage), efficace et efficiente.

Pour les raisons expliquées ci-dessous, le Conseil d'Etat est favorable au projet de loi présenté (sous réserve de la prise en considération de nos propositions d'adaptation ci-dessous).

2. Remarques particulières

Art. 2 Contribution de la Confédération

Le Conseil d'Etat se félicite de la participation de la Confédération, sous la forme d'un forfait par contrôle (50%), aux coûts occasionnés dans les cantons pour l'exécution de ceux-ci. Le montant forfaitaire permet à notre sens d'atteindre l'objectif fixé et d'assurer l'accomplissement de la tâche de manière économique (cf. art. 7 de la loi fédérale du 5 octobre 1990 sur les aides financières et les indemnités, loi sur les subventions, RS 616.1). Nous partageons également l'avis selon lequel une marge de manœuvre doit être accordée aux cantons dans la définition de leur processus de contrôle. S'agissant de l'exemple de calcul, nous relevons cependant que l'évaluation de deux heures de travail en moyenne pour effectuer ces contrôles (travail à l'écran, évaluation des risques, contrôles sur place) est largement sous-estimée.

En effet, pour le canton du Valais, la mise en œuvre de l'obligation d'annonce touche principalement les employeurs des domaines du tourisme, de la construction et de l'agriculture, avec une augmentation de x4.2 du nombre de postes à traiter par les ORP durant la période de juillet à octobre 2018 (1'580 postes en 2017 et 6'660 postes en 2018).

Partant de ce constat et au vu de la topographie particulière du canton, les *contrôles sur place* seront fréquents et nécessiteront des déplacements importants (vallées latérales), avec des trajets allers-retours dépassant souvent les 2 heures, en plus du temps nécessaire aux contrôles proprement dits.



Enfin, la contribution forfaitaire de la Confédération de 100 francs par contrôle nous paraît également insuffisante car elle ne tient pas compte de l'ensemble des coûts directs et indirects engendrés (salaires, infrastructures, vacances, absences, arrêt-maladie, etc.) et devrait être revue à la hausse d'1/3 au minimum. Comme relevé dans votre Rapport explicatif, l'estimation d'un montant forfaitaire soulève encore de grandes incertitudes. Il appartiendra au Conseil fédéral, lors de l'élaboration de l'ordonnance, de tenir compte de l'ensemble des circonstances et notamment de nos observations ci-dessus. Il s'agira également de prévoir la possibilité de vérifier de manière périodique la pertinence du montant forfaitaire.

Art. 3 Exécution

Le Conseil d'Etat approuve le fait que la Confédération exige des cantons qu'ils effectuent leurs activités de contrôle de manière appropriée et que le montant des aides financières versées aux cantons sera calculé sur la base du nombre de contrôles communiqués par ceux-ci, tenant compte des considérations ci-dessus (cf. **Art. 2**). Le Conseil d'Etat est également favorable à la plus grande autonomie d'organisation possible des cantons dans ce domaine.

Art. 4 Modification d'autres actes

Le Conseil d'Etat est favorable à ce que les données des systèmes fédéraux (SYMIC, PLASTA, etc.) puissent être utilisées si cela se révèle nécessaire à la mise en œuvre efficace du contrôle.

Incidences financières et sur le plan du personnel pour les cantons

Compte tenu du tissu économique du canton du Valais et en fonction du nombre de postes soumis à l'obligation d'annonce sur le territoire, le Conseil d'Etat s'attend à une augmentation significative des ressources en personnel et des incidences financières. Il souhaite ainsi que le Conseil fédéral revoie à la hausse son estimation du nombre d'EPT (6.5) pour les 26 cantons confondus, qui constitue un minimum et non un maximum.

Projet de loi ou variante

Vous demandez expressément au Conseil d'Etat de se positionner par rapport au projet de loi (intervention en cas de besoin dans l'activité de contrôle) ou à la variante (création au niveau fédéral des bases juridiques liées à l'exécution des contrôles [compétences d'examen des organes de contrôle]).

Comme relevé ci-dessus, nous donnons la préférence au projet de loi, sous réserve de la prise en considération de nos propositions d'adaptation présentées ci-dessus. Pour des raisons d'égalité de traitement entre cantons, le Conseil d'Etat est favorable à ce que le Conseil fédéral puisse édicter à cet effet les dispositions nécessaires concernant le type et l'ampleur des contrôles ainsi que la collaboration entre autorités.

Au cas où finalement la variante et non le projet de loi serait retenue, la Confédération doit se limiter à l'objet des enquêtes et ne pas interférer dans la liberté d'organisation des cantons.

Dans votre courrier du 1^{er} novembre 2018, vous nous demandez par ailleurs d'indiquer les personnes de contact responsables et leurs coordonnées pour des questions éventuelles. Pour notre canton, M. Peter Kalbermatten (tél. 027/606.73.05 ; peter.kalbermatten@admin.vs.ch), Chef du Service de l'industrie, du commerce et du travail (SICT), se tient à disposition.

Nous vous remercions par avance de l'attention que vous porterez à notre prise de position et vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

La Présidente  Esther Waeber Kalbermatten		Le Chancelier  Philipp Spörri
---	---	--



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Johann N. Schneider-Ammann
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Zug, 11. Dezember 2018 hs

Bundesgesetz über die Beiträge an die Kantone für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht (BKSG)

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. November 2018 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich zum Bundesgesetz über die Beiträge an die Kantone für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht (BKSG) zu äussern.

Antrag betreffend vorgeschlagenes Gesetz

Es sei auf die Einführung des geplanten Gesetzes zu verzichten.

Antrag betreffend vorgeschlagene Variante

Es sei auf Ausführungsbestimmungen, wie in der Variante vorgeschlagen, zu verzichten.

Begründungen

Zum Antrag betreffend vorgeschlagenes Gesetz

Die Einführung des Bundesgesetzes über die Beiträge an die Kantone für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht (BKSG) oder ähnlicher Regelungen ist nicht gegeben. Die pro Kanton überschaubaren Mehrkosten der Kontrollen aufgrund der Stellenmeldepflicht sind von den Kantonen alleine zu finanzieren, eine (Teil-)Übernahme durch den Bund ist abzulehnen, da damit die Federführung des Bundes einhergeht, was wir ablehnen. Der Bund würde für die Umsetzung seiner Vorgaben für die ganze Schweiz nur einen relativ geringen Beitrag leisten, womit für kleine Kantone pro Jahr nur ein Bundesbeitrag von wenigen Tausend Franken bei einem stark vergrösserten Verwaltungsaufwand resultieren würde. Die zunehmende Tendenz des Bundes, die föderale Autonomie (Art. 46 der Bundesverfassung) einzuschränken, soll nicht weiter fortschreiten.

In verschiedenen Bereichen haben die Kantone Kontrollen gestützt auf Bundesrecht durchzuführen, wie z.B. im Bereich der Arbeitssicherheit, der flankierenden Massnahmen und der Schwarzarbeit. In den genannten Bereichen spricht der Bund von Kontrollen, welche risikoexponiert zu vollziehen seien, definiert jedoch die Anzahl Kontrollen anhand risikoindifferenter Kriterien. Darüber hinaus schreibt er detailliert vor, was eine Kontrolle ist und wie diese zu gestalten sei. Weitergehende Eingriffe lehnen wir ab.

Mit der Einführung des NFA wurden möglichst viele Verbundaufgaben aufgelöst und nur noch von einer Hand verantwortet und bezahlt. Die marginale Kontrolltätigkeit bei der Stellenmeldepflicht (im Vergleich zur IV, Strassenunterhalt etc.) beläuft sich mit einem schwer schätzbaren Kostenaufwand auf total nur 1 bis 1,5 Mio. Franken (alle Kantone und Bund). Solche Kosten rechtfertigen eine Verbundaufgabe nicht, geschweige denn eine Federführung des Bundes.

Zum Antrag betreffend vorgeschlagene Variante

Da wir die Einführung des Bundesgesetzes über die Beiträge an die Kantone für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht (BKSG) ablehnen, lehnen wir folgerichtig auch weitergehende Regelungen ab. Der Bund hat die Autonomie der Kantone zu respektieren und soll auf Ausführungsbestimmungen zu Art und Umfang der Kontrollen verzichten.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Manuela Weichelt-Picard
Frau Landammann



Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Kopie per E-Mail an:

- tcql-ga@seco.admin.ch (Word- und PDF-Datei)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch)
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (info.awa@zg.ch)
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
3003 Bern

12. Dezember 2018 (RRB Nr. 1227/2018)

**Bundesgesetz über die Beiträge an die Kosten für die Kontrolle
der Stellenmeldepflicht (BKSG), Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 1. November 2018 haben Sie uns den Entwurf des Bundesgesetzes über die Beiträge an die Kosten für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht zur Stellungnahme unterbreitet. Wir danken für diese Gelegenheit. In Anlehnung an die gemeinsame Musterstellungnahme der Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektorinnen und Volkswirtschaftsdirektoren (VDK) und dem Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbeförden (VSAA) äussern wir uns wie folgt:

1. Grundsätzliches

Wir begrüssen es, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf ein Vorschlag zur Finanzierung der Kontrollkosten durch den Bund vorgelegt wird. Wir bedauern jedoch, dass im Gesetzesentwurf entgegen der Vereinbarung vom 4. Juni 2017 zwischen WBF, EJPB und VDK eine rechtliche Grundlage für die Durchführung der Kontrollen (Untersuchungskompetenzen der Kontrollorgane) fehlt und nur als Variante im Einladungsschreiben genannt wird. Darüber hinaus muss eine spezifische Bestimmung für den Datenaustausch (in Ergänzung zur allgemeinen Bestimmung betreffend Zusammenarbeit zwischen den kantonal eingesetzten Behörden und anderen Behörden) festgeschrieben werden. Eine Umfrage des VSAA hat gezeigt, dass mindestens 15 Kantone beabsichtigen, die Arbeitsmarktaufsicht mit der Kontrolltätigkeit zu beauftragen. Vor diesem Hintergrund erachten wir es als zwingend, dass entsprechende Bestimmungen in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden, zumal in den bisherigen Arbeitsgruppen des Bundes das Bestehen einer genügenden rechtlichen Grundlage für die Kontrollen verneint wurde. Dabei ist darauf zu achten, dass die kantonale Organisationsautonomie gewahrt bleibt und Gestaltungsraum für die Festlegung der Kontrollverfahren belassen wird.

2. Zu einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 2 (Beitrag des Bundes)

Die Beteiligung des Bundes mit einem Pauschalbetrag an den Kosten je Kontrolle wird unterstützt. Die Bemessung des Pauschalbetrags ist jedoch anzupassen, insbesondere da dieser nicht die Vollkosten berücksichtigt. Neben den Lohnkosten einschliesslich Arbeitgeberbeitrag an die Sozialversicherungen fordern wir eine hälftige Beteiligung des Bundes an den Ausrüstungs- und Infrastrukturkosten. Es ist nicht ersichtlich, weshalb von diesen bewährten und sinnvollen Finanzierungsregeln, die u. a. im Entsendegesetz (EntsG; SR 823.20) und im Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA; SR 822.41) zur Anwendung kommen, abgewichen werden soll. Folglich ist die im Bericht genannte Höhe des Pauschalbeitrags neu zu berechnen, dies auch aufgrund der ersten Erfahrungen in den Kantonen, die zeigen, dass der «verdeckte Arbeitsmarkt», der gemäss einer AMOSA-Studie 70% ausmacht, mittels Bildschirmkontrollen nicht kontrolliert werden kann. Wir bitten daher, auch die Schätzungen der finanziellen und personellen Auswirkungen auf alle 26 Kantone zu überprüfen. Unseres Erachtens sind die im Bericht genannten 500 bis 650 Stellenprozente deutlich zu tief angesetzt.

Antrag: Art. 2 ist bezüglich einer Berücksichtigung der Vollkosten bei der hälftigen finanziellen Beteiligung des Bundes anzupassen.

Zu Art. 3 (Vollzug)

Wir begrüssen Abs. 1 und 2, wonach es Aufgabe der Kantone ist, für eine angemessene Kontrolle der Stellenmeldepflicht zu sorgen und Bericht zu erstatten. Ausserdem unterstützen wir Abs. 3 Bst. a, wonach der Bundesrat Ausführungsbestimmungen zu Art und Umfang der Kontrollen erlassen kann.

Wie jedoch bereits einleitend ausgeführt wird (Ziff. 1), fehlen verbindliche Bestimmungen betreffend die Zusammenarbeit zwischen den von den Kantonen eingesetzten Behörden und anderen Behörden (Abs. 3 Bst. b), dem Datenaustausch und den rechtlichen Grundlagen für die Durchführung der Kontrollen (Untersuchungskompetenzen der Kontrollorgane). Dabei ist darauf zu achten, dass den Kantonen ein Gestaltungsspielraum für die Festlegung der Kontrollverfahren belassen wird und die kantonale Organisationsautonomie gewahrt bleibt.

Eine explizite gesetzliche Regelung der Zusammenarbeit und des Datenaustauschs ist für die kantonalen Vollzugsorgane zentral. In einer Mehrheit der Kantone werden die Kontrollen durch die Arbeitsmarktaufsichtsbehörden durchgeführt. Da der Vollzug dieser Gesetze möglichst effizient wahrgenommen werden soll, ist es denkbar, dass kombinierte Kontrollen stattfinden, beispielsweise betreffend Einhaltung der Stellenmeldepflicht und flankierende Massnahmen (FlaM) oder Schwarzarbeit (BGSA). In einem solchen Fall müssen Daten, welche die Kantone bei Kontrollen betreffend eines Rechtsgebietes erlangen, zur Umsetzung der anderen Rechtsgebiete ausgetauscht werden können. Hierzu ist eine gesetzliche Grundlage für die Zusammenarbeit und den Datenaustausch unerlässlich.

Genauso zentral ist eine gesetzliche Regelung der Untersuchungskompetenzen der kantonalen Kontrollorgane. Die geltenden rechtlichen Grundlagen zur Stellenmeldepflicht sehen keine Untersuchungs- und Kontrollkompetenzen hinsichtlich der Einhaltung der Stellenmeldepflicht für die Kantone vor. Die fehlenden Kompetenzen zur Einforderung von Unterlagen und Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen in Betrieben erlauben den Kantonen eine bloss sehr eingeschränkte Prüfung der Einhaltung der Pflichten bei der Stellenmeldung. Um diese Lücke in den Kontrollaktivitäten der Kantone schliessen zu können, ist die Schaffung von Kontroll- und Untersuchungskompetenzen notwendig. Mit einer entsprechenden Gesetzesgrundlage könnten die Kontrollbehörden auch in Branchen, in denen üblicherweise freie Stellen nicht im Internet publiziert werden, die Einhaltung der Stellenmeldepflicht mittels Prüfung der entsprechenden Unterlagen vor Ort in den Betrieben kontrollieren. Die Erfahrungen in den Bereichen FlaM und BGSA zeigen, dass für die Untersuchungskompetenz der Kontrollorgane eine entsprechende Gesetzesgrundlage unerlässlich ist.

Antrag: Streichung von Art. 3 Abs. 3 und Erlass zweier Bestimmungen betreffend Kontrollen sowie Datenaustausch:

eArt. 4 Kontrollen

¹ Die Organisation der Kontrollen obliegt den Kantonen.

² Die von den Kantonen zur Kontrolle der Stellenmeldepflicht eingesetzten Behörden dürfen:

- a. Betriebe und andere Arbeitsorte während der Arbeitszeit der dort tätigen Personen betreten;
- b. von den Arbeitgebern sowie den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern alle erforderlichen Auskünfte verlangen;
- c. alle erforderlichen Unterlagen konsultieren und kopieren.

³ Die kontrollierten Personen und Betriebe sind verpflichtet, den Kontrollbehörden auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen herauszugeben, zuzustellen und Auskünfte zu erteilen. Sie müssen den Kontrollbehörden den Zutritt zum Arbeitsort während der Arbeitszeit der dort tätigen Personen gewähren.

⁴ Stellen die Kontrollbehörden Verstösse gegen Art. 21a Abs. 3 und 4 AIG fest, so melden sie dies den Strafvollzugsbehörden und übermitteln diesen alle dazugehörigen Unterlagen, damit Sanktionen nach Art. 117a AIG geprüft werden können.

eArt. 5 Informationssysteme und Datenbekanntgabe

¹ Die von den Kantonen zur Kontrolle der Stellenmeldepflicht eingesetzten Behörden und die anderen Behörden des Arbeitsmarktes arbeiten zusammen.

² Sie können zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe die erforderlichen Daten austauschen. Insbesondere haben die zur Kontrolle der Stellenmeldepflicht eingesetzten Behörden Zugriff auf das Informationssystem des Bundes nach Art. 35 Abs. 3 des Arbeitsvermittlungsgesetzes und nach Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich.



3. Kontaktperson

Die für Rückfragen zuständige Kontaktperson ist Bruno Sauter, Chef des Amts für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich (bruno.sauter@vd.zh.ch; 043 259 49 43).

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Dr. Thomas Heiniger

Dr. Kathrin Arioli



Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
TCGL
Holzikofenstrasse 36
3003 Bern
Tcgl-ga@seco.admin.ch

Bern, 3. Dezember 2018 sgk-KI/ak

Vernehmlassung: Bundesgesetz über die Beiträge an die Kosten für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht (BKSG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgk über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 1. November 2018 lädt das eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF ein, zum Bundesgesetz über die Beiträge an die Kosten für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht (BKSG) Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgk dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgk unterstützt die Vorlage.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll eine Grundlage geschaffen werden, damit sich der Bund an den Kontrollkosten der Kantone für die Einhaltung der Stellenmeldepflicht beteiligen kann. Die Kantone sind frei, wie sie die Kontrollen organisieren. Vorgegeben wird nur, dass die Kontrollen angemessen sein und die Kantone dem Bund darüber jährlich Bericht erstatten müssen.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgk unterstützt die Vorlage. Der Bund hat die Stellenmeldepflicht beschlossen. Für den Vollzug sind die Kantone zuständig. Damit ist es eine logische Folge, dass er sich auch an den Kosten der Umsetzung auf Ebene Kanton beteiligt. Der Anteil von 50 Prozent an den Lohnkosten scheint uns angemessen. Die Infrastrukturkosten für die zusätzlichen Kontrollen dürften sich auf einem tiefen Niveau bewegen und daher kaum ins Gewicht fallen.

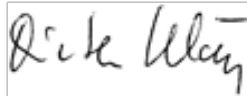
Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Dieter Kläy
Ressortleiter

Tcgl-ga@seco.admin.ch

DEFR
SECO
MM. Keller et Egger

Genève, le 20 décembre 2018
RR/FER 50-2018

Loi fédérale sur la participation aux frais de contrôle de l'obligation d'annoncer les postes vacants (LPCA)

Messieurs,

Nous avons pris connaissance avec intérêt de la consultation susmentionnée, pour laquelle nous vous remercions de nous avoir consultés.

Pour rappel, la FER est composée de 6 membres, représentant des associations économiques et patronales. Elle couvre plus de 45'000 entreprises en Suisse romande, à l'exception du canton de Vaud. A ce titre, elle est particulièrement concernée par l'obligation susmentionnée et a activement participé à la diffusion de l'information la concernant auprès de ses membres.

Pour rappel, même si notre Fédération n'avait pas soutenu l'initiative contre l'immigration de masse dont cette obligation d'annoncer les postes vacants découle, elle s'est en revanche toujours engagée à participer de la façon la plus constructive au succès de la mise en œuvre de cette mesure. Cette dernière doit impliquer l'ensemble des acteurs du système, y compris la Confédération qui en pose le cadre général.

A ce titre, la FER estime que la présente proposition va dans le bon sens. On ne saurait en effet faire porter aux cantons l'entier du coût des contrôles d'une obligation fédérale. Par ailleurs, il convient de laisser à ceux-ci une certaine marge de manœuvre, afin de pouvoir organiser leur politique de contrôle de la façon la plus pertinente possible en regard, tout en respectant le cadre fédéral. Cette exigence semble être respectée. Notre Fédération rappelle par ailleurs le principe de proportionnalité à respecter, notamment quant au type et à l'ampleur des contrôles auxquels il est fait référence, sans qu'aucune précision ne soit apportée à ce sujet.

En vous remerciant de prendre bonne note de ce qui précède, nous vous prions de recevoir, Monsieur, nos plus cordiaux messages



Blaise Matthey
Secrétaire général



Stéphanie Rueggsegger
Une directrice

E-Mail an:

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

tcql-ga@seco.admin.ch

Zürich, 5. Dezember 2018

Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Beiträge an die Kosten für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht (BKSG)

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste gastgewerbliche Arbeitgeberverband für Hotellerie und Restauration mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und vier Fachgruppen, nimmt im Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über Beiträge an die Kosten für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht (BKSG) gerne wie folgt Stellung:

I. Vorbemerkungen

Seit dem 1. Juli 2018 gilt die Stellenmeldepflicht. Damit müssen Arbeitgeber offene Stellen für Berufsarten mit einer Arbeitslosenquote von mindestens acht Prozent dem RAV melden. Die Stellenmeldepflicht führt zu einem grossen Mehraufwand durch zusätzliche bürokratische Anforderungen und verlängert dadurch den Rekrutierungsprozess für Unternehmen. Das personalintensive Gastgewerbe, welches von kleinen und mittleren Unternehmen sowie saisonalen Schwankungen geprägt ist, ist besonders von den negativen Auswirkungen der Stellenmeldepflicht betroffen. Deshalb setzt sich GastroSuisse für eine unbürokratische und wirtschaftsverträgliche Umsetzung der Stellenmeldepflicht ein. Trotz massiver Kritik der Wirtschaft an den Verordnungsentwürfen hat der Bundesrat es verpasst, wichtige Anpassungen rechtzeitig vorzunehmen. Neben der realitätsfremden und mangelhaften Berufsnomenklatur wurde unter anderem auch die lange Wartefrist kritisiert. Da die Wartefrist erst nach Bestätigung der Stellenmeldung durch das RAV beginnt und die Bestätigung nicht automatisch erfolgt, lässt sich die Wartefrist beliebig verlängern. Obschon die von Wirtschaftsverbänden geforderte automatische Bestätigung technisch problemlos umsetzbar ist, sah der Bundesrat von deren Umsetzung ab.

Die ersten Erfahrungen mit der Stellenmeldepflicht bestätigen die Befürchtungen der Wirtschaft. Gemäss einer Umfrage von GastroSuisse ist eine Mehrheit der befragten gastgewerblichen Betriebe mit der Umsetzung der Stellenmeldepflicht mässig bis gar nicht zufrieden. Die Befragten kritisieren den

hohen Aufwand für Unternehmen sowie die geringe Erfolgsquote. Zugesandte Dossiers würden oftmals nicht zum Anforderungsprofil der Stelle passen. Weit über die Hälfte der von den RAV zugestellten Dossiers waren nicht geeignet. Das RAV konnte gerade einmal jede 7. bis 8. gemeldete Stelle besetzen. Des Weiteren haben sich auch die Befürchtungen bezüglich der Wartezeit bestätigt. Die Zustellung der Dossiers dauerte oftmals länger als die rechtlich vorgeschriebenen drei Arbeitstage.

Die Stellenmeldepflicht lässt sich nur zusammen mit den Unternehmen partnerschaftlich umsetzen. Kontrollen alleine reichen nicht aus für eine wirksame Umsetzung der Stellenmeldepflicht. Nur ein unbürokratischer, reibungsloser und schneller Ablauf der Stellenmeldepflicht kann die Akzeptanz der Unternehmen sicherstellen und dadurch die Einhaltung garantieren. Die Ausgestaltung der Stellenmeldepflicht ist somit entscheidend für die Einhaltung und nicht deren Kontrolle. Aus diesen Gründen hat die Beseitigung der oben erwähnten Mängel Priorität.

II. Zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 und Art. 2 BKSG (Entwurf)

GastroSuisse unterstützt die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone für die Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht und die Schaffung der gesetzlichen Grundlage (Art. 1 BKSG [Entwurf]). Die Kantone sind für den Vollzug der Stellenmeldepflicht zuständig. Da die Stellenmeldepflicht durch den Bund eingeführt wurde und zu massiven Mehrkosten bei den Kantonen führt, sollten die Kantone finanziell entlastet werden. Ebenfalls befürwortet GastroSuisse Art. 2 BKSG (Entwurf). Insbesondere begrüsst es der Verband, dass der Pauschalbetrag nur einen Teil der Kosten der Kontrolle deckt und sich an den Normkosten einer effizienten Kontrolltätigkeit orientiert. Dadurch werden Anreize für eine effiziente Ausgestaltung der Kontrollen gesetzt.

Art. 3 Abs. 1 BKSG (Entwurf): **ändern**

Die Kantone sorgen für eine angemessene, **effiziente und risikobasierte Kontrolle der Stellenmeldepflicht. Eine Kontrolle vor Ort bei den Unternehmen erfolgt nur bei begründetem Verdacht einer Meldepflichtverletzung.**

Die vorgeschlagene Bestimmung verpflichtet die Kantone lediglich dazu, für eine angemessene Kontrolle der Stellenmeldepflicht zu sorgen. Die Regelung berücksichtigt die Bedürfnisse der Unternehmen nach einer wirtschaftsverträglichen und unbürokratischen Kontrolltätigkeit nicht. Die Kontrollen dürfen nicht zu einer zusätzlichen administrativen Belastung der Unternehmen führen. Die Kontrolltätigkeit soll primär IT-basiert durch Datenabgleich erfolgen. Kontrollen vor Ort bei den Unternehmen sollen nur dann erfolgen, wenn ein begründeter Verdacht einer Verletzung der Stellenmeldepflicht besteht. Art. 3 Abs. 1 BKSG (Entwurf) ist dementsprechend anzupassen.

Art. 3 Abs. 3 BKSG (Entwurf): **streichen**

Der Bundesrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen zu:

a. Art und Umfang der Kontrollen;

b. Zusammenarbeit zwischen den von den Kantonen zur Kontrolle der Stellenmeldepflicht eingesetzten Behörden und anderen Behörden.

Von der Delegationsnorm ist abzusehen. Im erläuternden Bericht wird mehrmals betont, dass die Kantone über einen grossen Gestaltungsspielraum bei der Durchführung der Kontrollen verfügen sollen. Jedoch würden zusätzliche Vorschriften des Bundesrats die Vollzugsautonomie der Kantone einschränken. Zudem würden Kontrollvorgaben des Bundes insbesondere für Kantone mit einer geringen Einwohnerzahl, limitierten Ressourcen und vergleichsweise wenigen Stellenmeldungen einen

unverhältnismässigen Aufwand bedeuten. Dabei ist selbst der Bundesrat der Ansicht, dass aufgrund der kantonalen Organisationsautonomie gewisse Aspekte der Kontrolltätigkeit wie der Datenschutz nicht abschliessend auf Bundesstufe geregelt werden können (vgl. erläuternder Bericht). Des Weiteren droht die Belastung für Unternehmen bei umfassenden Kontrollvorgaben massiv zu steigen.

Art. 4 BKSG (Entwurf)

Diese Bestimmung stellt sicher, dass im Rahmen der Kontrolle auf Daten aus Bundessystemen zurückgegriffen werden kann. GastroSuisse befürwortet die vorgesehene Regelung. Für eine risikobasierte und effiziente Kontrolltätigkeit ist es unerlässlich, dass den Kontrollorganen die erhobenen Informationen und Daten zur Verfügung stehen. Andernfalls drohen den Unternehmen deutlich mehr unbegründete Kontrollen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

GastroSuisse



Casimir Platzer
Präsident



Daniel Borner
Direktor

Per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
E-Mail: tcal-aa@seco.admin.ch

Kaufmännischer Verband Schweiz
Hans-Huber-Strasse 4
Postfach 1853
CH-8027 Zürich

Telefon +41 44 283 45 45
info@kfmv.ch
kfmv.ch

Zürich, 18. Dezember 2018

Bundesgesetz über Beiträge an die Kosten für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Gerne nimmt der Kaufmännische Verband die Gelegenheit wahr, sich im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung zu äussern.

Für den Kaufmännischen Verband steht im Vordergrund, dass bei der Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative, in Form der Stellenmeldepflicht, der freie Personenverkehr mit EU/EFTA-Ländern nicht eingeschränkt wird und an den bilateralen Verträgen festgehalten werden kann. Mit der Stellenmeldepflicht kann potenziell auch das inländische Arbeitskräftepotenzial besser ausgeschöpft werden.

Grundsätzlich begrüsst der Kaufmännische Verband die Kostenbeteiligung des Bundes an den Kontrollen der Stellenmeldepflicht. Die Stellenmeldepflicht ist von gesamtwirtschaftlichem Interesse und die Kontrolle der Umsetzung soll dementsprechend auch nicht den Kantonen allein überlassen werden. Auch die Form einer Kontrollpauschale scheint angemessen, so lange kantonale Besonderheiten berücksichtigt werden.

Die Annahmen zu den finanziellen Auswirkungen der Gesetzesänderung im Bericht des Bundesrats scheinen jedoch ausserordentlich vage zu sein. Ging der Bundesrat im Bericht 2017 zur Stellenmeldepflicht noch von jährlich 218'000 meldepflichtigen Stellen aus, sind es ein Jahr später noch 150'000 bis 200'000. (bei 5%-Schwelle). Erste Hinweise aus der Umsetzung der Stellenmeldepflicht deuten jedoch darauf hin, dass fast doppelt so viele Stellen wie erwartet gemeldet werden und der administrative Aufwand also entsprechend höher ist.

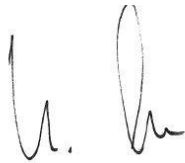
Die Kostenbeteiligung geht von stichprobeartigen Kontrollen der Umsetzung der Stellenmeldepflicht aus. Einige Kantone möchten jedoch auch Kontrollen vor Ort durchführen. Dies ist im vorliegenden Entwurf nicht vorgesehen und soll in den Ausführungsbestimmungen berücksichtigt werden.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns und stehen für allfällige weitere Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Kaufmännischer Verband Schweiz



Christian Zünd
CEO



Ursula Häfliger
Verantwortliche Politik

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
3003 Bern

tcgl-ga@seco.admin.ch

Zürich, 11. Dezember 2018 DL/sm
luetzelschwab@arbeitgeber.ch

**Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens:
Bundesgesetz über Beiträge an Kosten für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht (BKSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. November 2018 wurden wir zur Stellungnahme zum oben genannten Vernehmlassungsverfahren eingeladen.

Da diese Vorlage, die vom Schweizerischen Arbeitgeberverband zu behandelnden Themen nicht direkt betrifft, verzichten wir auf eine Stellungnahme.

Für die uns gebotene Gelegenheit, uns dazu zu äussern danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND



Daniella Lützelschwab
Mitglied der Geschäftsleitung

Schweizerischer Arbeitgeberverband SAV

Von: Lützelschwab Daniella <luetzelschwab@arbeitgeber.ch>

Gesendet: Dienstag, 5. Februar 2019 09:51

An: Zürcher Boris SECO <boris.zuercher@seco.admin.ch>

Betreff: Vernehmlassung BG über Beiträge an die Kosten der Kontrolle der Stellenmeldepflicht (BKSG)

Lieber Boris

Roland hat mich gebeten, nochmals kurz ein Feedback zu unserer Rückmeldung zur Vernehmlassung zur BKSG zu geben.

Die Vorlage behandelt primär die Frage der Beitragsregelung zwischen Bund und Kantonen für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht. Wie ich von Seiten der VDK gehört hatte, hat man in diesem Kontext zwischen dem WBF, dem EJPD und der VDK auch bereits Eckwerte festgelegt. Vorgeschlagen wird die Übernahme von 50 Prozent.

Dass sich der Bund an den Vollzugskosten der Kantone beteiligt, erscheint uns sachgerecht. Insofern unterstützen wir die Vorlage. Von Arbeitgeberseite erwarten wir bezüglich der Kontrollen, dass sie korrekt, angemessen und effizient erfolgen.

Ich danke Dir für Deine Bemühungen.

Beste Grüsse

Daniella

Daniella Lützelschwab Saija, lic.iur.
Mitglied der Geschäftsleitung
Ressort Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht
SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich

Tel.: +41 44 421 17 17

Fax: +41 44 421 17 18

luetzelschwab@arbeitgeber.ch

www.arbeitgeber.ch



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung (WBF)
Bundeshaus OST
3003 Bern

Brugg, 21. Dezember 2018

Zuständig: Monika Schatzmann
Dokument: VN_BKSG_2018.12

Per E-Mail an:
tcgl-ga@seco.admin.ch

Vernehmlassung: Bundesgesetz über Beiträge an die Kosten für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht (BKSG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 1. November 2018 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens.

Der Schweizer Bauernverband (SBV) ist grundsätzlich mit der vorgeschlagenen Regelung bezüglich der Finanzierung der Kontrollen - Bund übernimmt die Hälfte der Lohnkosten - einverstanden, weist jedoch auf die folgenden Punkte hin:

- Die Kontrolldichte muss angemessen ausfallen (weniger als 3 %).
- Die Kontrollen sind risikobasiert und stichprobenweise durchzuführen (Verhältnismässigkeit).
- Es sind keine administrativen Mehraufwände für die Arbeitgeber vorzusehen.
- Die Berichterstattung der Kantone und das zukünftige Monitoring werden begrüsst.

Generelle Bemerkungen

Der SBV erachtet es als **absolut zentral**, dass bis zur Senkung des Schwellenwerts auf 5 % die Berufsnomenklatur überarbeitet und bereinigt ist. Für die Thematik betreffend ungenügende Datengrundlage und Datenqualität bei Branchen bzw. Berufsarten mit wenig Arbeitnehmern und saisonalen Schwankungen, muss eine Lösung gefunden werden, welche **explizit** die saisonalen Schwankungen berücksichtigt. Der heutige Stichtag der Strukturerhebung (Erfassung der Erwerbstätigen) ist der 31. Dezember, zu einem Zeitpunkt wo der Grossteil der landwirtschaftlichen Gehilfen nicht mehr in der Schweiz arbeitet. Diese Tatsache verfälscht das Bild erheblich, da die Anzahl der Erwerbstätigen zum Stichtag (31. Dezember) im Vergleich zu den Sommermonaten tief ist. Demzufolge ist die heutige Arbeitslosenquote bei den landwirtschaftlichen Gehilfen nicht aussagekräftig.

Im Weiteren sollte bis spätestens zu diesem Zeitpunkt das Monitoring Konzept umgesetzt sein und den RAV-Mitarbeitern für ein effizientes Arbeiten die notwendigen IT-Mittel zur Verfügung stehen. Ansonsten muss die Herabsetzung des Schwellenwerts auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

Damit die Stellenmeldepflicht für Stellensuchende und Arbeitgeber ein Erfolg wird und dabei das Inländerpotenzial wirklich besser ausgenutzt wird, braucht es eine hohe Qualität der öffentlichen Stellenvermittlung. Die Kontrollen am Ende des Prozesses sind nicht prioritär und in einem zweiten Schritt anzugehen.

Seite 2 | 2

Wir weisen auch darauf hin, dass die nicht im Finanzplan berücksichtigte Kosten keinen Einfluss auf den landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen haben dürfen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Jacques Bourgeois
Direktor



Schweizer Fleisch-
Fachverband
Union Professionnelle
Suisse de la Viande
Unione Professionale
Svizzera della Carne

Sihlquai 255
Postfach 1977, 8031 Zürich
info@sff.ch
Tel. +41 (0)44 250 70 60
Fax +41 (0)44 250 70 61

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Übermittelt per E-Mail an: tcql-ga@seco.admin.ch

Zürich, den 19. Dezember 2018 / ze

Stellungnahme zum Bundesgesetz über Beiträge an die Kosten für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht (BKSG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das Vernehmlassungsverfahren zum im Betreff erwähnten Bundesgesetz und reichen Ihnen hiermit unsere Stellungnahme ein.

Der Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF) vertritt die Interessen von knapp 1'000 fleischverarbeitenden Betrieben mit ca. 24'000 Arbeitskräften. Als starke Branchen- und Berufsorganisation repräsentiert der SFF die gesamte Fleischbranche und ist als gesamtschweizerischer Verband zentrale Anlauf- und Kontaktstelle für alle Fragen rund um die Fleischwirtschaft. Unsere Branche ist im heutigen Zeitpunkt mit einem ausgeprägten Fachkräftemangel konfrontiert und demzufolge von den Problematiken im Zusammenhang mit der Umsetzung der Stellenmeldepflicht aufgrund der tiefen branchenspezifischen Arbeitslosigkeit (noch) nicht betroffen. Eine Stellungnahme unsererseits erachten wir dennoch als sinnvoll, um unsere Erfahrungen in anderen themennahen Bereichen in dieses Vernehmlassungsverfahren einfließen zu lassen.

Grundsätzlich begrüssen wir die mit dem obgenannten Bundesgesetz verfolgten Ziele der finanziellen Unterstützung der Kantone bei der Kontrolle der Stellenmeldepflicht mit gleichzeitiger Wahrung der gestalterischen Vollzugskompetenz der Kantone (Vollzugsföderalismus). Die konsequente und einheitliche Umsetzung der Stellenmeldepflicht liegt im gesamtschweizerischen Volks- und Wirtschaftsinteresse und bedarf zur effektiven Realisierung konkreter Grundlagen aus gesetzgeberischer Hand. Der SFF ist überzeugt, dass mit dem BKSG eine solide Grundlage für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht geschaffen wird, ist jedoch gleichzeitig der Ansicht, dass weiterer Konkretisierungsbedarf besteht, um die obgenannten gesetzgeberischen Ziele effizient umsetzen und realisieren zu können. In diesem Sinne nehmen wir zu den einzelnen Artikeln des BKSG wie folgt Stellung:

Ad Artikel 1:

Dieser Artikel bildet die gesetzliche Grundlage für die Ausrichtung von Subventionsbeiträgen an die bei den Kantonen für die bei Kontrollen der Stellenmeldepflicht angefallenen Kosten. Der Wortlaut ist klar und gibt zu keinen Auslegungsfragen Anlass. Es wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, damit der Bund die Kantone finanziell unterstützen und sich an den Kosten der von den Kantonen effizient und wirkungsvoll durchgeführten Kontrollen der Stellenmeldepflicht beteiligen kann.

Ad Artikel 2:

Ad Abs. 1:

Grundsätzlich begrüsst der SFF die Festlegung eines pauschalisierten Kostenbeitrags des Bundes an die Kantone. Mit einem Pauschalbetrag im Rahmen von CHF 100.- pro Kontrolle (wie im erläuternden Bericht des WBF, Seite 4 zu Art. 2 Abs. 2 BKSG erwähnt) sind die Kantone motiviert, effiziente und kostenbewusste Kontrollabläufe zu definieren und durchzuführen. Der SFF stimmt dem Entscheid zugunsten eines Pauschalbetrags pro Kontrolle zugunsten des Globalbetrags für Kontrollen innerhalb einer bestimmten Zeitperiode zu, da damit die effektive Kontrolltätigkeit der Kantone gefördert wird. Dennoch liegt in der Festlegung eines Pauschansatzes die latente Gefahr, dass die Kontrollen vor allem mit dem zeitlichen eventuell quantitativen und nicht mit dem sachlichen Fokus durchgeführt werden. Konkret heisst dies, dass allenfalls die Kontrollunterlagen nicht vertieft genug geprüft werden oder auf Vor-Ort-Kontrollen verzichtet wird, um der im Mittelpunkt stehenden Kosteneffizienz gereicht werden zu können. Die Schätzung des pro normale Kontrolle aufgewendeten Stundenaufwands von ungefähr zwei Stunden mit der entsprechenden Bestimmung des pauschalen Kostenbeitrages (CHF 100.- pro Kontrolle) scheint uns basierend auf den Erfahrungen aus der Kontrolltätigkeit unserer Paritätischen Kommission für die Durchführung des GAV in der Fleischwirtschaft als angemessen und realitätskonform.

Ad Abs. 2:

Der SFF ist der Ansicht, dass der Bundesrat für die Festlegung des Pauschalbetrags engmaschige Kriterien basierend auf fundierten Einschätzungen definieren muss, um Diskussionen analog den Diskussionen, die von in anderen, jedoch vergleichbaren Bereichen tätigen Kontrollstellen initiiert wurden, zu vermeiden. Zudem erscheint es uns die Basierung auf die Hälfte der Lohnkosten ein Kriterium, das zwar objektiv ist, jedoch in den einzelnen Kantonen aufgrund der tatsächlich anfallenden effektiven Lohnkosten zu einem Ungleichgewicht führen kann. Der SFF ist weiter der Ansicht, dass der in diesem Artikel verwendete Ausdruck Deckung der Hälfte der Lohnkosten für eine Kontrolle, die bei einer „effizienten Kontrolltätigkeit“ anfallen, auslegungsbedürftig ist. Unseres Erachtens besteht weiterer Auslegungsbedarf dieses Begriffs, damit eine einheitliche Vollzugs-tätigkeit der Kantone, immer unter Wahrung der kantonalen Vollzugsautonomie, gewährleistet werden kann. Diesem Definitionsbedarf kann der Bundesrat mit der ihm in diesem Bereich gewährten Rechtsetzungsdelegation (vgl. ergänzender Bericht unter 5.5) nachkommen.

Ad Art. 3:

Ad Abs. 1:

Dieser Absatz auferlegt den Kantonen die Pflicht, „angemessene“ Kontrollen durchzuführen. Diese Angemessenheit muss aus Sicht des SFF vom Bundesrat in den Grundzügen definiert werden, um eine Kontrolltätigkeit zu gewährleisten, die in allen Kantonen im Sinne der Äquivalenz und Gleichbehandlung gleich oder möglichst gleich umgesetzt wird. Hilfreich zur Begriffsdefinierung könnten die Erfahrungen sein, die bei ähnlichen oder analogen Kontrolltätigkeiten bereits gemacht worden sind. Eine möglichst genaue Begriffsdefinition schafft Rechtsicherheit und vermeidet zukünftige

Fragestellungen, die einen Klärungsbedarf und somit weitere Kosten und weiterer Aufwand generieren. Diese Begriffsdefinition muss sich selbstredend auf allgemeiner Ebene bewegen, ohne die Vollzugsautonomie der Kantone zu schmälern.

Ad Abs. 2:

Der SFF begrüsst die Regelung der jährlichen Berichterstattung seitens der Kantone ans SECO. Mit der jährlichen Berichterstattungsfrequenz wird einerseits ein rasonabler und repräsentativer Referenzzeitraum geschaffen, der auch für statistische Zwecke genutzt werden kann, andererseits wird der administrative Berichterstattungsanfwand der Kantone in Grenzen gehalten. Dieser jährliche Bericht ist gemäss erläuterndem Bericht zum BKSG die Grundlage für die retrospektive Subventionszahlung

Ad. Abs. 3:

In diesem Absatz wird dem Bundesrat die Kompetenz eingeräumt, Ausführungsbestimmungen für die Art und den Umfang der Kontrollen sowie die Zusammenarbeit zwischen den Kantonsbehörden zu erlassen (Rechtsetzungsdelegation). Im erläuternden Bericht zum BKSG, im Spezifischen zu Art. 3.3 auf Seite 3/4, wird ausgeführt, dass der Bundesrat diese Ausführungsbestimmungen „bei Bedarf“ erlässt. Dieser Zusatz „bei Bedarf“ ist in Art. 3 Abs. 3 nicht ausdrücklich erwähnt, wird jedoch mit dem Hilfsverb „kann“ ausgedrückt. Nach Ansicht des SFF ist es wünschenswert, dass diese Möglichkeit weiter präzisiert und ausführt wird, entweder mit einer anders lautenden und/oder erklärenden Formulierung im Gesetz oder in einer Verordnung. Denn hier befinden wir uns ansonsten auf einer nicht ungefährlichen Gratwanderung zwischen der Wahrung der kantonalen Vollzugsautonomie, dem Interesse eines schweizweit einheitlichen Vollzugs der Kontrollen der Stellenmeldepflicht sowie der Gefahr des Aufkommens von übermässigen Kontrollen. Bei der Definition von übermässigen Kontrollen (Stichwort Kosteneffizienz) wären sicherlich Kriterien bezüglich der Kontrollhäufigkeit (Frequenz der Kontrollen in einem bestimmten Betrieb/in einer bestimmten Region / Branche) sowie bezüglich risikobasierter Kontrollen (bereits mit positivem Kontrollergebnis kontrollierte Betriebe werden weniger häufig kontrolliert als Betriebe mit negativem Kontrollergebnis), so wie dies bereits in anderen Kontrollbereichen der Fall ist, effiziente Steuerungsmassnahmen.

Ad Art. 4:

Mit diesem Artikel erklärt sich der SFF einverstanden. Die Nutzung bestehender Informatiksysteme (ZEMIS, AVAM) macht sicherlich Sinn und steht im Zeichen der Nutzung von Synergien und der Vermeidung von nicht notwendigem finanziellem und/oder personellen Mehraufwand. Der SFF sieht jedoch die Notwendigkeit des folgenden Zusatzes im Bundesgesetz über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich (Art. 9 Abs. 1 Bst. b) und im Arbeitsvermittlungsgesetz (Art. 35 Abs. 3 Bst. k):

„den (die) von den Kantonen eingesetzten Behörden zur Kontrolle der Stellenmeldepflicht nach Artikel 21a des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005 beschränkt auf die Daten, welche sie für die Durchführung der Kontrollen der Stellenmeldepflicht benötigen.“

Mit diesem Zusatz auf Bundesebene und eben nicht, wie im erläuternden Bericht zum BKSG unter Punkt 5.6 Datenschutz angemerkt, auf kantonaler Ebene mit einem Einführungsgesetz könnten datenschutzrechtliche Bedenken im Grundsatz und prinzipiell aus dem Weg geräumt werden. Dass anschliessend weitere Einföhrungsbestimmungen gestützt auf den konkreten Kontrollablauf auf kantonaler Ebene erlassen werden, ist aus Sicht des SFF sinnvoll, macht jedoch die Regelung auf Bundesebene keinesfalls obsolet.

Abschliessend und zusammenfassend halten wir fest, dass wir diesem Gesetzesentwurf grundsätzlich zustimmen, jedoch noch Klärungs- und Ausführungsbedarf im obgenannten Sinne sehen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen im Rahmen dieses Vernehmlassungsverfahrens.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizer Fleisch-Fachverband SFF

Der Präsident



Dr. Ivo Bischofberger
Ständerat

Der Direktor



Dr. Ruedi Hadorn

Herr Bundesrat
Johann N. Schneider-Ammann
Vorsteher des Eidgenössischen
Departements für Wirtschaft, Bildung und For-
schung (WBF)
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Per Mail : tcgl-ga@seco.admin.ch

Bern, 22. November 2018

Bundesgesetz über Beiträge an die Kosten für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht – Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns, dass wir zum neuen „Bundesgesetz über Beiträge an die Kosten für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht“ Stellung nehmen können.

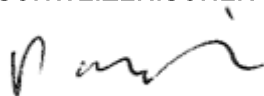
Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) hat die Stellenmeldepflicht unterstützt. Sie muss so ausgestaltet sein, dass sie den Arbeitslosen und Stellensuchenden in der Schweiz nützt – unabhängig von ihrer Herkunft und nichtdiskriminierend. Die Stellensuchenden, die meldenden Arbeitgeber und die öffentlichen Arbeitsvermittlungen müssen überzeugt sein, dass die Stellenmeldepflicht die Stellensuche und die Stellenbesetzung vereinfacht. Dieses Ziel muss durch eine hohe Qualität der öffentlichen Stellenvermittlung erreicht werden. Würde die Stellenmeldepflicht hingegen zu einem repressiven Instrument uminterpretiert, so wäre das kontraproduktiv. Aus diesem Grund sind Kontrollen für den SGB für die Durchsetzung zwar notwendig, aber nicht zentral.

Die von Ihnen vorgeschlagenen Regelungen zur Finanzierung der Kontrollen erscheinen uns zweckmässig – namentlich die Finanzierung der kantonalen Kontrollen über einen Pauschalbetrag und die vorgesehene finanzielle Beteiligung der Kantone an den Kontrollen. Dass die Kantone über die Kontrollen Bericht erstatten müssen, begrüssen wir.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Daniel Lampart
Leiter SGB-Sekretariat
und Chefökonom



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF

Per Mail: tcgl-ga@seco.admin.ch

Bern, 21. Dezember 2018

**Bundesgesetz über Beiträge an die Kosten für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Einladung, uns zur oben genannten Vorlage zu äussern.
Die Kontrollen zur Stellenmeldepflicht werden durch kantonale Stellen ausgeführt, entsprechend fallen
auch dort die Aufwände an, die vom Bund abgegolten werden. Es besteht dabei keine spezifische
städtische oder kommunale Betroffenheit, weshalb wir auf eine Stellungnahme verzichten.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband
Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband



Herr Bundesrat
Johann N. Schneider Ammann
Vorsteher des WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern
Schweiz

Bern, 4. Dezember 2018

**Bundesgesetz über die Beiträge an die Kosten für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht (BKSG);
Stellungnahme VDK/VSAA**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. November 2018 unterbreitete das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF den Entwurf des Bundesgesetzes über die Beiträge an die Kosten für die Kontrollen der Stellenmeldepflicht (BKSG) zur Vernehmlassung. Mit dem vorgeschlagenen Gesetz soll dem Anliegen der Kantone nach einer finanziellen Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kontrollen der Einhaltung der Stellenmeldepflicht nachgekommen werden. Sofern eine Mehrheit der Kantone dies verlangt, wird der Bund ausserdem rechtliche Grundlagen für die Durchführung von Kontrollen (Untersuchungskompetenzen der Kontrollorgane) schaffen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu diesem Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu dürfen und äussern uns wie folgt:

a) Grundsätzliches

Der Bundesrat hat im Dezember 2017 entschieden, das Gesetz und die Verordnung zur Umsetzung des Verfassungsartikels zur Steuerung der Zuwanderung gestaffelt in Kraft zu setzen. Gleichzeitig hat er festgehalten, die Frage nach den gesetzlichen Grundlagen für die Kontrollen unter Einbezug der Kantone zu klären. In einer gemeinsamen Vereinbarung vom 4. Juni 2017 zwischen dem WBF, dem EJPD und der VDK wurden die wesentlichen Eckwerte für das weitere Vorgehen festgehalten: Die Kontrollen obliegen im Grundsatz den Kantonen und es soll die Organisationsfreiheit der Kantone respektiert werden. Da die Umsetzung der Stellenmeldepflicht eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen ist, soll die Finanzierung der Kontrollkosten entsprechend hälftig erfolgen. Für die hälftige Finanzierung durch den Bund soll eine Gesetzesgrundlage bis zum 1. Januar 2020 vorliegen und zur Anwendung gelangen. Weiter ist auch die Ausarbeitung von rechtlichen Grundlagen für die Kontrollen bez. Datenschutz und Untersuchungskompetenz zu prüfen. Art und Umfang der Kontrollen sind unter engem Einbezug der Kantone in einem gemeinsamen Konzept festzulegen. Dabei ist die Variantenvielfalt der Kontrollmöglichkeiten und des damit verbundenen Wettbewerbs um bestmögliche Lösungen zu respektieren. Diese zwischen dem WBF, dem EJPD und der VDK festgelegten Eckwerte gilt es in den weiteren Arbeiten im Allgemeinen und bei der Erarbeitung der vorliegenden gesetzlichen Grundlagen im Konkreten zu berücksichtigen.

In Anlehnung an die gemeinsame Vereinbarung begrüssen wir es, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf ein Vorschlag zur Finanzierung der Kontrollkosten durch den Bund vorgelegt wird. Wir

bedauern, dass im Gesetzesentwurf entgegen der obgenannten Vereinbarung die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Durchführung der Kontrollen (Untersuchungskompetenzen der Kontrollorgane) fehlt und nur als Variante im Orientierungsschreiben genannt wird. Darüber hinaus muss eine spezifische Bestimmung für den Datenaustausch (in Ergänzung zur allgemeinen Bestimmung betreffend die Zusammenarbeit zwischen den von den Kantonen eingesetzten Behörden und anderen Behörden) festgeschrieben werden. Wir begründen dies mit der Tatsache, dass eine Umfrage des VSAA gezeigt hat, dass mindestens 15 Kantone beabsichtigen, die Arbeitsmarktaufsicht in der einen oder anderen Form mit der Kontrolltätigkeit zu beauftragen. Vor diesem Hintergrund erachten wir es als zwingend, dass entsprechende Bestimmungen in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden, zumal in den bisherigen Arbeitsgruppen des Bundes das Vorhandensein der rechtlichen Grundlage für die Kontrollen verneint wurde. Dabei ist darauf zu achten, dass die kantonale Organisationsautonomie gewahrt bleibt und ein Gestaltungsspielraum für die Festlegung der Kontrollverfahren belassen wird.

b) Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. 1 Gegenstand:

Keine Bemerkungen

Zu Art. 2 Beitrag des Bundes:

Der Grundsatz, dass sich der Bund mit einem Pauschalbetrag je Kontrolle an den Kosten beteiligt, welche den Kantonen bei der Durchführung der Kontrollen entstehen, wird unterstützt. Die Bemessung des Pauschalbetrags ist jedoch anzupassen, insbesondere da er nicht die Vollkosten berücksichtigt. Neben den Lohnkosten inklusive Arbeitgeberbeitrag an die Sozialversicherungen, fordern wir eine hälftige Beteiligung des Bundes an den Ausrüstungs- und Infrastrukturkosten. Folglich ist die im Bericht genannte Höhe des Pauschalbeitrags neu zu berechnen. Dies auch aufgrund der ersten Erfahrungen in den Kantonen, die zeigen, dass mittels Bildschirmkontrollen der «verdeckte Arbeitsmarkt», der gemäss einer AMOSA-Studie 70% ausmacht, nicht kontrolliert werden kann. Wir bitten daher auch die Schätzungen der finanziellen und personellen Auswirkungen auf alle 26 Kantone zu überprüfen. Unseres Erachtens sind die im Bericht genannten 500 bis 650 Stellenprozente deutlich zu tief angesetzt.

Antrag: "Art. 2 Beitrag des Bundes" ist entsprechend obiger Ausführungen bez. einer Berücksichtigung der Vollkosten bei der hälftigen finanziellen Beteiligung des Bundes anzupassen.

Zu Art. 3 Vollzug:

Die Vorschläge betr. die Aufgabe der Kantone, für eine angemessene Kontrolle der Stellenmeldepflicht zu sorgen (Art. 3 Abs. 1) sowie zur Berichterstattung (Art. 3 Abs. 2) werden begrüsst. Ausserdem unterstützen wir die Kann-Bestimmung, dass der Bundesrat Ausführungsbestimmungen zu Art und Umfang der Kontrollen (Art. 3 Abs. 3 lit. a) erlassen kann.

Wie unter "a) Grundsätzliches" erwähnt, fehlen verbindliche Bestimmungen betreffend die Zusammenarbeit zwischen den von den Kantonen eingesetzten Behörden und anderen Behörden (Art. 3 Abs. 3 lit. b), dem Datenaustausch und den rechtlichen Grundlagen für die Durchführung der Kontrollen (Untersuchungskompetenzen der Kontrollorgane). Dabei ist darauf zu achten, dass den Kantonen ein gewisser Gestaltungsspielraum für die Festlegung der Kontrollverfahren belassen wird und die kantonale Organisationsautonomie gewahrt bleibt.

Das Festschreiben einer expliziten **Bestimmung zur Zusammenarbeit und zum Datenaustausch** ist für die kantonalen Vollzugsorgane zentral. Bei einer Mehrheit der Kantone werden die Kontrollen durch die Arbeitsmarktaufsichtsbehörden durchgeführt. Da der Vollzug dieser Gesetze möglichst effizient wahrgenommen werden soll, ist es denkbar, dass beispielsweise kombinierte Kontrollen der Einhaltung der Pflichten bei der Stellenmeldung und der flankierenden Massnahmen FlaM oder des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit BGSA stattfinden. In einem solchen Fall müssen Unterlagen und Informationen, welche die Kantone bei Kontrollen eines Rechtsgebietes erlangen, zur Umsetzung der anderen Gesetzgebungen ausgetauscht werden können. Hierzu ist eine gesetzliche Grundlage zur Zusammenarbeit und zum Datenaustausch unerlässlich.

Zentral ist auch das Festschreiben von **rechtlichen Grundlagen für die Untersuchungskompetenzen** der kantonalen Kontrollorgane. Die aktuell geltenden rechtlichen Grundlagen der Stellenmeldepflicht sehen keine Untersuchungs- und Kontrollkompetenzen hinsichtlich der Einhaltung der Pflichten bei der Stellenmeldung für die Kantone vor. Diese fehlenden Untersuchungs- und Kontrollkompetenzen zur Einforderung von Unterlagen und Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen erlauben den Kantonen bloss sehr eingeschränkte Prüfungen der Einhaltung der Pflichten bei der Stellenmeldung. Um diese Lücke in den Kontrollaktivitäten der Kantone schliessen zu können, ist die Schaffung von Kontroll- und Untersuchungskompetenzen notwendig. Mit einer entsprechenden Gesetzesgrundlage erhielten die Kontrollorgane etwa die Möglichkeit, auch in Branchen, in welchen eine Publikation freier Stellen im Internet unüblich ist, die Einhaltung der Stellenmeldepflichten mittels Prüfung der entsprechenden Unterlagen vor Ort in den Betrieben zu kontrollieren. Die Erfahrungen in den Bereichen FlaM und BGSA zeigen, dass für die Untersuchungskompetenz der Kontrollorgane eine entsprechende Gesetzesgrundlage unerlässlich ist.

Antrag: Streichung von Art. 3 Abs. 3 und dafür Erstellung zweier Artikel betr. „Kontrollen und dortiger Kompetenzen“ sowie „Datenaustausch“:

eArt. 4 Kontrollen

¹ Die Organisation der Kontrollen obliegt den Kantonen.

² Die von den Kantonen zur Kontrolle der Stellenmeldepflicht eingesetzten Behörden dürfen:

- a. Betriebe und andere Arbeitsorte während der Arbeitszeit der dort tätigen Personen betreten;
- b. von den Arbeitgebern sowie den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern alle erforderlichen Auskünfte verlangen;
- c. alle erforderlichen Unterlagen konsultieren und kopieren.

³ Die kontrollierten Personen und Betriebe sind verpflichtet, den Kontrollbehörden auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen herauszugeben, zuzustellen und Auskünfte zu erteilen. Sie müssen den Kontrollbehörden den Zutritt zum Arbeitsort während der Arbeitszeit der dort tätigen Personen gewähren.

⁴ Stellen die Kontrollbehörden Verstösse gegen Art. 21a Abs. 3 und 4 AIG fest, so melden sie dies den Strafvollzugsbehörden und übermitteln diesen alle dazugehörigen Unterlagen damit Sanktionen nach Art. 117a AIG geprüft werden können.

eArt. 5 Zusammenarbeit und Datenaustausch

¹ Die von den Kantonen zur Kontrolle der Stellenmeldepflicht eingesetzten Behörden und die anderen Behörden des Arbeitsmarktes arbeiten zusammen.

² Sie können zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe die erforderlichen Daten austauschen. Insbesondere haben die zur Kontrolle der Stellenmeldepflicht eingesetzten Behörden Zugriff auf das Informationssystem des Bundes nach Art. 35 Abs. 3 des Arbeitsvermittlungsgesetzes und nach Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Informationssystem für die Ausländer- und den Asylbereich.

Zu Art. 4 Änderung anderer Erlasse und Artikel 5 Referendum und Inkrafttreten:

Keine Bemerkungen

Wir bedanken uns bei Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, für die Entgegennahme unserer Argumente und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme in den weiteren Arbeiten.

mit hochachtungsvollen Grüssen

Konferenz Kantonalen
Volkswirtschaftsdirektoren VDK



Christoph Brutschin
Regierungsrat / Präsident

Verband Schweizerischer
Arbeitsmarktbeförden VSAA



Bruno Sauter
Leiter AWA Zürich / Präsident



Monsieur le Conseiller fédéral
Johann N. Schneider Ammann
Chef du Département fédéral de
l'économie, de la formation et de la
recherche
Palais fédéral Est
3003 Berne

Berne, le 4 décembre 2018

**loi fédérale sur la participation aux frais de contrôle de l'obligation d'annoncer les postes vacants;
prise de position de la CDEP et de l'AOST**

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

Le 1^{er} novembre 2018, le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) a soumis pour consultation le projet de loi fédérale sur la participation aux frais de contrôle de l'obligation d'annoncer les postes vacants (LPCA). La nouvelle réglementation proposée doit permettre de répondre à la demande des cantons, qui souhaitent une participation financière fédérale aux coûts de contrôle du respect de l'obligation d'annonce. La Confédération entend également créer une base légale encadrant l'exécution des contrôles (compétences d'examen des organes de contrôles), pour autant qu'une majorité des cantons le souhaite.

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer à ce sujet et prenons position comme suit sur le projet de loi.

a) Remarques générales

En décembre 2017, le Conseil fédéral a décidé d'introduire de manière échelonnée la loi et l'ordonnance d'application de l'article constitutionnel relatif à la gestion de l'immigration, tout en réaffirmant vouloir régler la question des bases légales encadrant les contrôles y afférents avec le concours des cantons. Les grandes lignes du projet ont été arrêtées le 4 juin 2017 dans le cadre d'un accord entre le Département fédéral de justice et police (DFJP), le DEFR et la CDEP : les contrôles incombent en principe aux cantons, dont la liberté d'organisation devra être respectée. La mise en œuvre de l'obligation d'annoncer les postes vacants étant une tâche commune de la Confédération et des cantons, le financement des frais de contrôle y afférents doit être assumé pour moitié par chacun de ces deux échelons institutionnels. Pour la participation financière de la Confédération la création et l'entrée en vigueur d'ici le 1^{er} janvier 2020 d'une base légale idoine est à prévoir. Il convient également d'étudier l'élaboration de bases légales encadrant les contrôles, en particulier en matière de protection des données et de compétences d'examen. Le type et l'ampleur des contrôles doivent être définis en étroite collaboration avec les cantons, dans le cadre d'une démarche commune tenant compte de la diversité des modalités de contrôle possibles et de la concurrence qui en découle, afin de garantir les meilleures solutions possibles. Il conviendra donc d'observer ces grandes lignes convenues entre le DEFR, le DFJP et la CDEP durant la suite des travaux, et en particulier lors de l'adaptation des bases légales existantes.

Nous saluons le fait que ce projet de loi présente une proposition de financement des frais de contrôle par la Confédération, concrétisant ainsi l'accord susmentionné. Nous déplorons toutefois l'absence, dans ce projet, de base légale pour l'exécution des contrôles (compétences d'examen des organes de contrôle), contrairement à ce qui avait été convenu, et que de telles dispositions ne sont évoquées qu'à la marge, sous forme de variante dans la lettre adressée aux cantons. Il nous semble en outre nécessaire d'établir une disposition spécifique pour l'échange de données, en complément de la disposition générale sur la collaboration entre les autorités instituées par les cantons et d'autres autorités. En effet, une enquête de l'AOST a démontré qu'au moins 15 cantons prévoient de confier, d'une manière ou d'une autre, l'exécution des contrôles à leur autorité de surveillance du marché du travail. Nous estimons par conséquent indispensable d'inscrire les dispositions idoines dans le projet de loi, d'autant plus que les groupes de travail de l'administration fédérale ont souligné l'absence de telles bases légales pour les contrôles. Il convient de veiller ici à l'autonomie d'organisation des cantons et à laisser une marge de manœuvre suffisante pour la définition des procédures de contrôle.

b) Remarques relatives aux différentes dispositions

Art. 1 Objet

Aucune remarque

Art. 2 Contribution de la Confédération

Nous soutenons le principe d'une participation de la Confédération sous la forme d'un forfait par contrôle aux coûts occasionnés dans les cantons par l'exécution des contrôles. L'estimation de cette contribution forfaitaire doit cependant être adaptée, notamment parce qu'elle ne tient pas compte des frais totaux occasionnés. Outre la participation aux frais salariaux, cotisations de l'employeur aux assurances sociales comprises, nous demandons la couverture de la moitié des frais d'équipement et d'infrastructure. Le montant du forfait mentionné dans le rapport explicatif doit être recalculé en conséquence. Les premiers retours d'expérience des cantons montrent par ailleurs que le marché caché de l'emploi, qui rassemblerait jusqu'à 70 % des postes à pourvoir selon une étude de l'AMOSA (*Arbeitsmarktbeobachtung Ostschweiz, Aargau, Zug und Zürich*), ne peut être surveillé par des contrôles « à l'écran ». Nous sollicitons ainsi une nouvelle évaluation des incidences financières et sur le plan du personnel pour les 26 cantons, le pourcentage de poste avancé de 500 à 650 % nous semblant largement sous-estimé.

Proposition : *L'art. 2 Contribution de la Confédération doit être adapté conformément aux explications qui précèdent afin que la participation financière fédérale aux coûts occasionnés tienne compte des coûts totaux.*

Art. 3 Exécution

Nous soutenons la proposition de confier la responsabilité du contrôle du respect de l'obligation d'annoncer les postes vacants aux cantons (art. 3, al. 1), en l'assortissant d'une obligation de rapport (art. 3, al. 2). Nous saluons également la possibilité offerte au Conseil fédéral d'édicter des dispositions d'exécution sur le type et l'ampleur des contrôles (art. 3, al. 3, let. a).

Comme mentionné au point a), nous sommes d'avis que cet article devrait également comprendre des dispositions contraignantes sur l'échange de données et la collaboration entre les autorités instituées par les cantons et d'autres autorités (à l'instar de la disposition potestative prévue à l'art. 3, al. 3, let. b, du projet), tout en créant une base légale pour l'exécution des contrôles (compétences d'examen des organes de contrôle). Il convient de laisser ici une marge de manœuvre suffisante aux cantons pour la définition des procédures de contrôle et de respecter leur autonomie d'organisation.

L'inscription dans la loi d'une **disposition explicite sur la collaboration et l'échange de données** revêt une importance primordiale pour les organes cantonaux d'exécution. Les contrôles sont exécutés dans la majorité des cantons par les autorités de surveillance du marché du travail. Compte tenu de l'importance d'une application efficace de la législation, il est tout à fait envisageable que les contrôles du respect de l'obligation d'annoncer les postes vacants soient réalisés en combinaison avec des contrôles des mesures d'accompagnement ou des mesures en matière de lutte contre le travail au noir. Dans un tel cas de figure, les autorités cantonales doivent être à même d'échanger les documents et les informations obtenus dans le cadre de contrôles relevant d'une des matières juridiques afin de surveiller l'application de l'autre législation. Une base légale sur la collaboration et l'échange de données est indispensable à cette fin.

L'inscription dans la loi d'une **base légale sur les compétences d'examen** des organes de contrôles cantonaux est également capitale. Les bases légales en vigueur encadrant l'obligation d'annoncer les postes vacants n'octroient aucunes compétences d'examen et de contrôle aux cantons en matière de surveillance du respect de ladite obligation qui permettraient à ces derniers de réclamer des documents ou de réaliser des contrôles sur le terrain. Les possibilités de surveillance par les cantons du respect de l'obligation d'annoncer les postes vacants s'en trouvent ainsi fortement limitées. La création de compétences cantonales de contrôle et d'examen est nécessaire pour combler cette lacune. Une base légale idoine offrirait ainsi aux organes de contrôles la possibilité de surveiller le respect de l'obligation d'annoncer les postes vacants dans tous les secteurs, notamment dans ceux pour lesquels la publication de postes vacants sur Internet n'est pas courante, en se rendant directement dans les entreprises concernées. Les expériences tirées de l'application des mesures d'accompagnement et de la loi sur le travail au noir montrent que les compétences d'examen des organes de contrôle se doivent d'être encadrées par une base légale adaptée.

Proposition : *Suppression de l'art. 3, al. 3, et élaboration en contrepartie de deux articles sur les contrôles et les compétences associées ainsi que sur l'échange de données.*

Proposition d'art. 4 Contrôles

¹ *L'organisation des contrôles incombe aux cantons.*

² *Les autorités instituées par les cantons pour contrôler le respect de l'obligation d'annoncer les postes vacants peuvent :*

- a. pénétrer dans une entreprise ou dans tout autre lieu de travail pendant les heures de travail des personnes qui y sont employées ;*
- b. exiger les renseignements nécessaires des employeurs et des travailleurs ;*
- c. consulter ou copier les documents nécessaires.*

³ *Les personnes et entreprises contrôlées sont tenues de mettre à disposition et de fournir aux autorités de contrôle les documents et renseignements nécessaires. Au surplus, elles doivent leur permettre de pénétrer librement dans l'entreprise ou dans tout autre lieu de travail pendant les heures de travail des personnes qui y sont employées.*

⁴ *En cas d'infractions constatées aux art. 21a, al. 3 et 4, LEI, les autorités de contrôle signalent ces dernières aux autorités d'exécution des peines et mesures et leur transmettent tous les documents correspondants afin que des sanctions au sens de l'art. 117a LEI puissent être étudiées.*

Proposition d'art. 5 Collaboration et échange de données

¹ *Les autorités instituées par les cantons pour contrôler le respect de l'obligation d'annoncer les postes vacants collaborent avec les autres autorités du marché du travail.*

² *Elles peuvent échanger les données nécessaires à l'accomplissement de leurs tâches légales. Les autorités instituées pour contrôler le respect de l'obligation d'annoncer les postes vacants ont notamment accès au système d'information de la Confédération conformément aux dispositions prévues à l'art. 35,*

al. 3, de la loi fédérale sur le service de l'emploi et la location de services et à l'art. 9, al. 1, de la loi fédérale sur le système d'information commun aux domaines des étrangers et de l'asile.

Art. 4 Modification d'autres actes et art. 5 Référendum et entrée en vigueur

Aucune remarque

Nous vous remercions de l'attention que vous voudrez bien porter à nos arguments afin que notre position soit prise en compte dans la suite des travaux et vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre très haute considération.

Conférence des Chefs des Départements
cantonaux de l'Économie publique CDEP



Christoph Brutschin
Conseiller d'État / Président

Association des offices suisses
du travail AOST



Bruno Sauter
Directeur de l'Office de l'économie et du travail du
canton de Zurich / Président

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Bern, 21.12.2018 / MR
VL Stellenmeldepflicht

Elektronischer Versand: tcql-ga@seco.admin.ch

Änderung des Bundesgesetzes über die Beiträge an die Kosten der Stellenmeldepflicht (BKSG) Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen stimmt der Änderung des BKSG grundsätzlich zu. Es ist richtig, dass mit der vorgeschlagenen Neuregelung dem Anliegen der Kantone nach einer finanziellen Beteiligung des Bundes an den Kontrollkosten der Einhaltung der Stellenmeldepflicht nachgekommen wird. Diese Massnahme wurde auch aus den Reihen der FDP gefordert ([18.3407](#)). Nichtsdestotrotz möchten wir im Folgenden auf zwei Punkte hinweisen.

Kantonsautonomie muss gewährleistet sein

Grundsätzlich sind die Kantone für den Vollzug von Bundesrecht zuständig und stimmen sich mit dem Bund ab. Diese verfassungsmässige Kantonsautonomie nach Art. 46 BV muss eingehalten werden.

Effiziente Ausgestaltung der Kontrollen in den Kantonen

Wir befürworten im Grundsatz, dass die Beiträge des Bundes als Pauschale pro Kontrolle ausgestaltet werden. Die Pauschalbeiträge sind so zu setzen, dass Anreize für einen effizienten Vollzug geschaffen werden. Gemäss erläuterndem Bericht soll sich die pauschale Bundessubvention an den Normkosten eines effizienten Verfahrens orientieren. Das ist zu unterstützen. Jedoch bleibt unklar, wann ein Verfahren effizient ist und welcher Wert als Norm definiert werden soll. Es gibt beispielsweise grosse Differenzen zwischen den Kontrollarten: Während Kontrollen, gestützt auf Datenauswertungen, relativ kostengünstig umgesetzt werden können, sind Kontrollen vor Ort relativ teuer. Bei der Festlegung der Pauschalbeiträge muss diesen Gegebenheiten unbedingt Rechnung getragen werden, um zu hohe Kosten und unnötige Bürokratie zu vermeiden.

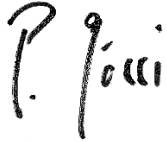
Berücksichtigung der Wirtschaftsregionen

Bei dieser Gelegenheit möchten wir den Bundesrat daran erinnern, dass bei den Schwellenwerten neben Berufsgruppen und Tätigkeitsbereichen zwingend auch die Wirtschaftsregionen berücksichtigt werden müssen. Dies entspricht dem Willen des Gesetzgebers und der FDP (siehe [Vernehmlassungsantwort](#) vom 5. September 2017). Damit wird anstelle einer flächendeckenden Stellenmeldepflicht eine gezielte Stellenmeldepflicht geschaffen. Mit der entsprechenden Verordnungsanpassung könnte der Kontroll- und Kostenaufwand der Kantone deutlich gesenkt werden, ohne die Wirksamkeit der Stellenmeldepflicht zu verwässern.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

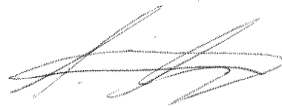
Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin

Handwritten signature of Petra Gössi in black ink.

Petra Gössi
Nationalrätin

Der Generalsekretär

Handwritten signature of Samuel Lanz in black ink.

Samuel Lanz



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
3003 Bern

tcql-ga@seco.admin.ch

Bern, 31. Dezember 2018

**Stellungnahme zum Bundesgesetz über Beiträge an die Kosten für die
Kontrolle der Stellenmeldepflicht (BKSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungs-
unterlagen. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Die SP Schweiz hat die Stellenmeldepflicht unterstützt. Sie muss so
ausgestaltet sein, dass sie den Arbeitslosen und Stellensuchenden in der
Schweiz nützt. Dieses Ziel muss durch eine hohe Qualität der öffentli-
chen Stellenvermittlung erreicht werden. Wir begrüssen daher die
vorgeschlagene Beteiligung durch den Bund an den Kontrollkosten der
Kantone, um eine konsequente Anwendung der Stellenmeldepflicht in
der ganzen Schweiz zu garantieren. Mit der Ausrichtung eines Pauschal-
betrags je Kontrolle soll ein Anreiz geschaffen werden, die Kontrollver-
fahren möglichst effizient auszugestalten. Der Bund wird sich dabei hälftig
an den entsprechenden Personalkosten beteiligen. Wichtig scheint
uns, dass die kontrollierenden kantonalen Behörden dem Staatssekreta-
riat für Wirtschaft jährlich über die Kontrolltätigkeit Bericht erstatten.
Die Mehrausgaben für den Bund von 450'000 bis 600'000 Franken sind
tragbar und gut eingesetzt.

Mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Christian Levrat
Präsident

Luciano Ferrari
Leiter Politische Abteilung

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Theaterplatz 4
Postfach · 3011 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

Eidg. Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
3003 Bern

Elektronisch an:
tcgl-ga@seco.admin.ch

Bern, 30. Dezember 2018

Bundesgesetz über Beiträge an die Kosten für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht (BKSG)

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen im Rahmen der rubrizierten Vernehmlassung Stellung zur Vorlage.
Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP lehnt die Vorlage ab. Die vorgeschlagene Teilung für die Kosten der Kontrolle für die Stellenmeldepflicht, beziehungsweise die Stellenmeldepflicht als solches, ist ein Resultat der nicht umgesetzten Masseneinwanderungsinitiative, welche vom Volk am 9. Februar 2014 angenommen wurde. Ziel dieser Masseneinwanderungsinitiative war es, nie Kosten im Zusammenhang einer Kontrolle für die Stellenmeldepflicht für den Bund oder die Kantone zu generieren. Vielmehr hätte die Masseneinwanderungsinitiative gerade einheimische Arbeitnehmer durch eine eigenständige Regulierung der Einwanderung in die Schweiz effizienter geschützt als eine Stellenmeldepflicht.

Die Stellenmeldepflicht ist kein Ersatz für eine eigenständige Regulierung der Einwanderung, für welche sich das Schweizer Volk am 9. Februar 2014 ausgesprochen hat. Deshalb ist die Stellenmeldepflicht ein Vorwand Art. 121a der BV nicht umzusetzen, was die SVP prinzipiell ablehnt.

Die Stellenmeldepflicht schadet der Schweizer Wirtschaft, da sie erstens die Arbeitgeber zwingt, offene Stellen in den von der Meldepflicht betroffenen Berufskategorien den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) zu melden und zweitens den Arbeitgebern während der Dauer des Publikationsverbotes für Stellenangebote in den geschützten Berufskategorien die Hände bindet. Die Arbeitgeber müssen während fünf Tagen die eingehenden Bewerbungspapiere von Arbeitslosen evaluieren, und sich entscheiden entweder aus zeitlichen Gründen eine tendenziell schlechter qualifizierte Person anzustellen oder die fünf Tage verstreichen zu lassen, bis sie die Rekrutierung auf den gesamten Arbeitsmarkt ausdehnen können.

Deshalb ist der Informationsvorsprung für Arbeitslose in geschützte Berufskategorien für Arbeitgeber kontraproduktiv.

Grundsätzlich liegt es in der Natur der vorgeschlagenen Massnahme, dass eine Kostenteilung zwischen Bund und Kantonen angestrebt wird. Gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über BKSG fixiert der Bund seine Kostenbeteiligung mit einem Pauschalbetrag, welcher die Hälfte der effektiven Lohnkosten für die Ausführung der Kontrollen beträgt, in der Annahme, dass der Aufwand für eine Kontrolle zwei Stunden beträgt. Wie im erläuternden Bericht zur BKSG ausgeführt wird, sind jedoch die genauen Kosten für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht weder für den Bund noch für die Kantone absehbar, da diese von den effektiven Kontrollkosten der Kantone abhängen. Damit wird ein stark gebundener Ausgabenposten eingeführt, welcher gemäss SECO dem Bund zwischen 450'000 CHF jährlich und mehr als 2 Millionen CHF kosten kann. Immerhin erlaubt der vorgeschlagene Ansatz des Monitorings der Stellenmeldepflicht den Kantonen eine wünschenswerte Autonomie in der Ausführung der Kontrollen. Dies geschieht allerdings in der Annahme, dass der Bund keine Mindestvorgaben bezüglich der Art und Weise einer Stellenmeldepflichtkontrolle erlassen wird.

Schlussfolgernd schränkt die Stellenmeldepflicht die Arbeitgeber in ihrer Handlungsfreiheit ein und schadet gleichzeitig der Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz. Ohne die Einwanderung zu regulieren, werden Kosten in unbekannter Höhe für Bund und Kantone generiert.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



Albert Rösti
Nationalrat



Emanuel Waeber